

bfi Steiermark

GZ: LRH 10 B 2/2005-39

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINES	6
1.1	Prüfungsauftrag	6
1.2	Prüfungskompetenz	8
1.3	Prüfungsumfang	10
1.4	Zuständigkeit	10
2.	BFI STEIERMARK.....	11
2.1	Rechtliche Konstruktion.....	11
2.2	Organe	13
2.2.1	Standorte.....	15
2.3	Auftrag/Ziel/Leitbild.....	16
2.4	Strategie	18
2.5	Zielgruppen/Märkte	19
2.5.1	Lehrlingsausbildung und Lehrlingsfortbildung.....	19
2.5.2	Erwachsenenbildung.....	20
2.5.3	Zielgruppen / Bedarfserhebung.....	21
2.5.3.1	Seminare laut öffentlichem Seminarprogramm.....	21
2.5.3.2	Arbeitsmarktservice	21
2.5.3.3	MitarbeiterInnenakademie	22
2.5.3.4	Maßnahmen im Rahmen des JASG	22
2.5.3.5	Lehrlingsausbildung	22
2.5.4	Schwerpunkte.....	23
2.6	Planungsprozess/Konzeption	23
2.7	Maßnahmen/Kurse	25
2.7.1	Kursangebot	27
2.7.2	Evaluation von Seminaren	28
2.7.3	Öffentlichkeitsarbeit.....	29
2.8	Personal/Trainer	31
2.8.1	Anzahl der Mitarbeiter	31
2.8.2	Honorarregelung	32
2.8.3	Freiwillige Sozialleistungen.....	33

3.	PRÜFUNG DER FÖRDERUNGEN	34
3.1	Grundsätzliches.....	34
3.2	Gesamtübersicht	39
3.3	Fachabteilung 4A Finanzen und Landeshaushalt.....	41
3.4	Fachabteilung 8B Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion)	43
3.5	Fachabteilung 11B Sozialwesen	47
3.5.1	Fördermittel und Jahresprogramm.....	52
3.5.1.1	Jugendwohlfahrtsbereich	52
3.5.1.2	Behindertenwesen	52
3.5.1.3	Integration.....	54
3.6	Abteilung 14 Wirtschaft und Arbeit	56
3.6.1	Jahresprogramm	57
3.6.2	Steirisches Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm	60
3.6.2.1	Teil A, Schwerpunkt 1, Punkt 1.3.....	63
3.6.2.2	Teil B, Schwerpunkt 1, Punkt 1.1	65
3.6.2.3	Teil B, Schwerpunkt 3.....	67
3.6.2.4	Teil B, Schwerpunkt 4.....	70
3.6.3	Förderungen im Rahmen von kofinanzierten EU – Projekten	72
3.6.4	Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG	77
3.6.5	Jugendausbildungssicherheitsgesetz	80
3.7	Gemeinkosten	83
3.7.1	Vorgehen beim bfi	85
3.7.2	Beteiligungen.....	91
3.8	Evaluation der Fördermaßnahme.....	95
4.	FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	97
5.	ANHANG	104
5.1	Statuten des bfi Steiermark	104
5.2	Beteiligungen des bfi Steiermark.....	116
5.3	Mitgliedschaften des bfi Steiermark.....	119
ANLAGE I	2
ANLAGE II	3
ANLAGE III	4
ANLAGE IV	14

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A	Abteilung
Abs.	Absatz
AMS	Arbeitsmarktservice Steiermark
AMSG	Arbeitsmarktservicegesetz
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
BAB	Betriebsabrechnungsbogen
BGBI	Bundesgesetzblatt
bfi Steiermark	Berufsförderungsinstitut Steiermark
BSC	Balanced Score Card
bzw.	beziehungsweise
EFRE	Europäischer Regionalfonds
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
f.	für
FBM2	Bundesrichtlinie des AMS zur Förderung von Bildungsmaßnahmen
G	Gesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
inkl.	inklusive
IL	Institutsleitung
ISIS	Information, Service, Integration, Schulung
ISOP	ISOP Innovative Sozialprojekte GmbH
JASG	Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz
KISS	Kommunikation, Integration, Soziale Kompetenz, Sprach- betreuung für Frauen multi-ethnischer Herkunft
km	Kilometer
lit.	litera
LRH	Landesrechnungshof
LRH-VG	Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz 1982
lt.	laut
ORF	Österreichischer Rundfunk
ÖGB	Österreichischer Gewerkschaftsbund
RS	Regierungssitzung

RSA	Regierungssitzungsantrag
StArbFG (2002)	Steiermärkisches Arbeitsförderungsgesetz (2002)
Std	Stunde
S.W.L.	Selbständiger Wirkungsbereich des Landes
Q	Qualität
QM	Qualitätsmanagement
u.a.	unter anderem
UstG	Umsatzsteuergesetz
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VerG 2002	Vereinsgesetz 2002
WIFI	Wirtschaftsförderungsinstitut
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

1. ALLGEMEINES

1.1 Prüfungsauftrag

Am **11. Februar 2005** haben 14 Mitglieder des Steiermärkischen Landtages einen Antrag gemäß § 26 Abs. 2 Z 2 LRH-VG gestellt:

„Eine geplante „Bildungsreise“ der bfi-Tochterfirma Zentrum für Arbeit und Technik (zat) nach Dubai war der Grund dafür, dass das bfi Steiermark in die Schlagzeilen der Medien gekommen ist und dass Herr Alfred Strassegger sowohl in seiner Funktion als bfi-Geschäftsführer als auch als Aufsichtsratsvorsitzender der Tochterfirma (zat) ausscheidet und dafür eine beträchtliche Summe als Abfertigung erhalten wird.

Das bfi Steiermark arbeitet in erheblichem Ausmaß mit öffentlichen Geldern von AMS und Land Steiermark. Hier braucht es Sensibilität im Umgang und große Strenge, weshalb eine Gebarungsprüfung des bfi durch den Landesrechnungshof dringend erforderlich ist.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 26 Abs. 2 Z. 2 Landesrechnungshofverfassungsgesetz folgenden Antrag:

Der Landesrechnungshof wird aufgefordert, eine Gebarungskontrolle gemäß § 6 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz beim bfi Steiermark durchzuführen.“

Dieser Antrag langte am **14. Februar 2005** beim Landesrechnungshof ein.

Die von den Regierungsmitgliedern

- Herrn 2. Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Kurt Flecker
- Herrn Landesrat Dr. Christian Buchmann
- Herrn Landesrat Mag. Wolfgang Erlitz

innerhalb der im § 28 Abs. 1 LRH-VG festgelegten Dreimonatsfrist eingelangten Stellungnahmen wurden in den gegenständlichen Prüfbericht eingearbeitet.

Die Stellungnahmen sind zur besseren Lesbarkeit, sortiert an Hand der Abteilungsbezeichnung, im Anhang dargestellt:

- Stellungnahme des Herrn Landesrates
Dr. Christian Buchmann für die
Fachabteilung 4A Finanzen und Landeshaushalt
und Fachabteilung 4B Landesbuchhaltung: Anlage I

- Stellungnahme des Herrn Landesrates
Mag. Wolfgang Erlitz für die
Fachabteilung 8B Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion): Anlage II

- Stellungnahme des Herrn
2. Landeshauptmann-Stellvertreters
Dr. Kurt Flecker für die Abteilung 11
Soziales, Arbeit und Beihilfen: Anlage III

- Stellungnahme des Herrn Landesrates
Dr. Christian Buchmann für die Abteilung 14
Wirtschaft und Innovation : Anlage IV

Im vorliegenden Prüfbericht selbst wird an den jeweils betroffenen Stellen in blauer Schrift mit dem Hinweis „siehe Stellungnahme, Anhang X, Seite XX“ auf die bezughabende Stellungnahme verwiesen.

1.2 Prüfungskompetenz

Nach § 6 LRH-VG ist der Landesrechnungshof befugt, „*die Gebarung aller physischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und aller juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts zu prüfen, sofern das Land diesen finanzielle Zuwendungen (insbesondere Subventionen, Darlehen, Zinsenzuschüsse) gewährt oder für die das Land eine Ausfallhaftung übernommen hat, wenn sich das Land **vertraglich** eine solche Kontrolle **vorbehalten hat**“.*

Folgende Abteilung bzw. Fachabteilungen haben Förderungen im Zeitraum 2001 bis 2004 gewährt:

- Fachabteilung 4A Finanzen und Landeshaushalt
- Fachabteilung 8B Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion)
- Fachabteilung 11B Sozialwesen
- A14 Wirtschaft und Arbeit.

An dieser Stelle wird festgehalten, dass es im Bereich des Landes Steiermark **keine Organisationseinheit gibt**, die ohne großen Aufwand zentral darüber Auskunft geben kann, **welche Mittel insgesamt in einem bestimmten Zeitraum an einen Förderwerber geflossen** sind. Um zu einem konsolidierten Ergebnis zu gelangen, müssen derzeit alle maßnahmenverantwortlichen Förderstellen (Abteilungen) kontaktiert werden.

Nach Vorlage und Durchsicht der Förderungsunterlagen wurde festgestellt, dass die **Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes gegeben** ist. Das Land Steiermark hat im Rahmen der **Förderfälle vertraglich Prüfvorbehalte vereinbart**.

Nach diesen Vereinbarungen kann der Landesrechnungshof aber **lediglich die widmungsgemäße Verwendung der Landesfördermittel (Subventionskon-**

trolle) überprüfen. Damit ist der Landesrechnungshof auf eine Kontrolle der Zulässigkeit der Subventionierung und ihrer ordnungsgemäßen Abwicklung hinsichtlich Wahrnehmung der Erfolgskontrolle durch die Verwaltung beschränkt.

Dadurch kann dem der Prüfung zugrunde liegenden Antrag nicht vollständig nachgekommen werden, weil der Landesrechnungshof eine uneingeschränkte Gebarungskontrolle gemäß den Zielen des § 9 LRH-VG (Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit) nicht durchführen kann. Auf diese rechtlichen Gegebenheiten hat der Landesrechnungshof bereits in seinem Schreiben vom 6. Mai 2005 an den Obmann des Kontrollausschusses und die Obleute der Landtagsklubs hingewiesen.

In diesem Zusammenhang wird empfohlen, gerade im Rahmen von wiederkehrenden bzw. im Budget gesondert veranschlagten Förderungen adäquate Prüfvorbehalte zu vereinbaren, die eine umfassende Gebarungskontrolle durch den Landesrechnungshof ermöglichen.

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und die Unterlagen der Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und des bfi Steiermark.

1.3 Prüfungsumfang

Grundlage für die Prüfung des Landesrechnungshofes sind die von 2001 bis 2004 seitens des Landes gewährten Fördermittel. Die Förderfälle wurden **stichprobenartig einer näheren Betrachtung unterzogen**. In Tabellen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

1.4 Zuständigkeit

Die zuständigen politischen Referenten im geprüften Zeitraum waren:

- für die Geschäftsbereiche der Fachabteilung 4A Finanzen und Landeshaushalt und der Fachabteilung 4B Landesbuchhaltung
bis 14. April 2004: Herr Landesrat Dipl.-Ing. Herbert Paierl
seit 15. April 2004: Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder
- für die relevanten Geschäftsbereiche der Fachabteilung 8B Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion)
bis 11. April 2003: Herr Landesrat Günter Dörflinger
seit 12. April 2003: Herr Landesrat Mag. Wolfgang Erlitz
- für den Geschäftsbereich der Fachabteilung 11B Sozialwesen
Herr 2. Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Kurt Flecker
- für die relevanten Geschäftsbereiche der Wirtschaftsförderung bzw. der Abteilung 14 Wirtschaft und Arbeit
bis 14. April 2004: Herr Landesrat Dipl.-Ing. Herbert Paierl
seit 15. April 2004: Herr Landesrat Univ.Prof. DDr. Gerald Schöpfer

2. BFI STEIERMARK

2.1 Rechtliche Konstruktion

Das bfi Steiermark ist ein Verein, der seit 4. März 1991 besteht.

Träger des Vereins sind

- die ÖGB Landesorganisation Steiermark und
- die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark.

Der Sitz des Vereins ist in A-8020 Graz, Mariengasse 24.

Darauf hingewiesen wird, dass die im Folgenden verwendeten Begriffe „bfi“ und „bfi Steiermark“ ident sind, wenn dies nicht anders ausdrücklich bezeichnet wird (z.B. bfi Österreich).

*„Der Verein, **dessen Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, fördert das Gemeinwohl ausschließlich und unmittelbar durch gemeinnützige und mildtätige Zwecke**“ (§ 2 Z 1 der Statuten).*

Der Landesverein hat auch das bfi Österreich in seiner Aufgabenerfüllung zu unterstützen und die gemeinsamen, insbesondere bildungspolitischen Interessen des bfi Österreich zu wahren und zu fördern (§ 2 Z 2 der Statuten).

Der Verein kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates **gemeinnützige und nicht gemeinnützige Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit gründen**, sich an solchen wie auch an bereits bestehenden beteiligen beziehungsweise solche durch Verträge an sich binden (vgl. § 1 Z 3 der Statuten).

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

- Veranstaltung von Qualifikations-, Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen, Lehrgängen, Kursen und Vorträgen
- Durchführung und Förderung von Aktivitäten auf dem Gebiet der Rehabilitation
- Errichtung und Führung von Schulen, Heimen und Werkstätten
- Entwicklung, Herausgabe und Verlegung von Fachbüchern und Lehrbüchern
- Entwicklung und Erprobung neuer Lehrgänge, Lehrmaterialien und Ausbildungsmethoden sowie wissenschaftlicher Projekte und EU-Projekte unter Vorhaltung der dafür notwendigen Infrastrukturen

Der Verein kann sich zur Erreichung des Vereinszweckes Dritter bedienen.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden und sonstige Zuwendungen
- Subventionen
- Mittelaufbringung im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit
- sonstige wirtschaftliche Betätigung mit Zustimmung des Aufsichtsrates

2.2 Organe

Die Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Aufsichtsrat
- die Geschäftsführung
- die Kontrolle (siehe § 10 Z 1 der Statuten)

Für Mitglieder der Organe des bfi gibt es grundsätzlich **keine finanzielle Entschädigung für ihre Tätigkeit**. Die Mitgliederversammlung hat jedoch die Möglichkeit - mit einfacher Mehrheit - eine solche zu beschließen.

Reisespesen sind von der jeweils entsendenden Stelle zu vergüten. Falls dies nicht möglich ist, können diese vom Verein übernommen werden.

- **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:

- je 15 Delegierte der AK und des ÖGB (mit seinen Gewerkschaften)
- unterstützende Mitglieder
- Mitglieder des Aufsichtsrates
- Geschäftsführung
- Mitglieder der Kontrolle
- VertreterInnen des Betriebsrates (siehe dazu § 11 der Statuten im Anhang)

- **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu 10 Mitgliedern (inkl. Vorsitzendem und 2 Stellvertretern), die von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Delegierten der ordentlichen Mitglieder gewählt werden. **Finanzielle Entschädigung für ihre Tätigkeit gibt es grundsätzlich keine.** Zwei Mitglieder des Betriebsrates sind mit Stimmrecht im Aufsichtsrat vertreten. Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus 10 Mitgliedern (zum Aufsichtsrat siehe im Detail die Regelungen in § 12 der Statuten [im Anhang Kapitel 5.1, Seite 104ff]).

- **Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung bilden Geschäftsführer und Geschäftsführerstellvertreter. Sie wird gem. § 12 Abs. 8 (der Statuten) vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt für den Zeitraum von vier Jahren.

- **Kontrolle**

Die Kontrolle besteht aus 5 bis 7 Vertretern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kontrollmitglieder haben lt. Statut in ihrer Tätigkeit **Anspruch auf die Refundierung der entstehenden Kosten** (Taggeld und km-Geld-Regelung lt. bfi - Betriebsvereinbarung). Die Kontrolle besteht derzeit aus 5 Mitgliedern (zur Kontrolle siehe im Detail die Regelungen in § 14 der Statuten [im Anhang Kapitel 5.1, Seite 104ff]).

- **Haftung der Organe**

Nach dem Vereinsgesetz (VerG 2002) haftet grundsätzlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten. Der 5. Abschnitt des VerG 2002 normiert nähere Bestimmungen zur Haftung (§§ 23 bis 26 VerG 2002).

Vereinsfunktionäre haften grundsätzlich nur gegenüber dem Verein. Diese Haftung besteht gegenüber dem Verein aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen oder infolge rechtsgeschäftlicher Verpflichtung.

Die Haftung gegenüber dem Verein gem. § 1293 ABGB trifft ein Mitglied eines Vereinsorgans dann, wenn es seine gesetzlichen und statutarischen Pflichten verletzt, oder unter Außerachtlassung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters einen Schaden verursacht. Die in § 24 VerG 2002 aufgezählten Haftungsgründe sind lediglich beispielhaft.

Die Haftung für Rechnungsprüfer wurde auf die Höchstgrenzen des § 275 Abs. 2 HGB beschränkt: € 2 Mio bei leichter Fahrlässigkeit (§ 24 Abs. 4 VerG 2002).

Für Vereinsschulden kann ein Vereinsfunktionär dann zur Haftung gegenüber Dritten herangezogen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen außerhalb des VerG dies vorsehen, wie beispielsweise die Bundesabgabenordnung oder in einem Konkursverfahren.

2.2.1 Standorte

Das bfi Steiermark betreibt Bildungszentren in allen steirischen Bezirken. Die 5 Regionen bestehen aus mehreren Geschäftsstellen und werden von Regionalleitern geführt. Daneben gibt es noch 3 Geschäftsstellen mit Geschäftsstellenleitern.

2.3 Auftrag/Ziel/Leitbild

Das **Leitbild** wurde laut bfi Steiermark im September 2002 im Rahmen einer Zielplanklausur (Teilnehmer waren die Geschäftsführung, die Stabstellen, die Regionalleiter und Geschäftsstellenleiter) mit dem jetzt gültigen Inhalt erarbeitet. Gemäß der Definition in den Statuten ist der operative Bereich durch folgende Maßnahmen gekennzeichnet:

- Planung und Durchführung von Qualifikations-, Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen im Rahmen **vornehmlich arbeitnehmerInnenorientierter** beruflicher Aus- und Fortbildung, Erwachsenenbildung und Rehabilitation
- Konzeption und Umsetzung von **nationalen und internationalen Projekten** (insbesondere im EU-Bereich) bzw. Teilnahme an solchen

Kernaufgaben:

Das bfi Steiermark hat aus dem Unternehmensleitbild folgende **Kernaufgaben** abgeleitet:

- Integration von Menschen mit unterschiedlichen Formen der Benachteiligung (z.B. Arbeitslosigkeit, Formen der Behinderung oder andere Einschränkungen am Arbeitsmarkt) in den ersten oder zweiten Arbeitsmarkt
- Unterstützung und Begleitung von Menschen auf ihrem Weg der beruflichen Entwicklung durch gezielte Angebote beruflicher Aus- und Weiterbildung in unterschiedlichen Fachbereichen
- Unterstützung von Unternehmen in ihrer Entwicklung durch gezielte Maßnahmen betrieblicher Bildung im Sinne eines arbeitnehmerInnenorientierten, humanistischen Bildungsverständnisses

- Unterstützung des gesellschaftlichen und ökonomischen Veränderungs- und Anpassungsprozesses in der Steiermark aus arbeitnehmerInnen-orientierter Perspektive

Kernkompetenzen:

Das bfi Steiermark definiert für sich folgende **Kernkompetenzen:**

- die Entwicklung und Umsetzung innovativer Qualifizierungsmaßnahmen für die unterschiedlichen Zielgruppen des bfi Steiermark
- die Entwicklung und Umsetzung innovativer Betreuungsmaßnahmen für die benachteiligten Zielgruppen des bfi Steiermark
- die Entwicklung und Umsetzung von innovativen und maßgeschneiderten Qualifizierungskonzepten für Unternehmen
- die Konzeption und Durchführung von innovativen Europäischen Kooperationsprojekten im Bereich der beruflichen und allgemeinen Erwachsenenbildung bzw. Beschäftigungspolitik

2.4 Strategie

In der **Strategieentwicklung** wird auf die eigenen Stärken und Schwächen Bezug genommen und die des Mitbewerbes analysiert. In der Entwicklungsphase wird mit Mitbewerbern nicht zusammengearbeitet. Eine Zusammenarbeit erfolgt hingegen im Rahmen der Produktentwicklung bzw. in manchen Produktkategorien und Marktnischen auf der operativen Ebene.

Aus der Konkurrenzanalyse des Mitbewerbes wird in der eigenen Strategie festgelegt, in welchen Produktkategorien das bfi Steiermark seine Schwerpunkte legt bzw. welche Marktsegmente in welchem Ausmaß bearbeitet werden. So ist u.a. das bfi Steiermark aufgrund der Berücksichtigung des Mitbewerbes nicht in den Bereich der Führung von Fachhochschulen eingestiegen.

Die **Zielplanung (Strategiekonzept)** erfolgt regelmäßig nach der Methode der Balanced Scorecard (BSC). Dazu wird wie folgt ausgeführt:

„Mit den beschriebenen Prozessen wollen wir unser Bildungsinstitut noch stärker am Markt positionieren, das Kundenservice weiter ausbauen, die finanzielle Gebarung absichern und die Lern- und Wachstumspotenziale unseres bfi Steiermark noch optimaler nutzbar machen. Die BSC erleichtert es uns, im laufenden Geschäftsjahr festzustellen, wann wir ein Ziel erreichen werden, wo es Probleme gibt und wo wir eventuell „nachjustieren“ müssen.

Um die Erreichbarkeit der von uns gesteckten Ziele effizient überprüfen zu können, haben wir Messgrößen und quantifizierbare Parameter festgelegt, die uns dies ermöglichen. Über diese Indikatoren, das permanente Controlling und die periodischen, auch unterjährigen Zielplanreflexionen wird die Zielerreichung bestens unterstützt.“

Das bfi Steiermark möchte sich vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung und Einbettung als **„arbeitnehmerInnenorientierte Bildungseinrichtung der beruflichen Erwachsenenbildung“** definieren.

2.5 Zielgruppen/Märkte

Abgeleitet aus den Zielen bzw. dem Leitbild bilden die Bereiche **Lehrlingsausbildung und Lehrlingsfortbildung** und **Erwachsenenbildung** das Betätigungsfeld des bfi Steiermark.

Die Definitionen der Begriffe wurden gemeinsam zwischen der Geschäftsführung und dem Geschäftsbereich Entwicklung und Marketing in einem diskursiven Prozess festgelegt und orientieren sich am aktuellen Stand der Diskussion der Bildungswissenschaft.

2.5.1 Lehrlingsausbildung und Lehrlingsfortbildung

Unter **Berufsausbildung** wird vom bfi Steiermark jener Teil

„... des Bildungsbegriffs [verstanden], der sich auf Bildungsmaßnahmen, vorwiegend formalen bzw. nicht-formalen Charakters bezieht, die unmittelbar auf die Berufserlangung bzw. Berufsausübung fokussieren. Der Begriff Berufsausbildung bezeichnet in erster Linie die grundlegenden beruflichen Qualifikationen, die zur Ausübung des jeweiligen Berufs im Sinne einer beruflichen Erstausbildung befähigen. Sämtliche Fachbereiche des Bildungsprogramms des bfi Steiermark beinhalten Seminare und Maßnahmen zur Berufsausbildung (z.B. Ausbildung zum/zur PflegehelferIn, Ausbildung zum/zur gewerbliche/n MasseurIn, FinanzbuchhalterInnenausbildung, etc.)“.

Die **Ausbildung von Lehrlingen** ist durch das Berufsausbildungsgesetz (BAG) geregelt. Für die Berufsbilder gibt es entsprechende Verordnungen, in welchen die Ausbildungsinhalte je Lehrjahr festgelegt sind. Diese Verordnungen ergehen aufgrund der §§ 8 und 24 BAG.

Zusätzliche Fortbildungsmaßnahmen für Lehrlinge werden unter Berücksichtigung des BAG und der vorgeschriebenen Berufsbilder jeweils in Absprache mit den Auftraggebern speziell entwickelt.

Das Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz (JASG) regelt die zusätzliche Bereitstellung von Lehrausbildungsplätzen in Form eines Auffangnetzes für ju-

gendliche Lehrstellensuchende, die nach Beendigung ihrer Schulpflicht keine geeignete Lehrstelle gefunden haben.

Die Verantwortung für die Bereitstellung der Maßnahmen oblag für die Ausbildungsjahre 1998/99, 1999/00 und 2000/01 („JASG I bis III“) den jeweiligen Landesprojektgruppen der Bundesländer, die eine Mitwirkung der Landesorganisationen des AMS vorsahen.

Mit der JASG-Novelle 2001 (BGBl I 127/2001) wurde die Verantwortung für die Umsetzung von neuen Maßnahmen im Ausbildungsjahr 2001/2002 („JASG IV“) dem AMS übertragen (Bundesrichtlinie AMF/15-2002). Die JASG-Novelle 2004 (BGBl I 77/2004) regelt die Bestimmungen für die Ausbildungsjahre 2004/2005 („JASG VII“) und 2005/2006 („JASG VIII“).

2.5.2 Erwachsenenbildung

Der Begriff „**Erwachsenenbildung**“ wird vom bfi Steiermark wie folgt definiert:

*„...sehen wir den Begriff der **Erwachsenenbildung** als Gesamtheit aller Bildungs- und Lernprozesse in ihrer weitesten Form im Erwachsenenalter je nach seiner gesellschaftlich und kulturell bedingten Definition. Berufliche Bildung wird als Teil des Begriffs der Erwachsenenbildung angesehen.“*

Berufliche Bildung ist für das bfi Steiermark mit den Begriffen berufliche Weiterbildung bzw. Berufsfortbildung synonym.

2.5.3 Zielgruppen / Bedarfserhebung

2.5.3.1 Seminare laut öffentlichem Seminarprogramm

Diese Seminare werden angeboten

- für Privatpersonen, die sich
 - beruflich neu orientieren möchten oder
 - aus beruflichem oder privatem Interesse mittels Aus- und Weiterbildung verbessern möchten
- oder zur Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern von Unternehmen

Der Bedarf resultiert aus gesetzlichen Vorgaben, Auswertungen von Evaluierungsergebnissen, Bedarfsmeldungen öffentlicher Auftraggeber oder von Unternehmen, Konkurrenz und Marktbeobachtung.

Bei Firmenseminaren wird der Bedarf vom Auftraggeber entsprechend definiert bzw. werden der Inhalt und die zeitlichen und personellen Ressourcen mit diesem abgestimmt.

2.5.3.2 Arbeitmarktservice

Seminare/Maßnahmen im Auftrag des AMS werden unter anderem für folgende Zielgruppen angeboten:

- Arbeitslose Jugendliche von 15 bis 25 Jahren
- Modulare Ausbildungssysteme
- Personen ab 50 Jahren mit integrationshemmenden Faktoren
- Langzeitarbeitslose
- WiedereinsteigerInnen

Der Bedarf resultiert aus den Zielplänen des AMS Steiermark. Die inhaltliche Abstimmung erfolgt mit der Ausschreibung des AMS und der Angebotslegung durch das bfi.

2.5.3.3 MitarbeiterInnenakademie

Für DienstnehmerInnen des bfi Steiermark werden entsprechende Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt.

Der Bedarf ergibt sich aus den betrieblichen Notwendigkeiten, den Ergebnissen der Mitarbeiterbefragungen und Seminarevaluierungen.

2.5.3.4 Maßnahmen im Rahmen des JASG

Diese Maßnahmen werden für Schulabgänger, welche beim AMS Steiermark als lehrstellensuchend vorgemerkt sind und eine Lehrausbildung im Rahmen der angebotenen Berufsbilder anstreben, angeboten.

Der Bedarf resultiert aus den Zielplänen und den regionalen Kapazitätsvorgaben des AMS Steiermark. Die inhaltliche Abstimmung erfolgt mit der Ausschreibung des AMS und der Angebotslegung durch das bfi.

2.5.3.5 Lehrlingsausbildung

Jugendliche, welche eine Lehrabschlussprüfung in den jeweiligen Berufsbildern absolvieren möchten, können an dieser Ausbildung teilhaben.

Die Bedarfsmeldung erfolgt durch die Auftraggeber und wird auch durch gesetzliche Vorgaben definiert.

2.5.4 Schwerpunkte

Alle Produkte des bfi Steiermark werden einmal pro Jahr einer Bewertung unterzogen. Die strategischen Festlegungen werden vom Geschäftsbereich Entwicklung & Marketing in die Produktpolitik (Entwicklung, Positionierung und Controlling) umgesetzt. Die Schwerpunkte haben sich in den Jahren 2001 bis 2004 nicht verändert. Lediglich hinsichtlich der Produktvielfalt- und menge gab es Variationen.

2.6 Planungsprozess/Konzeption

Hinsichtlich der Ideen für Schulungsprodukte ist zu unterscheiden, ob die Idee bfi Steiermark intern generiert wird oder ein Design auf eine externe Vorgabe wie etwa eine Anfrage eines Unternehmens für eine Firmenschulung, eine Ausschreibung des AMS etc. erstellt wird. Im Rahmen des gegenständlichen Berichtes sind hier die Maßnahmen JASG IV – VI betroffen, die mit Mitteln des Landes Steiermark und/oder EU-Mitteln aus dem ESF-Strukturfonds für Ziel-2-Gebiete kofinanziert werden (siehe dazu Kapitel 3.6.2, Seite 60).

Für die bfi Steiermark-interne Bearbeitung von Ideen wird ein Produkteinschätzungs-Tool eingesetzt.

Fachbereichsteams erarbeiten aufgrund der Informationen über die Auslastung, über die Anzahl bereits durchgeführter Seminare, über die Trends am Bildungsmarkt etc. die Angebotspalette des neuen Seminarprogramms.

Erst nach einer vollständigen Darlegung der Produktidee (Dauer, Preis, voraussichtliche Realisierungen, Werbemaßnahmen und – kosten, Gender Mainstreaming Relevanz, detaillierte Marktbetrachtung inkl. Konkurrenzanalyse, Entwicklungszeiten etc.) und Freigabe der Idee durch das interne Kompetenzteam wird eine Produktentwicklung eingeleitet.

Bei der Konzeption der Kurse entsprechen die Differenzierungen hinsichtlich Region, Altersgruppe, Berufsgruppe oder Sonstigem jeweils dem Bedarf der Zielgruppe bzw. des Auftraggebers.

Bei der Konzeption der Seminare laut Seminarprogramm (bfi.GUIDE) wird nach der jeweiligen Zielgruppe differenziert.

Grundsätzlich stellt das über drei Monate geplante bfi - Kursprogramm einen Jahresplan für den Zeitraum 1.Juli bis 30. Juni des Folgejahres dar. Es werden aber laufend neue Produkte entwickelt bzw. bestehende adaptiert.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung in der beruflichen Erwachsenenbildung wird der Produktlebenszyklus für einzelne Produkte individuell bestimmt.

Auch Kurskonzepte, die nicht auf Grund eigener Planung beruhen, werden durchgeführt. So erfolgen diverse Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auf gesetzlichen Vorgaben oder werden in Kooperationen angeboten.

Das bfi Steiermark tritt jedoch nicht als reiner Kursveranstalter auf.

2.7 Maßnahmen/Kurse

Das bfi Steiermark ist in allen Tätigkeitsfeldern mit Mitbewerbern am Markt konfrontiert.

Vor der Freigabe der Entwicklung neuer Produkte wird daher zur Produkteinschätzung eine Marktbetrachtung und Konkurrenzanalyse angestellt. Dabei werden vorwiegend die drei wichtigsten Mitbewerber beobachtet.

Zusammengearbeitet wird vor allem bei ressourcenintensiven Aufträgen in Form von Bieter- oder Arbeitsgemeinschaften, um die Chance zum Auftragserhalt zu erhöhen.

Tätigkeitsfelder im Auftrag des Arbeitsmarktservices Steiermark

Tätigkeitsfeld	Einflussreichste Mitbewerber
AMS – EDV-Ausbildungen	bit Schulungcenter GmbH SZF Fohnsdorf
AMS – Büroausbildungen	bit Schulungcenter GmbH SZF Fohnsdorf Schulungszentrum Steinberg
AMS – Schweißausbildungen	SZF Fohnsdorf
AMS – Metall- / Elektroausbildungen	SZF Fohnsdorf
AMS – Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen	Mentor GmbH Jugend am Werk bit Schulungcenter GmbH LFI Steiermark

(Quelle: bfi)

Tätigkeitsfelder als Schulungen lt. Bildungsprogramm

Tätigkeitsfeld	Einflussreichste Mitbewerber
Bau – Holz	WIFI Steiermark Bauakademie Steiermark, Übelbach
Büro	WIFI Steiermark bit Schulungcenter GmbH Urania (in Kooperation mit Uranschek)
EDV	WIFI Steiermark bit Schulungcenter GmbH

Tätigkeitsfeld	Einflussreichste Mitbewerber
Gesundheit – Soziales	Ausbildungszentrum Bergler Steirisches Volksbildungswerk Propraxis
Gesundheit – Wellness	WIFI Steiermark Ausbildungszentrum Bergler Schloss-Schule St. Radegund
Management	WIFI Steiermark bit Schulungcenter GmbH
Persönlichkeitsbildung	WIFI Steiermark bit Schulungcenter GmbH ARGE Bildungsmanagement
Schulische Lehrgänge	WIFI Steiermark Uranschek
Sprachen	WIFI Steiermark Internationales Sprachzentrum der Uni Graz Urania
Technik (Metall – Elektro – Schweiß- technik)	WIFI Steiermark bms – Bildungs- und Management- Service GmbH
Tourismus – Gastronomie	WIFI Steiermark
Transport – Verkehr – Logistik	WIFI Steiermark bit Schulungcenter GmbH TÜV Österreich

(Quelle: bfi)

2.7.1 Kursangebot

		2001	2002	2003	2004
Kurse	Angebot	2.608	2.633	4.326	3.945
	durchgeführt	2.268	1.950	2.553	2.778
	Absagequote	13,04 %	25,94 %	40,98 %	29,58 %
	VA-Stunden	240.292	229.265	250.359	249.316
Teilnehmer	Anzahl	29.225	27.290	29.766	32.258
	Absagequote	1,68 %	5,07 %	4,22 %	2,22 %
	TN/VA im Durchschnitt	12	13	11	11

(Quelle: bfi)

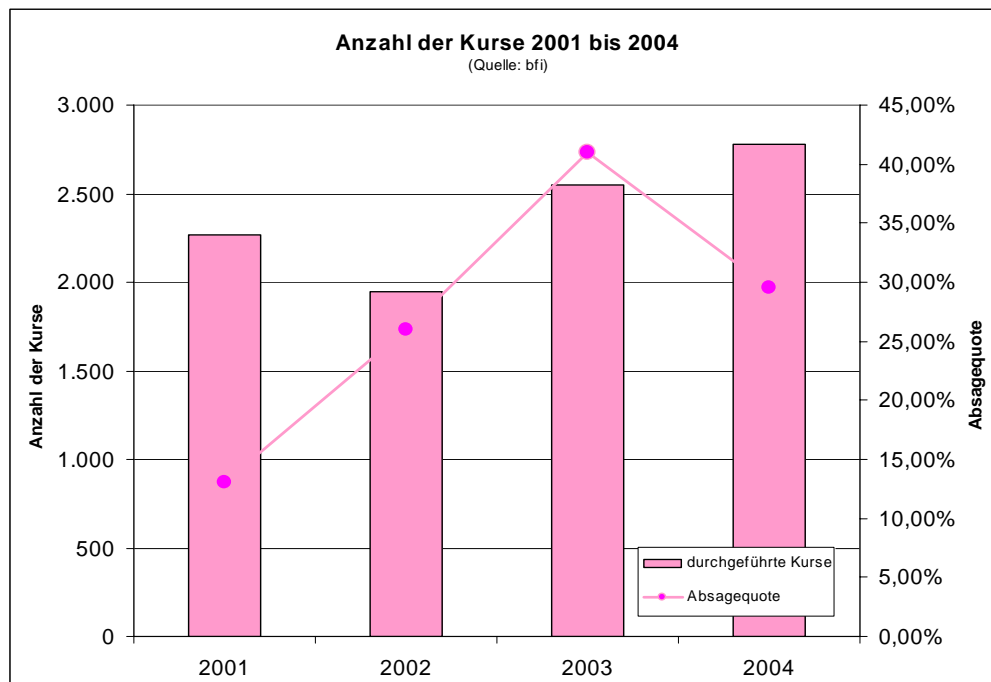
VA = Veranstaltungen

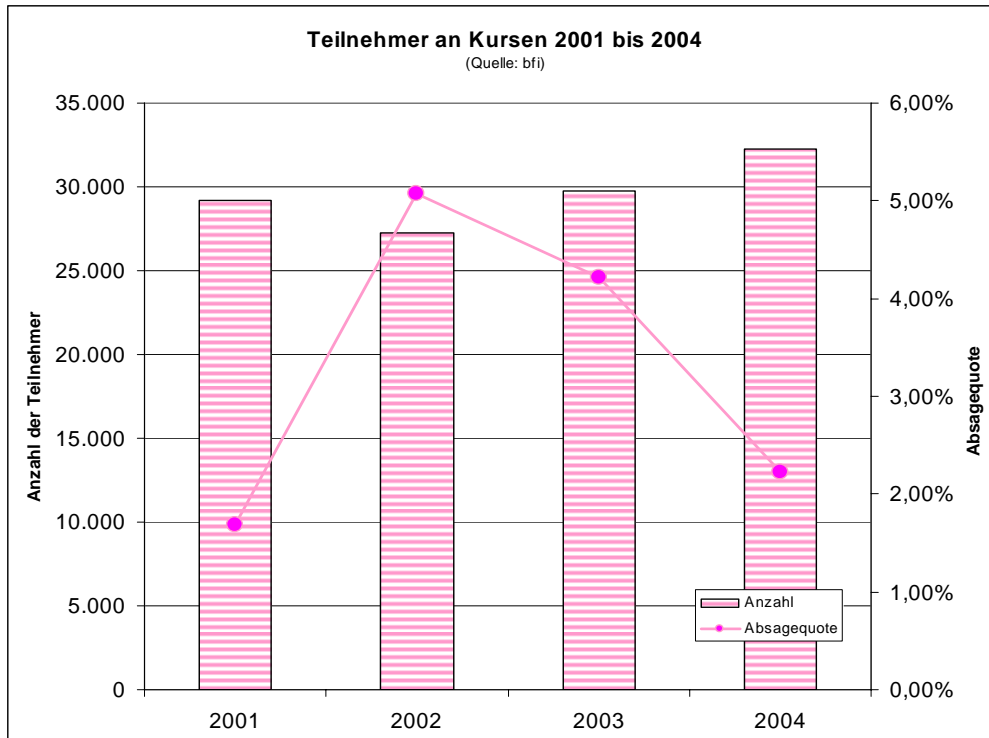
Absagequote = (Differenz zw. angebotenen und durchgeführten VA)/angebotene VA

VA - Stunden = Veranstaltungsstunden gesamt

TN = Teilnehmer

TN/VA = Teilnehmer je Veranstaltung im Durchschnitt





Laut Angaben des bfi lief im Jahr 2002 die Einführung neuer Produkte, speziell in den Bereichen Gesundheit und Wellness, noch nicht zufriedenstellend an. Im Jahr 2003 kam es zu Überterminisierungen bzw. führte ein allgemeiner Rückgang bei den Ausgaben von KundInnen für persönliche Weiterbildung zu einem Realisierungsgrad von rund 49 %.

2.7.2 Evaluation von Seminaren

Grundsätzlich wird ein Seminar des bfi Steiermark als erfolgreich bewertet, wenn die Teilnehmer oder Auftraggeber ihre Ziele erreicht haben.

Evaluert wird mit unterschiedlichen Methoden (standardisierter Evaluierungsbogen, differenziertes Feedback-Einzelgespräch, komplexes Produkt- und Prozess-Evaluierungsmodell).

In allen öffentlichen Seminaren, Firmenschulungen, Ausbildungen und Lehrgängen erfolgen die Rückmeldungen der Seminarteilnehmer in anonymer Form und die Auswertungen in einer Evaluierungsdatenbank nach unterschiedlichen Kriterien.

In Ausbildungen und Lehrgängen werden zudem regelmäßige mündliche Evaluierungsgespräche zwischen Seminarleitung und TeilnehmerInnen geführt.

Die Evaluierungsergebnisse werden analysiert und

- aus nicht erreichten Zielwerten resultieren entsprechende interne Arbeitsanweisungen
- es erfolgen Auszeichnungen der besten Trainer
- es finden Rückschlüsse auf das QM-System im Management Review Report Eingang.

Darüber hinaus werden in AMS - finanzierten Maßnahmen die Rückmeldungen über Feedback - Bögen des AMS erhoben. Diese ausgefüllten Fragebögen werden an das AMS übermittelt, vom AMS ausgewertet und die verdichteten Ergebnisse werden sodann wieder dem bfi zur Verfügung gestellt.

2.7.3 Öffentlichkeitsarbeit

Über die Angebote des bfi wird informiert durch

- MitarbeiterInnen des bfi Steiermark
- AMS
- Trägerorganisationen (AK und ÖGB)
- bfi Österreich
- Klassische Werbeformen wie Homepage, Inserate, Seminarprogramme (bfi.GUIDE), Infofaxe, Infomails, Flugblätter
- Presseaussendungen, Pressekonferenzen
- Produktpräsentationen

Die Zielgruppen sind vorwiegend ArbeitnehmerInnen, welche sich am Arbeitsmarkt neu orientieren möchten.

Das einmal jährlich erscheinende Seminarprogramm (bfi.GUIDE, Auflage 20.000 Stück) wird zum Teil direkt versendet und mittels Anforderungskarten getestet. Aus dem Rücklauf der Anforderungskarten kann abgeleitet werden, wie das Programm von Interessierten angenommen wird.

Weitere Kennzahlen werden aus dem Buchungsverhalten ermittelt.

Bei Inseraten werden Aufzeichnungen über Anfragen, Buchungen und Sonderwünsche geführt.

Die Evaluierung der Öffentlichkeitsarbeit erfolgt in Form von geführten Statistiken.

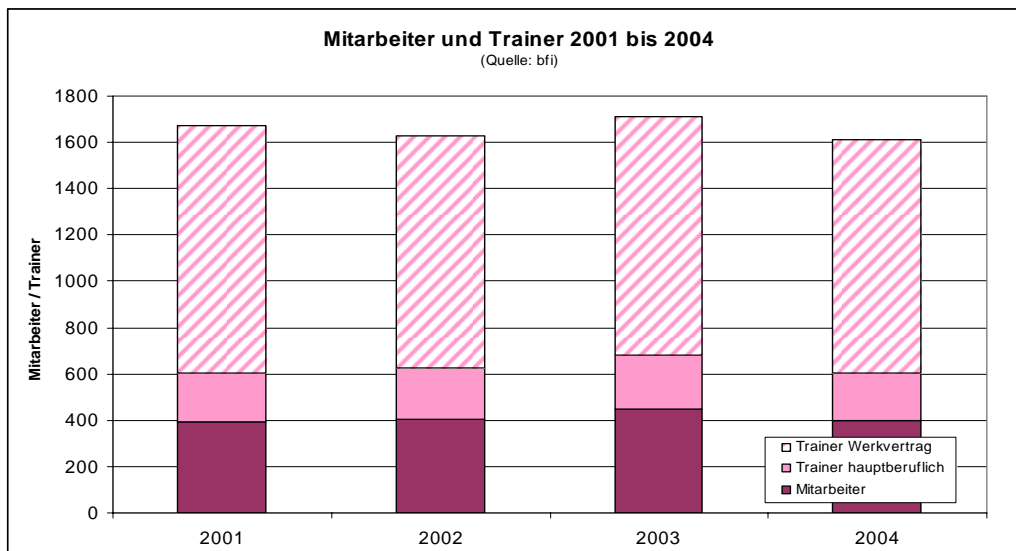
2.8 Personal/Trainer

2.8.1 Anzahl der Mitarbeiter

Köpfe	2001	2002	2003	2004
Mitarbeiter	393	405	446	401
Trainer hauptberuflich	211	219	234	205
Trainer Werkvertrag	1.070	1.004	1.029	1.005

(Quelle: bfi)

Köpfe = Vollzeitäquivalente Mitarbeiter (1 vollzeitäquivalenter MA = 1 MA zu 38,5 Std. vom 1.1. bis 31.12. beschäftigt)



Lehrbeauftragte werden hauptberuflich angestellt und teilweise werden Werkverträge für freie Dienstnehmer (Vorträge, Supervision, Skriptenerstellung, Konzepterstellung, Korrekturarbeiten) abgeschlossen.

2.8.2 Honorarregelung

Laut Angabe des bfi richtet sich das Honorar nach Angebot und Nachfrage, wobei eine Differenzierung nach Branche und Level des vorzutragenden Unterrichtsfaches erfolgt.

Die Honorarnoten bewegen sich größtenteils zwischen € 20,- und € 30,- je Stunde.

An Spesen werden je nach Vereinbarung Diäten und Fahrtspesen ausbezahlt, zeitweise auch Nächtigungskosten.

Die Trainerauswahl ist von den jeweils geplanten Fachbereichen, Unterrichtsgegenständen und Kundenzielgruppen mitbestimmt. Es gibt mehrstufige Auswahlverfahren mit Elementen eines Assessment – Centers, fachliche Aufnahmeprüfungen, Nachweise von Berufserfahrungen und von pädagogischen Ausbildungen, Lehrproben in der Gesundheitsausbildung, Probeseminare und MentorInnensysteme in der EDV- und Büroausbildung etc.

Bei der Überarbeitung der Betriebsvereinbarung wurde auch die Struktur der MitarbeiterInnenweiterbildung geändert.

Für angestellte Mitarbeiter ist die Teilnahme am MitarbeiterInnen – Akademie – Programm des bfi Steiermark sowie am für alle Interessenten öffentlichen Seminarangebot kostenlos. Eine Genehmigung der Weiterbildungsmaßnahme ist nur erforderlich, wenn das Seminar in der Arbeitszeit besucht wird.

Zudem besteht die Möglichkeit der Teilnahme an externen Bildungsveranstaltungen laut Regelung der Betriebsvereinbarung.

Eine Bildungsfreistellung im Ausmaß einer Woche pro Jahr steht zu.

Die Teilnahme an diversen Weiterbildungsveranstaltungen des bfi Steiermark ist verpflichtend.

Freiberuflichen TrainerInnen wird die kostenlose Teilnahme an verpflichtenden Weiterbildungsveranstaltungen des bfi Steiermark bzw. 50 % Rabatt auf alle öffentlich angebotenen Seminare gewährt.

2.8.3 Freiwillige Sozialleistungen

Freiwillige Sozialleistungen wurden im Rahmen der jeweils gültigen Betriebsvereinbarung gewährt. Derzeit werden Essenszuschuss und Bildungspauschale finanziell unterstützt.

3. PRÜFUNG DER FÖRDERUNGEN

3.1 Grundsätzliches

Allgemein kann festgestellt werden, **dass Förderausgaben jene Ausgaben sind, die für Maßnahmen Dritter zur Verfügung gestellt werden, die zur Erfüllung kultureller, sozialer, wirtschaftlicher sowie sonstiger staatspolitischer und gesellschaftspolitischer Aufgaben getroffen werden, soweit hierfür keine unmittelbare Gegenleistung erfolgt** (vgl. Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997, BGBl Nr 787/1996 idF II 433/2001).

Subventionen und Fördermittel sind Zuzahlungen des Landes, die den Förderwerbern zur Erfüllung ihrer Aufgaben gewährt werden. Diese sind entweder als Beitrag für die Aufrechterhaltung des Betriebes (Grundsubvention) oder für die Bewältigung speziell definierter Aufgaben (projekt- bzw. maßnahmenbezogen) zu sehen.

Aus der Sicht des Landesrechnungshofes ist **jeder Abfluss von Geldern aus öffentlich-rechtlichen** Haushalten mit Begründungen und Zweckwidmungen zu verbinden, die **vor der Öffentlichkeit vertretbar** erscheinen.

Bei einer Förderbewilligung ist daher die Beurteilung des Förderungsbegehrens selbst und die Definition des Sollzustandes im Regierungssitzungsantrag entscheidend.

Bei der Gewährung von Förderbeiträgen ist zudem vom Förderwerber die Vorlage eines Verwendungsnachweises innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zu fordern.

Der Verwendungsnachweis ist von fachkundigen Mitarbeitern zu prüfen. Bei Ordnungsmäßigkeit hat die Entlastung des Förderprojektes durch die überprüfende Dienststelle mit hiezu vorgesehenen standardisierten Stampiglien, versehen mit Datum, Betrag und Gegenstand der Prüfung, zu erfolgen.

Für einen zielführenden Vergleich der Angaben des Förderwerbers laut Förderungsansuchen (Plankosten) mit den tatsächlich angefallenen Kosten ist ein entsprechender Maßstab zu definieren.

Die Überprüfung des Verwendungsnachweises sollte einen Routineprozess darstellen. Ein klar definierter Sollzustand als Maßstab für die Beurteilung des Verwendungsnachweises ist insbesondere dann von besonderer Bedeutung, wenn eine Aufteilung der Prüfung zwischen subventionsgewährender (Fach)Abteilung und rechnerisch prüfender Dienststelle (z.B. Landesbuchhaltung) erfolgt.

Die Verwendungsnachweise sind jedenfalls als Originalrechnungen vorzulegen und im Anschluss von der prüfenden Stelle zu entwerfen.

Im Zuge der Evaluierung der Subvention ist auch zu überprüfen, ob die Subvention

- effizient = wirtschaftlich (Verhältnis gewährter Betrag zum Verwaltungsaufwand) und
- effektiv = wirksam (Verhältnis gewährter Betrag zur Wirkung) ist.

Der Landesrechnungshof hat im Zuge der Überprüfung festgestellt, dass zwar **in den einzelnen maßnahmenverantwortlichen Förderabteilungen das Bemühen um eine ordnungsgemäße Förderabwicklung besteht**, dass

- die dem Landesrechnungshof vorgelegten und zugänglich gemachten Prüfungsunterlagen **nicht immer geeignet** sind, mit Sicherheit **Aussagen über die vollständige Erfassung der gewährten Subventionen** zu machen

- es seitens des Landes Steiermark **weder standardisierte Vorgaben zum Förderprocedere** (was kann wie und in welcher Höhe gefördert werden) **noch zur Kontrolle** der Verwendungsnachweise gibt (welcher Art, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt wird geprüft?)
- einige Abteilungen ihre Förderungen mit **internen Datenbanken** verwalten, dass aber **keine Rückmeldung** der Landesbuchhaltung über die erfolgte Auszahlung der Förderungen (Auftragsnummern) an die (jeweilige) Abteilung erfolgt
- diese **unklare Aufgaben- und Verantwortungsverteilung eine umfassende Kontrolle durch die Steiermärkische Landesregierung** erschweren
- die von einigen maßnahmenverantwortlichen Förderstellen praktizierte Anerkennung von **Gemeinkostensätzen- und pauschalen kritisch** zu betrachten ist
- größtenteils **keine Evaluierungen** erfolgen und so die Effektivität und die nachhaltige Effizienz der Förderprogramme nicht transparent sind.

Zur Sicherstellung der sparsamen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Verwendung von Fördermitteln wird daher grundsätzlich empfohlen:

- ✓ im Sinne von **Transparenz, Sachlichkeit und Nachvollziehbarkeit standardisierte Vorgaben zum Förderprocedere** (Ansuchen, Richtlinien, Vereinbarungen, Prüfvorbehalte) **und zur Verwendungsnachweiskontrolle** zu erstellen

- ✓ aus verwaltungsökonomischen Gründen eine Zusammenführung der vorhandenen Datenbanken **zu einer zentralen Übersicht über** die geplanten, ausbezahlten und die nach erfolgter Abrechnung tatsächlich als widmungsgemäß verwendet **anerkannten Gesamtkosten** der Förderfälle des Landes Steiermark einzurichten (**Förderdatenbank**); Dadurch ist eine übersichtliche Darstellung der gewährten Fördermittel je Förderwerber und je Berichtszeitraum möglich. Gleichzeitig stelle eine solche Datenbank auch eine Entscheidungshilfe für die Vergabe von Förderungen sowie die Grundlage für ein transparentes Berichtswesen über erfolgte Zahlungsströme und für eine **effiziente** begleitende bzw. eine ex-post Kontrolle dar
- ✓ die **Evaluierung der Fördermaßnahmen** vorzunehmen, um die Effizienz und Wirtschaftlichkeit der geförderten Projekte bzw. eventueller Nachfolgeprojekte zu gewährleisten
- ✓ **Preisvergleiche** zwischen den von den Fördernehmern als Verwendungsnachweis vorgelegten Kosten vorzunehmen und diese zu dokumentieren
- ✓ die Prüfung der Verwendungsnachweise durch Mitarbeiter mit **entsprechenden betriebswirtschaftlichen Fachkenntnissen** vorzunehmen, da eine reine Prüfung durch „Abhaken“ vorgelegter Rechnungen nicht zielführend ist
- ✓ durch **entsprechende Prüfvorbehalte** eine dem Förderzweck (z.B. Grundförderungen, Förderung von Programmen/Maßnahmen etc.) adäquate Überprüfungscompetenz des Landesrechnungshofes sicherzustellen.

Seit dem Jahr 2002 wurde und wird in einzelnen Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, unter der Federführung der Landesamtsdirektion, die Entwicklung und Einführung von Software zur Förderungsabwicklung durchgeführt.

Mit 1.1.2005 wurde eine neue Software in der Buchhaltung des Landes Steiermark in Betrieb genommen. Damit wird es nun möglich, über Personenkonten einen rascheren und gezielteren Abruf von Daten vorzunehmen.

Der Landesrechnungshof begrüßt die von Landesamtsdirektion und Finanzressort bisher vorgenommenen Bemühungen, die laut Plänen des Finanzressorts in ein Projekt mit dem **Ziel einer Wirkungsorientierung von (Projekt)Förderungen** münden sollen. Ein neu zu schaffendes Controlling-Center, angesiedelt entweder in der Landesbuchhaltung oder in der Landesamtsdirektion, würde dies möglich machen.

3.2 Gesamtübersicht

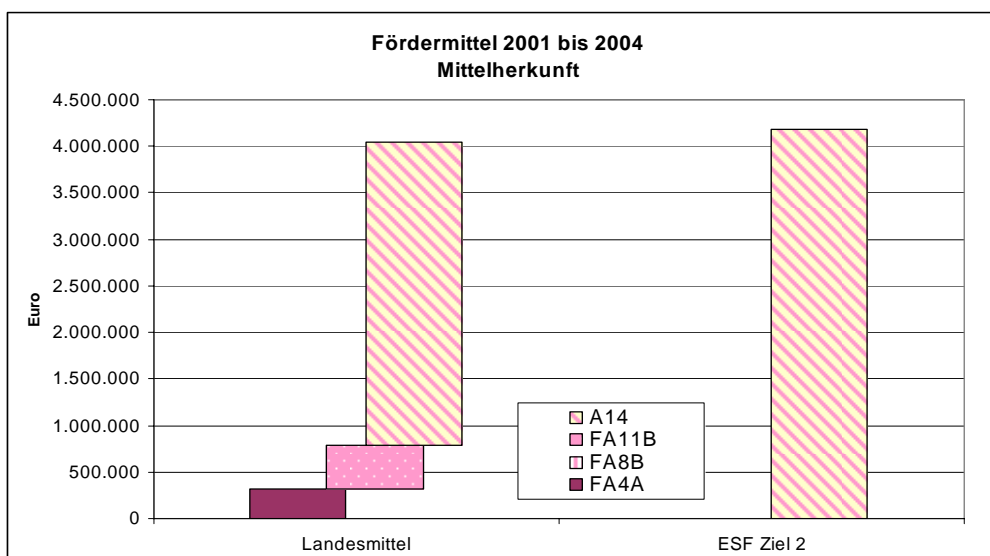
Der Landesrechnungshof ist im Rahmen dieses Prüfungsauftrages auf die Überprüfung der vom Land Steiermark gewährten Fördermittel beschränkt (Subventionskontrolle).

Im Zeitraum 2001 bis 2004 wurden Förderungen an das bfi Steiermark gewährt von der

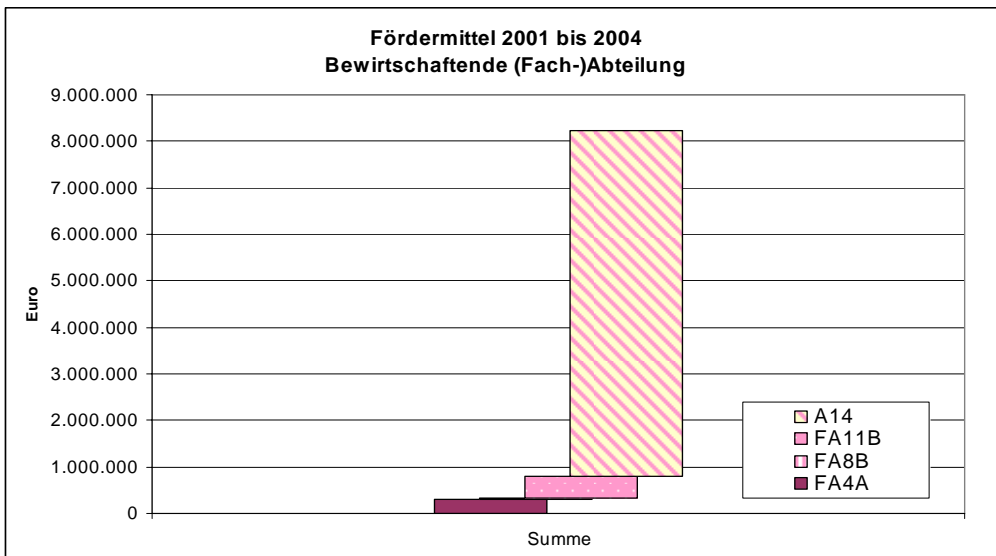
- Fachabteilung 4A Finanzen und Landeshaushalt
- Fachabteilung 8B Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion)
- Fachabteilung 11B Sozialwesen
- Abteilung 14 Wirtschaft und Arbeit.

Im Folgenden ist eine Gesamtübersicht über die zwischen 2001 und 2004 insgesamt für das bfi Steiermark **gewährten Fördermittel** dargestellt:

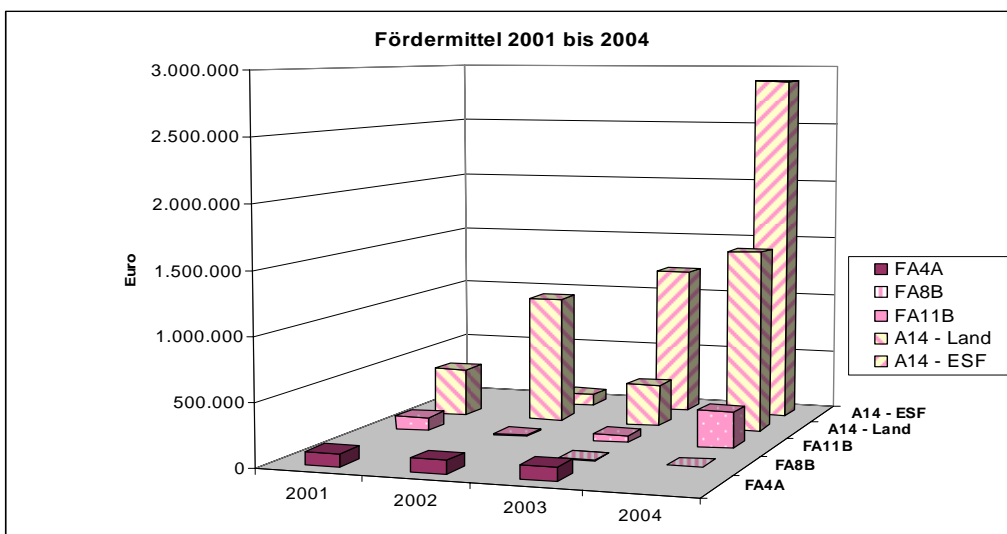
	Land	ESF Ziel 2	Summe
FA4A	310.800,00		310.800,00
FA8B	9.000,00		9.000,00
FA11B	468.187,25		468.187,25
A14	3.261.032,24	4.184.110,72	7.445.142,96
Summe	4.049.019,49	4.184.110,72	8.233.130,21



(Der gewählte Maßstab lässt die Darstellung der Förderung der FA8B in Höhe von € 9.000,-- nicht zu)



	FA4A	FA8B	FA11B	A14		Summe
				Land	ESF Ziel 2	
2001	103.600,00		109.009,25	391.628,82		604.238,07
2002	103.600,00		11.000,00	1.039.277,42	93.993,00	1.247.870,42
2003	103.600,00	4.500,00	55.260,00	341.868,84	1.218.142,18	1.723.371,02
2004		4.500,00	292.918,00	1.488.257,16	2.871.975,54	4.657.650,70
Summe	310.800,00	9.000,00	468.187,25	3.261.032,24	4.184.110,72	8.233.130,21



3.3 Fachabteilung 4A Finanzen und Landeshaushalt

Die Fachabteilung 4A hat in den Jahren 2001 bis 2003 aus dem Ansatz 1/021924-7320 „Zuwendung Arbeiterkammer – Berufsförderungsinstitut“ jeweils einen Förderbetrag von € 103.600,-- gewährt. Bedingung für diese Pflichtausgabe war jeweils die Vorlage von belegmäßigen Nachweisen im Nachhinein. Außerdem wurde im RS-Beschluss festgehalten, dass hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel dem Landesrechnungshof Prüfkompetenz eingeräumt wird.

Budget		RS-Beschluss	
Ansatz	GZ	Datum	Betrag
1/021924-7320	10-24 Me 9/30-2001	02.07.2001	103.600,00*
	10-24 Me 9/36-2002	08.07.2002	103.600,00
	10-24 Me 9/40-2003	12.05.2003	103.600,00
Summe			310.800,00

*Aufgerundet nach Umrechnung auf Euro

Die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung wurde von der Fachabteilung 4A an die Fachabteilung 4B – Landesbuchhaltung delegiert. Diese führte eine Belegeinschau vor Ort im bfi Steiermark durch. Die Belege wurden mit Stempel entwertet.

Dies geht auch aus den dem Landesrechnungshof vorliegenden Förderunterlagen hervor. **Prüfprotokolle wurden darüber jedoch keine vorgelegt.** Es konnte somit zu den gegenständlichen Förderfällen **nicht festgestellt werden, welche Belege in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt** durch die Fachabteilung 4B überprüft wurden (siehe dazu auch die Ausführungen unter Kapitel 3.4).

Allgemein ist festzustellen, dass **Pflichtausgaben** nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997, BGBl Nr 787/1996 idF II 433/2001 jene Ausgaben sind,

*„zu deren Leistung die Gebietskörperschaft auf Grund von **Gesetzen oder Verordnungen dem Grunde und der Höhe** nach verpflichtet ist“*,

bzw. **Ermessensausgaben** all jene Ausgaben sind,

„die nicht zu den Pflichtausgaben gehören“.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass weder eine gesetzliche noch verordnungsmäßige Ermächtigung existiert, nach welcher der Budgetansatz 1/021924 als Pflichtausgabe zu budgetieren gewesen wäre.

[siehe Stellungnahme ANLAGE I, Seite 2](#)

3.4 Fachabteilung 8B Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion)

Von der Fachabteilung 8B wurden zwei Förderungen an das bfi Steiermark gewährt:

Budget	RS-Beschluss			
Ansatz	Bezeichnung	GZ	Datum	Betrag
1/439555-7670	„Suchtcompetentes Jugendcoaching“	(34-239/93-105) 34.2-2/03-267	29.09.2003	4.500,00
1/429095-7670	„Suchtcompetentes Jugendcoaching“	(34-239/93-99) 34.2-2/99-287	29.03.2004	4.500,00
Summe				9.000,00

Laut Auskunft der Mitarbeiter wird die fachliche Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel in der Fachabteilung meist anhand des Tätigkeitsberichtes des Fördernehmers vorgenommen. Im Herbst 2004 wurde zur Unterstützung eine abteilungsinterne Förderdatenbank installiert.

Seit Januar 2005 liegen auch ein abteilungsinterner Förderungswegweiser und eine überarbeitete Standardfördervereinbarung auf.

Mit der rechnerischen Prüfung der Originalbelege und deren anschließenden Entwertung wurde die Landesbuchhaltung von der Fachabteilung 8B betraut.

Übernimmt die Landesbuchhaltung für andere Abteilungen die rechnerische Überprüfung, so geht sie dabei nach denselben Standards vor.

Im Zuge der Einschau durch den Landesrechnungshof wurde dazu festgestellt, dass

- bei der Belegentwertung **unterschiedliche Stampiglien** verwendet **und weder das Datum noch der anerkannte geförderte Betrag angeführt ist,**

- teilweise **keine Belegverzeichnisse** über die geprüften Belege je Förderfall vorliegen
- **keine Dokumentation** über Inhalt und Ergebnis der Prüfung vorliegt, sodass der Prüfablauf nicht mehr nachvollziehbar ist.

Nach erfolgter Überprüfung informiert die Landesbuchhaltung die fördergebende Abteilung mit einem Schreiben darüber, dass der (jeweilige) Förderbetrag „... *belegmäßig geprüft und mit einem Betrag von ... in Ordnung befunden*“ wurde.

Zudem wird mitgeteilt:

„Vorausgesetzt, dass die auf den Originalbelegen angeführten Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß durchgeführt wurden, wird die widmungsgemäße Verwendung anerkannt.“

Damit ist die Feststellung zu treffen, **dass lediglich eine rechnerische Überprüfung der Belege und keine tatsächliche Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel vorliegt**. Es wird bei der Landesbuchhaltung davon ausgegangen, dass dies **von der jeweiligen fördernden Abteilung** erfolgt.

Somit **bleibt die fachliche Verantwortung** hinsichtlich der (widmungsgemäßen) Verwendung der Fördermittel **bei der fördergebenden Stelle**, das heißt Abteilung.

Zu erwähnen ist auch, dass in den meisten Fällen **von den Abteilungen keine Rückmeldung** über die weitere Behandlung von gewährten **Fördermitteln ohne entsprechenden Verwendungsnachweis erfolgt** und es in der Landesbuchhaltung diesbezüglich **keine Aktenevidenz** gibt.

Betont wird an dieser Stelle, dass im vorliegenden Organisationshandbuch der Landesbuchhaltung **als Aufgabe dieser Dienststelle** unter anderem auch **die „Überprüfung von Verwendungsnachweisen nach gewährten Förderungsbeiträgen“** angegeben wird.

Die Landesbuchhaltung hat die Überwachungspflicht gemäß § 32 L-VG 1960 unter anderem für die Buchführung und Prüfung im Gebarungsvollzug.

Insbesondere hat die Landesbuchhaltung in ihrem **Organisationshandbuch** für ihre Abteilung „Prüfstelle - Landesverrechnung“ als Kernaufgabe die

„Kontrolle aller mit einer Rechnungsführung oder Kassengebarung betrauten Ämter und Anstalten des Landes durch Vornahme von Revisionen bei den nachgeordneten anordnungsbefugten sowie den verlagsführenden oder mit anderweitigen Geldmitteln betrauten Dienststellen“

definiert.

Zur Detailaufgabe gehört dabei auch die Einhaltung der Haushaltsvorschriften und die Prüfung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit.

Die Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung weist explizit kein Geschäft der „Kontrolle von Förderungen“ aus. Dennoch kann aus der in der **Geschäftseinteilung** des Amtes zugewiesenen Aufgabe der

„Kontrolle aller mit der Rechnungsführung oder Kassengebarung betrauten Ämter und Anstalten des Landes sowie die Durchführung solcher Sonderaufträge; S.W.L.“

die Grundlage für **die Verantwortung der Landesbuchhaltung für die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung von öffentlichen Fördermitteln** abgeleitet werden.

Durch die Beschränkung auf die rechnerische Kontrolle der zur Verwendungsprüfung vorgelegten Belege **kommt die Landesbuchhaltung ihrer in der Geschäftseinteilung bzw. im Organisationshandbuch festgelegten Verantwortung nicht ausreichend nach.**

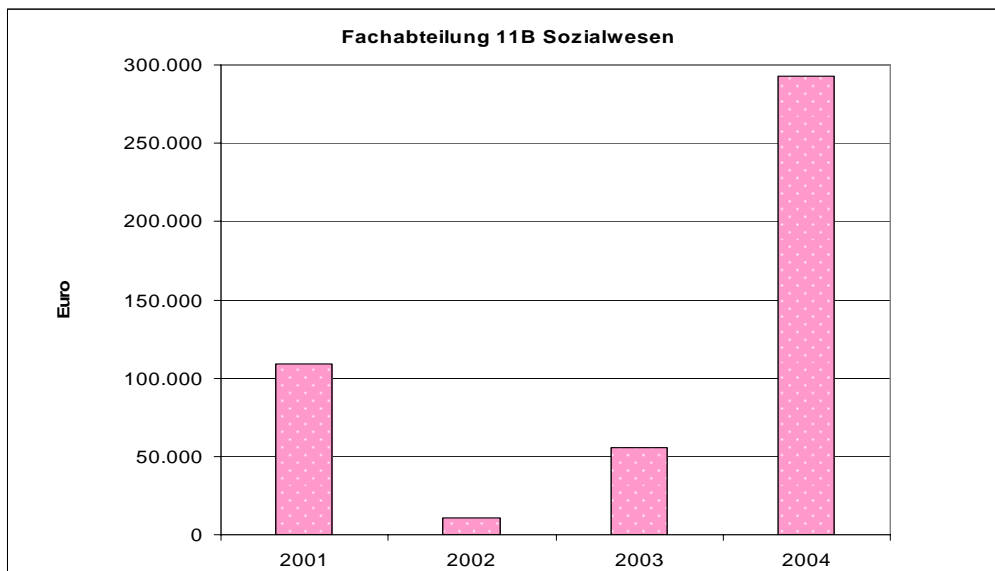
Anzumerken ist, dass die Landesbuchhaltung **einheitliche Förderrichtlinien zur Standardisierung des Förderprocederes** für die Abteilungen der Steiermärkischen Landesregierung in Geltung bringen wollte. **Diese Versuche blieben bisher aber ergebnislos.** Aus diesem Grund hat die Landesbuchhaltung zur Orientierung ein nach eigenen Anschauungen erstelltes „*Merkblatt für die rechnermäßige Überprüfung von Verwendungsnachweisen*“ entworfen.

siehe Stellungnahme ANLAGE I, Seite 2

3.5 Fachabteilung 11B Sozialwesen

Nachfolgend wird ein Überblick über die zwischen 2001 und 2004 gewährten Förderbeträge der Fachabteilung 11B gegeben:

Jahr	Förderungsbetrag gesamt
2001	109.009,25
2002	11.000,00
2003	55.260,00
2004	292.918,00
Gesamtsumme	468.187,25



Förderungen werden in Form von Basisförderungen für mehrjährige Projekte (Sozialpläne, Maßnahmenpakete für Arbeitslose usw.) oder in Form von Einzel-förderungen gewährt.

Grundlage für den Fördervertrag ist der Regierungsbeschluss über die Förde-rung. Der Vertrag kommt letztendlich dadurch zustande, dass der Förderwerber den Bedingungen, die dieser im Zusammenhang mit der gewährten Förderung einzuhalten hat, durch Unterschrift zustimmt. Diese Bedingungen werden da-durch ebenfalls Vertragsinhalt.

Die Auszahlung des genehmigten Förderbetrages erfolgt erst, wenn

- ✓ das Förderansuchen sowie der vom Förderwerber vorgelegte Finanzierungsplan auf inhaltliche Ordnungsmäßigkeit und Plausibilität (fachlich zuständiger Referent) und die rechnerische Richtigkeit (Sachbearbeiter für Finanzen) überprüft wurde,
- ✓ der Förderungsbetrag budgetär bedeckt ist,
- ✓ die Genehmigung der Förderung durch den politischen Referenten erfolgt ist und
- ✓ ein Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vorliegt.

Verwendungsnachweis

Nach Abschluss des Projektes, spätestens jedoch mit 30. September des Folgejahres erfolgt die Überprüfung des Verwendungsnachweises. Als Nachweis werden **ausschließlich Originalbelege** anerkannt, **die nicht nur rechnerisch, sondern auch inhaltlich und auf Plausibilität überprüft werden** (z.B. ob die im vorgelegten Beleg enthaltenen Positionen auch dem im Förderansuchen beschriebenen Zweck entsprechen). Der Fördernehmer hat ein Verzeichnis über die als Nachweis vorgelegten Belege beizubringen, das im Förderakt als Belegverzeichnis verbleibt.

Die im Rahmen des Förderansuchens im vorläufigen Finanzplan **pauschal angegebenen Beträge** müssen nach Projektabschluss **exakt** nachgewiesen werden. **Allgemeine pauschale Abgeltungsbeträge werden nicht anerkannt.** Insbesondere trifft dies auf Gemeinkostenpauschalen, Werbungskostenpauschalen, Regiekosten, Overheadkosten, Sonstige Kosten usw. zu. Diese werden **nicht als Pauschalbetrag anerkannt**, sondern dafür müssen Einzelbelege vorgelegt werden.

Nur in begründeten Ausnahmefällen werden **5 %** des Gesamtantragswertes als Gemeinkosten anerkannt. Stimmt die Rechnung inhaltlich nicht mit dem Förderansuchen überein, wird der Beleg nicht anerkannt.

Zudem wird die Angemessenheit der getätigten Projektkosten geprüft. Bei Reisekosten wird beispielsweise nur der Aufwand für öffentliche Verkehrsmittel bzw. maximal das amtliche Kilometergeld anerkannt. Bei den Honorarnoten und Personalkosten wird das Besoldungsschema des Landes als Vergleichsbasis herangezogen. In Anspruch genommene Skonti werden ebenfalls berücksichtigt.

Lohnkonten, Honorarnoten, Verträge mit freien Dienstnehmern werden mit besonderer Sorgfalt überprüft.

Bei einigen Belegarten (z.B. Lohnkonten) besteht durch die technischen Gegebenheiten die Möglichkeit, Belege mehrmals auszudrucken. Hier hat der Förderungswerber eine standardisierte Bestätigung darüber abzugeben, dass die Honorare bzw. Gehälter bei keiner anderen Förderstelle eingereicht wurden.

Bei allen Belegen **wird auf die Originalität des vorgelegten Beleges geachtet und anschließend die (Teil)Entwertung jedes vorgelegten Originalbeleges mit der anerkannten Höhe durchgeführt („Entlastung“).**

Bei umfangreicheren Förderprojekten wie etwa die „KISS-Projekte“ des bfi Stmk erfolgt die Prüfung der Verwendungsnachweise vor Ort. Dadurch wird die wechselseitige Übermittlung der Belege vermieden.

Das Entwerten der Originalbelege trägt dazu bei, dass dieser Betrag nur einmal gefördert wird. Voraussetzung ist allerdings, dass jede förderungsgewährende Fachabteilung die Verwendungsnachweisprüfung in dieser Form durchführt.

Der Förderwerber hat nur Anspruch auf Förderung jener Kostenarten, die das Förderansuchen beinhaltet. Eine Aufnahme neuer Kostenpositionen ist nicht möglich. Gegen schriftliche Begründung kann jedoch eine Verschiebung zwischen den beantragten Kostenpositionen erfolgen.

Am 30. September des Folgejahres werden mittels Standardbrief alle ausständigen Förderungsnachweise unter Fristsetzung eingemahnt. In begründeten Fällen kann eine Fristverlängerung vereinbart werden, andernfalls sind Förderungen zurückzuzahlen.

Gesamtüberblick

Mit der Gesamtübersicht und der Übersicht je Förderungsempfänger aus der von der Fachabteilung 11B erstellten Förderdatenbank werden die fachlich zuständigen Referenten sowie die mit der Überprüfung der Verwendungsnachweise betrauten Mitarbeiter über den Status der laufenden Projekte informiert.

Zudem finden monatliche Jour - fixe Termine statt, in denen über die nächsten geplanten Schwerpunkte informiert wird.

Die inhaltliche Evaluierung bzw. Bewertung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel wurde vom Sachbearbeiter wie folgt beschrieben:

Nach Beendigung des geförderten Projektes werden von den Fördernehmern in der Regel diverse Endberichte an die Fachabteilung übermittelt. Die Sachbearbeiter nehmen an allfälligen Abschlussveranstaltungen teil, unvermutete Besuche der geförderten Institution werden vorgenommen, um einen persönlichen Eindruck zu gewinnen. So nehmen bei Ausbildungsprogrammen (wie z.B. zu Coaches für Suchtpatienten) Sachbearbeiter der Fachabteilung teil.

Mit den die Förderungen beantragenden Vereinen wird der Erfolg der geförderten und durchgeführten Projekte besprochen und es wird regelmäßig Kontakt gehalten. Die Vereine werden angehalten, ihre Programme und Maßnahmen untereinander so zu koordinieren, dass diese unterschiedliche Kernkompetenzen wahrnehmen und Doppelgleisigkeiten vermieden werden. Meist finden vor der Vergabe von Fördermitteln Gespräche mit betroffenen Vereinen zur Koordination statt.

Die Beurteilung der Zielerreichung des Projektes, also die inhaltliche Prüfung der Förderanträge und der Verwendungsnachweise der geförderten Projekte erfolgt wie dargelegt, liegt aber im **Ermessen des Sachbearbeiters**.

Schriftliche Vorgaben dazu oder ein Organisationshandbuch **gibt es derzeit in der Fachabteilung noch nicht**.

Wegen der gestiegenen Anzahl der Förderfälle und des Fördervolumens sollen laut Auskunft der Fachabteilungsleitung die bereits vorgenommenen **betriebswirtschaftlichen Schulungen noch weiter intensiviert werden**.

Dies wird vom Landesrechnungshof begrüßt.

Insgesamt wurden **Bemühungen der Fachabteilung 11B um eine ordnungsgemäße Abwicklung und Kontrolle von Förderungen** festgestellt.

*siehe Stellungnahme zum Wirkungsbereich der Fachabteilung 11 B,
ANLAGE III, Seite 12, zu Punkt 2)*

3.5.1 Fördermittel und Jahresprogramm

In regelmäßigen Abständen werden Sozialpläne zu den verschiedenen Teilbereichen des Sozialwesens erarbeitet. Sodann erfolgt die punktuelle Zuordnung zu konkreten Maßnahmenvorschlägen.

3.5.1.1 Jugendwohlfahrtsbereich

Die Planung für den Jugendwohlfahrtsbereich ist seit 1991 im Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz geregelt.

Budget	RS-Beschluss			
Ansatz	Bezeichnung	GZ	Datum	Betrag
1/43955 5-7670	„Sucht kompetentes Jugendcoaching“	(34-239/93-105) 34.2-2/03-267	27.10.2003	4.500,00
1/42909 5-7670	„Sucht kompetentes Jugendcoaching“	(34-239/93-99) 34.2-2/99-287	15.03.2004	4.500,00
Summe				9.000,00

Die Lehrgänge „Sucht kompetentes Jugendcoaching“ (siehe Kapitel 3.4) wurden unter wechselseitiger Information auch von der Fachabteilung 8B gefördert. Die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Fördermittel wurde für beide Lehrgänge von den Fachabteilungen bestätigt.

3.5.1.2 Behindertenwesen

Ziel des steirischen Behindertenwesens ist, Menschen mit Behinderung den Zugang zu den verschiedensten Lebensbereichen wie Familie, Erziehungs- und Bildungswesen, Arbeit und Beschäftigung, Gesundheitsversorgung sowie Kultur

und Freizeit zu ermöglichen. Die Planung im Bereich des Behindertenwesens erfolgt modular.

Im „Sozialplan 2000 – Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung im Bundesland Steiermark“ wurden die beiden Module „Wohnen“ und „Arbeit/Beschäftigung“ erarbeitet.

Das Modul „Gehör“ wurde als Soll-Konzept für Hilfestellungen für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen erarbeitet.

Ein weiterer Baustein, der Sozialplan „Auge“, ist derzeit in Konzeption.

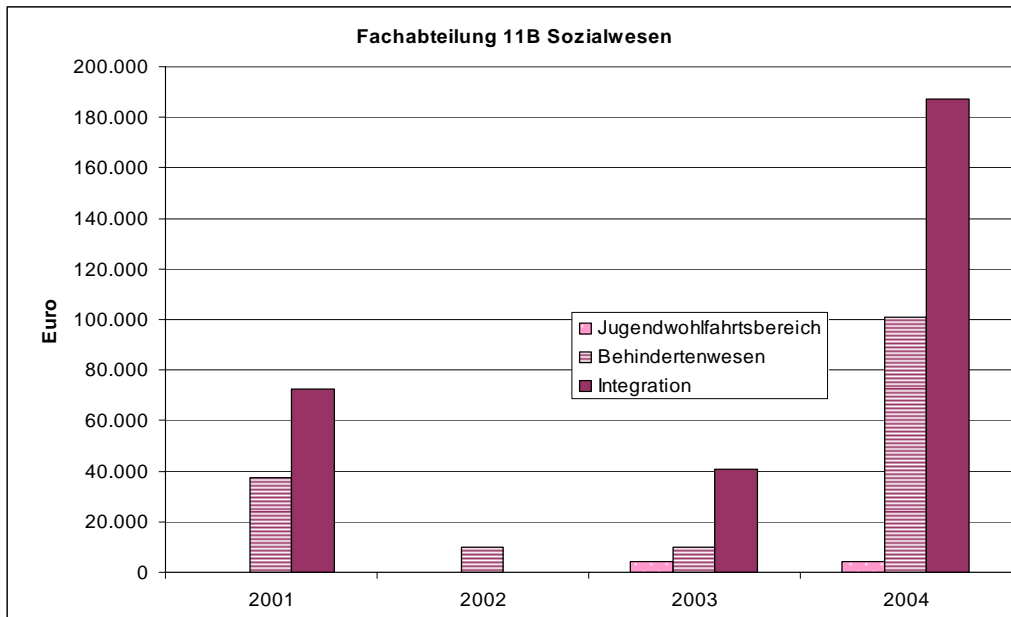
Nachstehend folgt ein Überblick über die gewährten Förderungen:

Budget	RS-Beschluss			
Ansatz	Bezeichnung	GZ	Datum	Betrag
1/42909 5-7670	Errichtung einer Liftanlage bfi Bildungshaus West in Köflach	(34/561/02-4) FASW-34.2-2/01-157	10.12.2001	36.336,42
	Informationstag und Hilfsmittelausstellung für blinde und sehbehinderte Menschen	(34-239/93-72)	Kein RS, § 27 LVG	1.000,00
1/41321 5-7670	Neugestaltung der Homepage unter Berücksichtigung der Normen für blinde u. sehbehinderte Menschen	(34-239/02-80) 34.2-2/99-214	02.12.2002	10.000,00
1/41321 5-7670	EDV-Qualifizierung für schwerhörige Menschen-Induktionsanlage	(34-239/93-102) 34-239/93-103	03.11.2003	10.000,00
1/41321 5-7670	Lehrgang „Management for social and technical guidance“	(34-239/93-124) 34.2-2/99-330	19.12.2004	66.060,00
1/41321 5-7670	ISIS Information-Service-Integration-Schulung– für sehbehinderte u. blinde Menschen	(34-239/93-118) 34.2-2/99-327	13.12.2004	35.000,00
Summe				158.396,42

3.5.1.3 Integration

Inhaltlicher Schwerpunkt ist die Integration benachteiligter Personengruppen. Die Ermöglichung des Zuganges zu Bildung und Arbeitsmarkt auch für die Zielgruppen MigrantInnen und arbeitsmarktferne Personen ist laut den Intentionen als Präventivmaßnahme zu sehen, die Folgekosten senken soll.

Budget		RS-Beschluss		
Ansatz	Bezeichnung	GZ	Datum	Betrag
1/426005-7670	Pilotprojekt zur Ausländerinnenintegration in Kooperation mit dem ÖGB	(34-239/01-67) FASW-34.2-2/01-142	15.10.2001	72.672,83
1/426025-7670	KISS 2-Kommunikation, Integraton, Soz. Kompet, Sprachbetr. f. Frauen multi-ethn. Herkunft	(34-239/02-88) 34.2-2/99-231	17.03.2003	40.760,00
1/426025-7670	KISS 3	(34-239/03-109) 34.2-2/99-284	08.03.2004	40.760,00
1/426025-7670	KISS Advanced	(34-239/93-123) 34.2-2/99-331	13.12.2004	89.889,00
1/413215-7670	Berufliches Integrationsprogramm für Personen mit erhöhtem Betreuungsbedarf	(34-239/93-128) 34.2-2/99-330	19.12.2004	37.850,00
1/426025-7670	Ausbildung z Interkulturellen BeraterIn in Kooperation m. ISOP	(34-239/93-122) 34.2-/99-331	13.12.2004	18.859,00
Summe				300.790,83



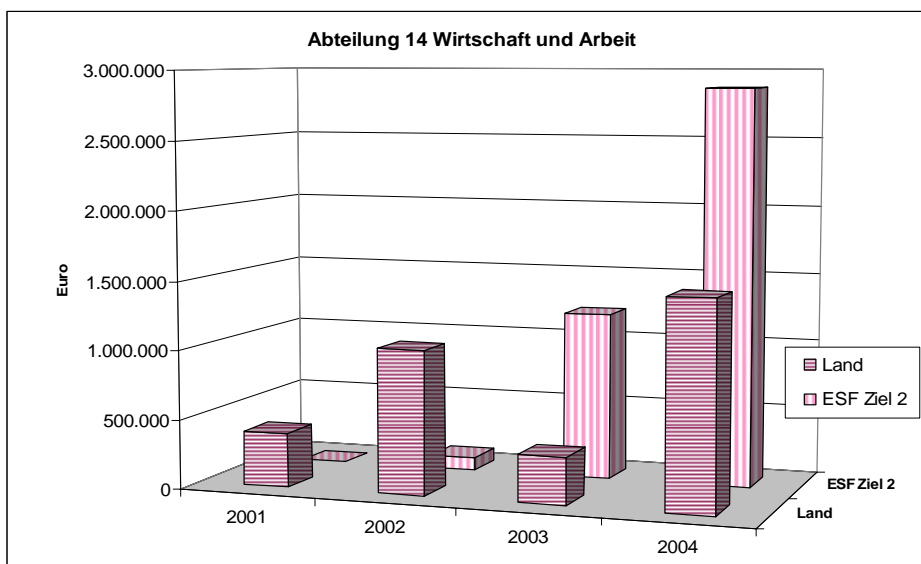
3.6 Abteilung 14 Wirtschaft und Arbeit

Das Wirtschaftsressort (Abteilung 14 - Wirtschaft und Arbeit) hat im Zeitraum 2001 bis 2004 den weitaus größten Teil an Förderungen an das bfi Steiermark gewährt.

Grundsätzlich wurde für jedes Jahr eine „**Grundförderung**“ ausbezahlt. Darüber hinaus wurden im Rahmen des **Steirischen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramms** Förderungen gewährt (siehe Kapitel 3.6.2).

Im Folgenden ist eine Gesamtübersicht über die zwischen 2001 und 2004 vom Wirtschaftsressort gewährten Fördermittel dargestellt:

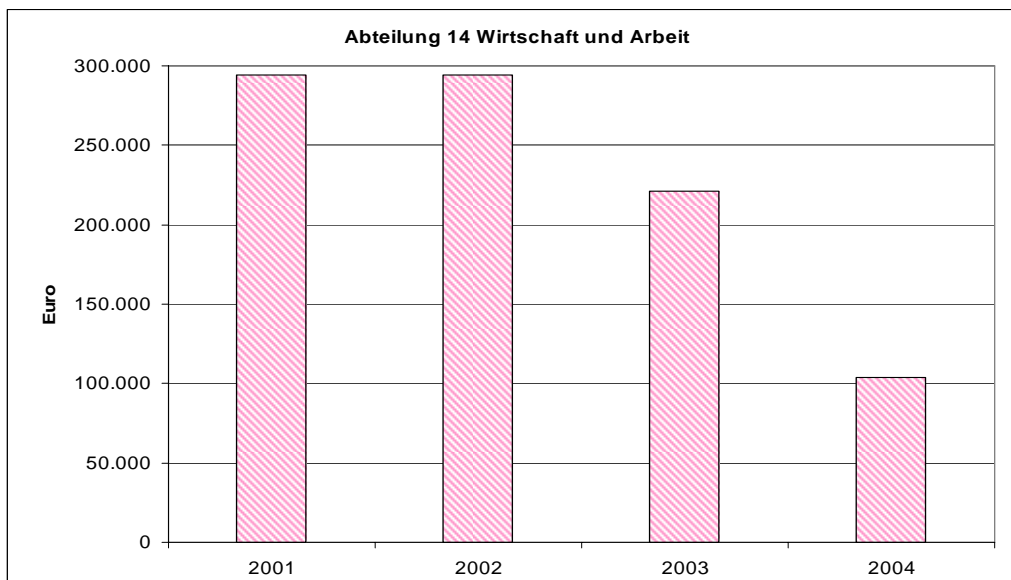
	Land	ESF Ziel 2	Summe
2001	391.628,82		391.628,82
2002	1.039.277,42	93.993,00	1.133.270,42
2003	341.868,84	1.218.142,18	1.560.011,02
2004	1.488.257,16	2.871.975,54	4.360.232,70
Summe	3.261.032,24	4.184.110,72	7.445.142,96



3.6.1 Jahresprogramm

In den Jahren 2001 bis 2004 wurde jeweils ein „**Förderungsbeitrag für die Durchführung des Jahresprogramms**“ gewährt.

Budget	RS-Beschluss		
Ansatz	GZ	Datum	Betrag
1/781015-7670	ABS-WF-23 Be 3-01/151	11.06.2001	294.324,98
1/781015-7670	FA14B-WF-23 Be 3-02/163	17.06.2002	294.300,00
1/781015-7670	FA14B-WF-23 Be 3/2003-172	24.02.2003	220.750,00
1/781014-7320	A14 46-100/2004-3	24.05.2004	103.600,00
Summe			912.974,98



Bis einschließlich 2003 war die Grundförderung im Rahmen des Budgetvoranschlages finanzwirtschaftlich als **Ermessensausgabe** ausgewiesen; und zwar als „Förderungsbeitrag an das Berufsförderungsinstitut“.

Der Förderungsbeitrag für das Jahr 2003 gelangte nicht in der vollen Höhe zur Auszahlung, da das letzte Kreditsechstel gesperrt wurde. Somit wurden nur € 220.750,-- für den beschlossenen Zweck angewiesen.

Im Budgetjahr 2004 wurde der Förderungsbeitrag zur Durchführung des Jahresprogramms als **Pflichtausgabe** („Zuwendung an Arbeiterkammer – Berufsförderungsinstitut“) budgetiert. Bis zum Haushaltsjahr 2003 war Bewirtschafter dieser Pflichtausgabe die FA4A (Ansatz 1/021924-7320 „Zuwendung Arbeiterkammer – Berufsförderungsinstitut“). Pflichtausgaben sind in voller Höhe aus-zuzahlen, unterliegen also keiner „Sechstelsperre“.

Die Zahlungs- und Verrechnungsaufträge weisen jedoch auch im Jahr 2004, wie schon 2001 bis 2003, als Zahlungsempfänger das „Berufsförderungsinstitut Steiermark, Mariengasse 24, 8020 Graz“ aus. Es wurde wie in den Jahren zu-vor an dieselbe Kontonummer, lautend auf „Berufsförderungsinstitut Steier-mark“ überwiesen.

Allgemein ist festzustellen, dass **Pflichtausgaben** nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997, BGBl Nr 787/1996 idF II 433/2001 jene Ausgaben sind,

*„zu deren Leistung die Gebietskörperschaft auf Grund von **Gesetzen oder Verordnungen dem Grunde und der Höhe nach verpflichtet ist**“.*

Ermessensausgaben sind demnach all jene Ausgaben,
„die nicht zu den Pflichtausgaben gehören“.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass weder eine gesetzliche noch verord-nungsmäßige Ermächtigung existiert, nach welcher der oben erwähnte Budget-ansatz (1/781014) als Pflichtausgabe zu veranschlagen wäre.

[siehe Stellungnahme ANLAGE III, Seite 5, zu Ad. 3.6.1](#)

Die den Jahresförderungen zu Grunde liegenden RS-Beschlüsse beinhalten die Klausel, dass bis zum 31.März des Folgejahres *„die Vorlage eines entspre- chenden Verwendungsnachweises“* zu erfolgen habe.

Solche **Verwendungsnachweise** werden durch die **Landesbuchhaltung** kontrolliert (vergleiche auch die Ausführungen zu Fachabteilung 4A).

Mit Schreiben der Landesbuchhaltung vom 25. Februar 2003 an die FA14B – Ausbildungs- und Beschäftigungspolitik wurde mitgeteilt, dass die Verwendungsnachweise für die Jahresförderung 2002 belegsmäßig geprüft und in Ordnung befunden wurden. Gleiches wurde für die Jahresförderung 2001 mit Schreiben vom 26. Februar 2003 mitgeteilt.

In beiden Schreiben heißt es:

„Vorausgesetzt, die auf den Originalbelegen angeführten Lieferungen und Leistungen wurden ordnungsgemäß durchgeführt, wird die widmungsgemäße Verwendung anerkannt.“

Auch über die Verwendungsnachweise für die Jahresförderung 2003 wurde mit Schreiben vom 18. Juni 2004 an die Abteilung 14 – Wirtschaft und Arbeit mitgeteilt, dass diese für in Ordnung befunden wurden.

Laut Mitteilung der Landesbuchhaltung an die Abteilung 14 vom **12. Mai 2005** wurde der Verwendungsnachweis für die Jahresförderung 2004 (gewährter Förderungsbetrag von €103.600,--) vorläufig **nur mit einem Betrag von €19.096,44 für in Ordnung befunden:**

*„Grundsätzlich sei bemerkt, dass Belege dann nicht anerkannt werden, wenn deren Zahlungsnachweis, das heißt Kontoauszug nur in Kopie vorliegt. Auch sind eingereichte Belege nur dann aner kennbar, wenn es sich dabei um Ausgaben des Fördernehmers handelt bzw. wenn diese vom Fördernehmer beglichen wurden. **So verbleibt vorerst ein abzurechnender Subventionsrest von € 84.503,56.“***

Wie bereits bei Kapitel 3.4 ausgeführt, bleibt auch hier **die fachliche Verantwortung** hinsichtlich der (widmungsgemäßen) Verwendung der Fördermittel **bei der fördergebenden Stelle**, das heißt Abteilung.

[siehe Stellungnahme ANLAGE I, Seite 2](#)

3.6.2 Steirisches Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm

Für die Förderungen von Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekten des Wirtschaftsressorts des Landes Steiermark wird jährlich das sogenannte **Steirische Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm** erstellt. In Entsprechung des Steiermärkischen Arbeitsförderungsgesetzes werden, ausgehend von der aktuellen Wirtschafts- und Arbeitsmarktsituation, für das jeweilige (Förder-) Jahr Schwerpunkte von Förderungen in Form von **Zielsetzungen und Förderungsschwerpunkten als Richtlinien** von der Regierung beschlossen (§ 4 StArbFG 2002). Diese Förderungsrichtlinien basieren auf dem Arbeitsförderungsprogramm (§ 3 StArbFG), das sich über eine Laufzeit von mehreren Jahren erstrecken kann.

§ 1 StArbFG 2002 lautet:

„Ziel dieses Gesetzes ist die Erreichung und nachhaltige Sicherung der Vollbeschäftigung in der Steiermark. Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, dass das Land in Abstimmung mit den Zielsetzungen des Steiermärkischen Beschäftigungspaktes als Träger von Privatrechten Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen fördert, wobei auf arbeitsmarktpolitische, wirtschafts- und strukturpolitische sowie sozialpolitische Gesichtspunkte Bedacht zu nehmen ist.“

Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch und diese ist nur auf Antrag möglich (§ 5 Abs 2 StArbFG 2002). Die Förderungen erfolgen insbesondere in der Form nicht rückzahlbarer Geldzuschüsse (§ 6 StArbFG 2002).

Das Steirische Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm besteht aus zwei Teilen:

- Teil A: Ressortprogramm
- Teil B: Kooperatives Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm

Das **Ressortprogramm** sieht Förderprogramme vor, die ausschließlich aus Landesmitteln finanziert werden. Für die Jahre 2001 bis 2004 erhielt das **bfi Steiermark keine Mittel** aus dem Ressortprogramm.

Die Richtlinien des **Kooperativen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramms** sind für Fördermaßnahmen der Abteilung 14, bei denen das Land Steiermark als Co-Financier fungiert, maßgeblich.

Zu einem Großteil werden die hier geförderten Programme zusammen mit dem Arbeitsmarktservice und/oder im Zusammenhang mit Strukturfonds der EU, so z.B. im Rahmen des Ziel 2 Programmes Steiermark (Mittel des Europäischen Sozialfonds – ESF) finanziert.

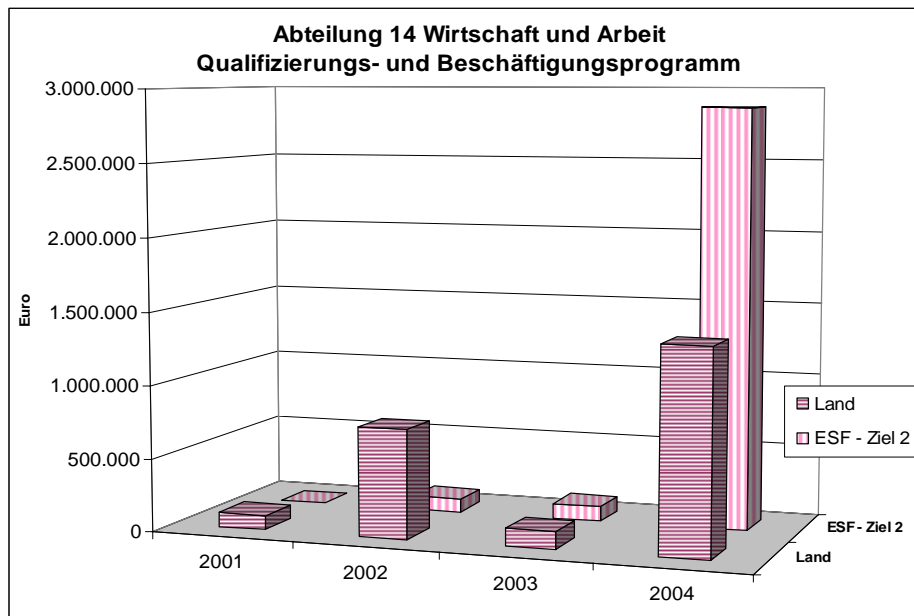
Auch Finanzierungen zusammen mit anderen Rechtsträgern (Gebietskörperschaften etc.) fallen unter das kooperative Programm.

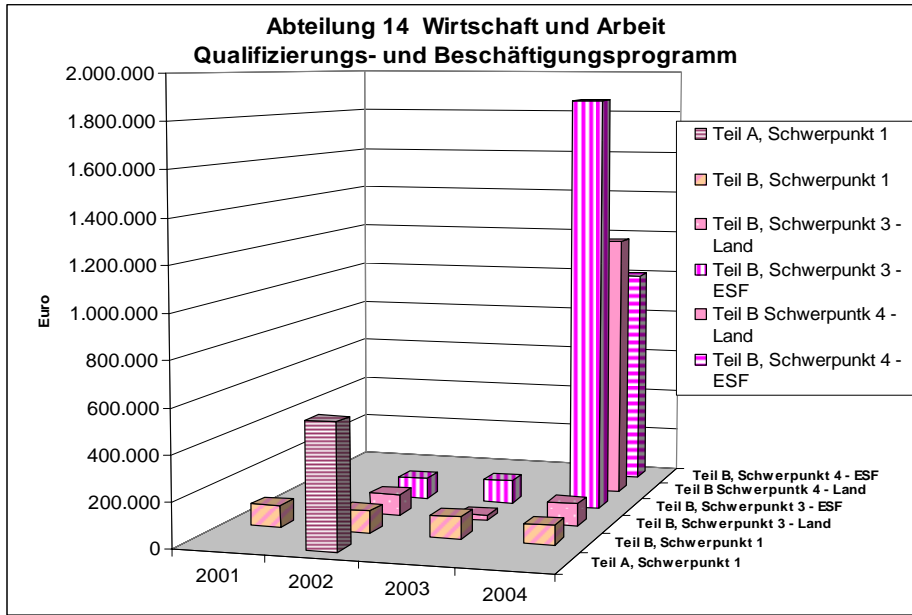
Die Schwerpunkte des kooperativen Programms bilden Förderungen für Maßnahmen zur

- Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen, insbesondere für sozial benachteiligte Personen oder Personengruppen
- Qualifizierung von Arbeitslosen
- Qualifizierung von Personen, die von Ausgrenzung am Arbeitsmarkt bedroht sind (im Rahmen des Ziel 2 Programmes Steiermark)
- Entwicklung und Umsetzung innovativer Projekte im Rahmen der Regionalen Beschäftigungspakte.

Dem bfi Steiermark wurden im Rahmen folgender Schwerpunkte des **Kooperativen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramms** Förderungen gewährt:

Schwerpunkt von Teil A	Jahr(e)
Schwerpunkt 1: Zielgruppenorientierte Initiativen für Qualifizierung und Beschäftigung – 1.3 Ergänzende beschäftigungswirksame Projekte für Jugendliche	2002
Schwerpunkt von Teil B	Jahr(e)
Schwerpunkt 1: Schaffung von Arbeitsplätzen 1.1 Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte – GBP (Transitarbeitsplätze)	2001 2002 2003 2004
Schwerpunkt 3: Qualifizierung von Personen, die von Ausgrenzung am Arbeitsmarkt bedroht sind	2002 2003 2004
Schwerpunkt 4: Ergänzende Maßnahmen	2004





Im Folgenden werden die einzelnen Schwerpunkte und die dazugehörigen Förderfälle, geordnet nach Jahren, dargestellt.

Dabei ist zu beachten, dass Mittel des ESF-Fonds für das Ziel-2-Gebiet in der Steiermark ebenfalls in der durch das Land Steiermark geförderten Summe aufscheinen, weil das Land Steiermark bezüglich dieser Mittel Endbegünstigter ist. Dies gilt nicht für Ziel-3-Gebiete (vgl auch Kapitel 3.6.3).

3.6.2.1 Teil A, Schwerpunkt 1, Punkt 1.3

Budget	RS-Beschluss		
Ansatz	GZ	Datum	Betrag
1/781315-7670	FA14B-WF-32 Ja 1/2003-19	07.10.2002	345.680,58
1/781315-7670	FA14B-WF-32 Ja 2-02/1	16.12.2002	208.000,00
Summe			553.680,58

siehe Stellungnahme, ANLAGE III, Seite 4 und ANLAGE IV, Seite 14, zu Ad Finanztabellen

2002

RS-Beschluss JASG IV

07.10.2002

€345.680,58

FA14B-WF-32 Ja 1/2003-19

1/781315-7670 Steirisches Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm -
Beiträge an nicht auf Gewinn gerichtete Institutionen**RS-Beschluss JASG V**

16.12.2002

€208.000,00

FA14B-WF-32 Ja 2-02/1

1/781315-7670 Steirisches Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm -
Beiträge an nicht auf Gewinn gerichtete Institutionen**10-m Kurs zum Erwerb von Fertigkeiten
und Kenntnissen des 1. Lehrjahres
(Lehrgänge in Graz und Graz-Umgebung)****Förderung:****Land** € 208.000,00**AMS** € 208.000,00

3.6.2.2 Teil B, Schwerpunkt 1, Punkt 1.1

Zielsetzung dieser Projekte soll die Schaffung von Transit- oder Initialarbeitsplätzen sein, vor allem zur

- Integration von Langzeitarbeitslosen und anderen arbeitsmarktpolitischen Problemgruppen in den Arbeitsmarkt und zur
- Verringerung des Arbeitsplatzdefizites durch die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze.

Zielgruppe dieser Maßnahmen sind Langzeitbeschäftigungslose sowie ältere vorgemerkte Arbeitslose (Frauen ab 45 Jahren, Männer ab 50 Jahren), von Langzeitarbeitslosigkeit Bedrohte (z.B. vorgemerkte Arbeitslose mit Betreuungspflichten, mit sozialen Fehlanpassungen (Alkohol, Drogen, Haft usw., mit mangelnder Qualifizierung wie z.B. kein Schul- oder Pflichtschulabschluss, Lehrabschlussprüfung in einer nicht nachgefragten Branche usw.).

siehe Stellungnahme, ANLAGE III, Seite 5, zu Ad 3.6.2.2

Förderungsempfänger sind gemeinnützige, nicht auf Gewinn ausgerichtete Einrichtungen.

Aus dem Titel des soeben dargestellten Programms wurden folgende Maßnahmen vom Land Steiermark kofinanziert:

Budget	RS-Beschluss		
Ansatz	GZ	Datum	Betrag
1/781215-7430	ABS-WF-32 Be 3-01/85	02.07.2001	97.303,84
1/781305-7670	FA14B-WF-32 Be 3-02/101	17.06.2002	97.303,84
1/781305-7670	FA14B-WF-9 BFI 1/2003-2	31.03.2003	97.303,84
1/781305-7670	FA14B 46-101/2004-2	02.02.2004	84.500,70
Summe			376.412,22

2001

RS-Beschluss Beschäftigungsprojekt für Langzeitarbeitslose

02.07.2001

€97.303,84

ABS-WF-32 Be 3-01/85

1/781215-7430 (apl.) EU - Kooperatives Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm (ESF Ziel 3 Neu) - Beiträge des Landes

Förderung:**Land** € 97.303,84**EU** € 256.738,29 (ESF, Ziel 3 NEU)**AMS** € 204.084,59**Stadt Graz** € 72.672,83**Mittel bfi:** € 113.829,32**2002**

RS-Beschluss Beschäftigungsprojekt Langzeitarbeitslose

17.06.2002

€97.303,84

FA14B-WF-32 Be 3-02/101

1/781305-7670 Kooperatives Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm - Beiträge an nicht auf Gewinn gerichtete Institutionen

Förderung:**Land** € 97.303,84**EU** € 235.276,84 (ESF, Ziel 3 NEU)**AMS** € 178.890,72**Stadt Graz** € 49.417,53**Mittel bfi:** € 115.093,19**2003**

RS-Beschluss Beschäftigungsprojekt für Langzeitarbeitslose

31.03.2003

€97.303,84

FA14B-WF-9 BFI 1/2003-2

1/781305-7670 EU- Kooperatives Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm - Ziel 2 Neu - Beiträge an nicht auf Gewinn gerichtete Institutionen

Förderung:**Land** € 97.303,84**EU** € 235.277,77 (ESF, Ziel 3 NEU)**AMS** € 178.891,80**Mittel sonst:** € 167.199,87

2004

RS-Beschluss Beschäftigungsprojekt für Langzeitbeschäftigungslose und Ältere

02.02.2004

€84.500,70

FA14B 46-101/2004-2

1/781305-7670 Kooperatives Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm - Beiträge an nicht auf Gewinn gerichtete Institutionen

Förderung:**Land** € 84.500,70**EU** € 199.192,02 (ESF, Ziel 3 NEU)**AMS** € 149.333,00**Mittel sonst:** € 193.393,84

Die **Überprüfung** der Abrechnungen im Rahmen der Gemeinnützigen Beschäftigungsprojekte **erfolgt durch das AMS Steiermark**.

Von Seiten des AMS wurde jedoch angegeben, **dass die Belegprüfung selbst durch die Abteilung 14 erfolgen würde** (siehe dazu Kapitel 3.6.3., Seite 72).

Die Verantwortung für die Belegprüfung ist demnach offensichtlich nicht geklärt.

siehe Stellungnahme ANLAGE III, Seite 6, zu „Seite 67“

3.6.2.3 Teil B, Schwerpunkt 3

Zielsetzung dieser Projekte soll sein:

- die Qualifizierung von Personen, die von Ausgrenzung am Arbeitsmarkt bedroht sind
- die Stärkung der vom Strukturwandel betroffenen Branchen und Regionen durch punktgenaue Qualifizierung
- die Förderung der Erwerbsbeteiligung von Frauen und deren zukunftsorientierter Höherqualifizierung:

Förderungsempfänger sind Unternehmungen (insbesondere KMU) sowie Projektträger, die Qualifizierungs- und Beratungsleistung für die in Frage kommende Zielgruppe anbieten.

Im Rahmen von Schwerpunkt 3 wurden folgende Maßnahmen durch das Land Steiermark kofinanziert:

Budget	RS-Beschluss				
Ansatz	GZ	Datum	Land	ESF, Ziel 2	Summe
1/781205-7430	FA14B-WF-31 Zi 1-02/2	17.06.2002	93.993,00	93.993,00	187.986,00
1/781205-7430	FA14B-WF-31 Zi 1/2003-7	20.01.2003	23.815,00	23.815,00	47.630,00
1/781204-7430	FA14B-WF-31 Zi 1/2003-13	07.07.2003		73.404,63 + 7.259,25	80.663,88
1781204-7430	FA14B 31- 100/2004-1	26.01.2004		1.772.649,04	
1/781204-7430	A14 31- 211/2004-2	12.07.2004	99.326,50	99.326,50	198.653,00
Summe			217.134,50	3.184.110,72	3.401.245,22

*siehe Stellungnahme, ANLAGE III, Seite 4 und
ANLAGE IV, Seite 14, zu Ad Finanztabellen*

2002

RS-Beschluss **Qualifizierung mit Zukunft – Offensive Fachkräfte**
 17.06.2002 **Projekt 14V2 "Ausbildung zum CNC Operator"**
€187.986,00
 FA14B-WF-31 Zi 1-02/2
 1/781205-7430 (apl.) Beiträge des Landes
Förderung:
Land € 93.993,00
EU € 93.993,00 (ESF, Ziel 2)

2003

RS-Beschluss Qualifizierung mit Zukunft – Offensive Fachkräfte
20.01.2003 **Lehrgang Büro- und Marketingfachkraft****€47.630,00**

FA14B-WF-31 Zi 1/2003-7

1/781205-7430 (apl.)

Projektkosten: € 47.630,00**Förderung:****Land** € 23.815,00**EU** € 23.815,00 (ESF, Ziel 2)**RS-Beschluss Qualifizierung mit Zukunft – Offensive Fachkräfte**
30.06.2003 **JASG V Lehrgänge****€1.053.615,57**

FA14B-WF-31 Zi 1/2003-12

1/781204-7430 EU- Kooperatives Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm - Ziel 2 Neu -
Beiträge des Landes**Projektkosten:** € 2.107.231,14**Förderung:****Land** € 0,00**EU** € 1.053.615,57 (ESF, Ziel 2)**AMS** € 1.053.615,57**RS-Beschluss Qualifizierung mit Zukunft – Offensive Fachkräfte**
07.07.2003 **"Start up in Köflach"****€7.259,25**

FA14B-WF-31 Zi 1/2003-13

1/781204-7430 EU- Kooperatives Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm - Ziel 2 Neu -
Beiträge des Landes

[Aufstockung zu Kofinanzierungsvereinbarung vom 13.9.2002 über € 73.404,63 (ESF Ziel 2)]

Projektkosten: € 14.518,51**Förderung:****EU** € 7.259,25 (ESF, Ziel 2)**AMS** € 7.259,25

(Aufstockung zu Kofinanzierungsvereinbarung vom 13.9.2002 über € 73.404,63 (ESF Ziel 2))

RS-Beschluss Qualifizierung mit Zukunft – Offensive Fachkräfte

08.09.2003

€60.047,73

FA14C-WF-31 Zi 1/2003-26

1/781204-7430 EU- Kooperatives Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm - Ziel 2 Neu -
Beiträge des Landes**Förderung:****Land****EU** € 60.047,73 (ESF, Ziel 2)**AMS** € 60.047,73

2004

RS-Beschluss JASG VI
26.01.2004 **Qualifizierung mit Zukunft**

€1.573.779,30

FA14B 31-100/2004-1

1781204-7430 - Kooperatives Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm - Ziel 2 Neu - Beiträge des Landes

(Aufstockung durch Kofinanzierungszusatzvereinbarung vom 1.9.2004 auf €1.772.649,04)

Projektkosten: € 7.090.596,17 (unter Berücksichtigung der Kofinanzierungszusatzvereinbarung)

Förderung:

Land € 0,00

EU € 1.772.649,04 (ESF, Ziel 2)

AMS € 5.317.947,13

RS-Beschluss Projekt in Kooperation mit AMS
12.07.2004 **Start & Go Therme Nova**

€99.326,50

A14 31-211/2004-2

1/781204-7430 EU - Kooperatives Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm - Ziel 2 Neu - Beiträge des Landes

Projektkosten: € 198.653,00

Förderung:

Land € 99.326,50

EU € 99.326,50 (ESF, Ziel 2)

3.6.2.4 Teil B, Schwerpunkt 4

Budget	RS-Beschluss					
	Ansatz	GZ	Datum	Land	ESF Ziel 2	Summe
1/781305-7670	A14 37-107/2004-2	13.09.2004	52.561,49			52.561,49
781305-7670	A14 37-108/2004-2	20.09.2004	41.295,80			41.295,80
1/781305-7670	A14 39-130/04-5	03.12.2004	1.106.972,67	1.000.000,00		2.106.972,67
Summe			1.200.829,96	1.000.000,00		2.200.829,96

2004

RS-Beschluss Teil des bundesweiten Projektes "J4Y" (Job for youth)

13.09.2004

Ausbildung zur Verkaufsberaterin in der IT-Branche**€52.561,49**

A14 37-107/2004-2

1/781305-7670 Kooperatives Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm - Beiträge an nicht auf Gewinn gerichtete Institutionen

Projektkosten: € 105.122,98**Förderung:****Land** € 52.561,49**AMS** € 52.561,49**RS-Beschluss Teil des bundesweiten Projektes "J4Y" (Job for youth)**

20.09.2004

Ausbildung zur kaufmännischen Assistentin im EU-Bereich**€41.295,80**

A14 37-108/2004-2

1/781305-7670 Kooperatives Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm - Beiträge an nicht auf Gewinn gerichtete Institutionen

Projektkosten: € 82.591,59**Förderung:****Land** € 41.295,80**AMS** € 41.295,80**RS-Beschluss JASG 7 - Lehrgänge nach dem Jugendausbildungssicherungsgesetz (JASG)**

03.12.2004

€2.106.972,67

A14 39-130/04-5

1/781305-7670 Kooperatives Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm - Beiträge an nicht auf Gewinn gerichtete Institutionen

Projektkosten: € 8.427.890,62**Förderung:****Land** € 1.106.972,67**EU** € 1.000.000,00 (ESF, Ziel 2)**AMS** € 6.320.917,95

3.6.3 Förderungen im Rahmen von kofinanzierten EU – Projekten

Auf EU - Gemeinschaftsebene werden Förderungen im Rahmen von kofinanzierten EU - Projekten (EFRE und ESF) über die Strukturfonds der Europäischen Gemeinschaft abgewickelt. In der zugrunde liegenden Programmplanung (Strukturperiode von 2000 bis 2006) sind unter anderem die gemeinsamen Aktionen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung folgender vereinbarter Ziele enthalten:

„Ziel 1“: Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand (fällt auch in den Aufgabenbereich von EFRE und ESF)

„Ziel 2“: Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen (fällt in den Aufgabenbereich von EFRE und ESF)

„Ziel 3“: Unterstützung der Anpassung und Modernisierung der Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungspolitiken und – systeme (fällt in den Aufgabenbereich von ESF).

Endbegünstigter von ESF-Mitteln im Ziel-2-Gebiet Steiermark ist das Land Steiermark.

Die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und der Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete sollen verringert werden. Eine nachhaltige Entwicklung des Wirtschaftslebens, der Beschäftigung und der Humanressourcen soll mithilfe der Strukturfonds erreicht werden.

Die Gemeinschaftsaktion stellt eine Ergänzung oder einen Beitrag zu den entsprechenden nationalen Aktionen dar. Dies wird bestärkt durch eine enge Partnerschaft zwischen der Kommission und dem Mitgliedsstaat und hier insbeson-

dere mit seinen regionalen, lokalen und öffentlich-rechtlichen Behörden und den Wirtschafts- und Sozialpartnern.

Die für die Abwicklung der kofinanzierten Förderung **zuständige Verwaltungsbehörde trägt auch die Verantwortung für die Wirksamkeit und die Ordnungsmäßigkeit der gewährten Förderung.**

Die Verwaltungsbehörde ist somit auch zuständig für

- die Erfassung zuverlässiger Daten über die Durchführung
- die Indikatoren für die Begleitung und die Bewertung sowie die Übermittlung dieser Daten
- die Erstellung und Vorlage des jährlichen Durchführungsberichtes bei der Kommission
- die Ordnungsmäßigkeit der finanzierten Operationen durch interne Kontrollen
- die Information der potentiellen Endbegünstigten, der Wirtschafts- und Sozialpartner und der Öffentlichkeit über die Maßnahmen.

Die Verwaltungsbehörde hat **bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in vollem Einklang** mit dem institutionellen, **rechtlichen und finanziellen System des betreffenden Mitgliedstaates** zu handeln.

Die Mitgliedstaaten übernehmen die Verantwortung für die effiziente und ordnungsgemäße Verwendung der Gemeinschaftsmittel.

Zur **Abschätzung der Auswirkung auf die Ziele** wird eine Ex-ante-Bewertung, eine Halbzeitbewertung und eine Ex-post-Bewertung der Gemeinschaftsaktion vorgenommen.

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung ist gemäß der „Zielprogramme 2000-2006 in Österreich“ **die verantwortliche Verwaltungsbehörde für die Abwicklung des Schwerpunktes 4** „Förderung der Beschäftigung und der Humanressourcen“ des Ziel 2 Programmes.

Eine der beiden Maßnahmen des Schwerpunkts 4 betrifft die „Qualifizierung von Personen, die von der Ausgrenzung am Arbeitsmarkt bedroht sind“.

Die für die Förderfälle dieser „Maßnahme 4.1.“ **verantwortliche Förderstelle** ist die **Abteilung 14 Wirtschaft und Arbeit**, Referat 4 Qualifizierung und Beschäftigung.

Die Fördernehmer können sich zur Durchführung der Maßnahmen nach entsprechenden Ausschreibungsverfahren **fremder Projektträger bedienen**.

Zudem können die Fördernehmer zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen 25 % ihrer jährlichen Mittelausstattung zur Vorbereitung, Begleitung, Bewertung und Kontrolle verwenden.

*siehe Stellungnahme, ANLAGE III, Seite 6 und
ANLAGE IV, Seite 14, zu Ad. 3.6.3*

Die Abteilung 14 hat daher nach einer EU-weiten Ausschreibung der **ÖIR Managementdienste GmbH** mittels Werkvertrag einen Großteil derartiger Aufgaben übertragen.

So übernimmt die ÖIR unter anderem auch:

- die Mitarbeit bei der Erstellung der Förderungsrichtlinien und der Musterförderungsverträge
- die Erstellung von Bewertungskriterien und Checklisten für Förderungsanträge, Projektberichte und Evaluierungsberichte
- die Mitwirkung bei Prüfungen und Kontrollen der EU-Kommission bzw. von dieser benannten Einrichtungen

- die Entwicklung einer Projektdatenbank zur Erfassung der benötigten Projektdaten, insbesondere jener für das ESF-Monitoring und für die Berichte an die Europäische Kommission bzw. den Ziel-2-Begleitausschuss
- die Beratung der Antragsteller
- die Entgegennahme und Bewertung der Projektanträge
- die Abrechnung und Überprüfung der Projekte
- die Monitoring Meldungen

Die Betrauung der ÖIR mit diesen Agenden erfolgte nach einer EU-weiten Interessentensuche (Ausschreibung). Laut Regierungssitzungsbeschluss vom 28. Mai 2001 wurde der Auftrag an die ÖIR zum maximalen Anbotspreis von (indexgesichert) € 1.380.755,- für den Zeitraum ab Genehmigung des Ziel-2-Programmes Steiermark bis 31. Dezember 2008 vergeben.

Das bedeutet, dass die ÖIR GmbH für das Land Steiermark, das heißt, für die für die „ESF Ziel 2-Mittel Maßnahme 4.1“ maßnahmenverantwortliche Förderstelle Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14 Wirtschaft und Arbeit, sowohl die Förderabwicklung als auch die Förderkontrolle durchführt. Diese Kontrollen werden dabei von der Abteilung 14 gleichzeitig auch für (den Anteil) der **Landesmittel als vorgenommen erachtet**.

Somit ist grundsätzlich festzustellen, dass damit eine **Verlagerung der Kontrolle von Förderungen aus dem Bereich des Amtes der Landesregierung hin zu einem privaten Rechtsträger** vorgenommen wurde.

Dabei wurde dem Landesrechnungshof **keine Kosten-Nutzen-Berechnung** darüber vorgelegt, in wie weit es wirtschaftlicher gewesen wäre, die Förderabwicklungen im Rahmen des ESF-Programmes **durch Umschichtung und betriebswirtschaftliche Qualifizierung** von Mitarbeitern des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung selbst vorzunehmen.

siehe Stellungnahme, ANLAGE III, Seite 7, und ANLAGE IV, Seite 15, zu „Seite 75“

Darüber hinaus wird folgendes festgestellt:

Im RSA wird die ÖIR als „Technische Hilfe“ für die Maßnahme 4.1 (Qualifizierung von Personen, die von Ausgrenzung am Arbeitsmarkt bedroht sind) des Ziel-2-Programmes Steiermark bezeichnet.

Weiter heißt es, dass

„der Auftrag zu 50 % aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds kofinanziert wird, die restlichen 50 % aus den für die Maßnahme 4.1. des Ziel-2-Programmes Steiermark zur Verfügung stehenden Landesmitteln (EU-Deckungskredit), wobei die Auszahlung in Jahresraten erfolgt.“

Aus dem vorliegenden Prüfbericht der ESF-Finanzkontrolle vom Oktober 2004 zur Prüfung der Steiermark, Ziel 2 wird dazu jedoch festgestellt, dass für den ESF-Bereich in der Steiermark **kein Schwerpunkt**, das heißt, keine Mittel aus dem ESF für „**Technische Hilfe**“ **vorgesehen** sind.

Bereits im Prüfbericht der Europäischen Union im Jahr 2002 wurde beanstandet, dass die ÖIR mit 50 % ESF-Mittel direkt aus der Maßnahme 4.1. finanziert wird. **Dieser Systemfehler wurde von der Abteilung 14 trotz dieser Beanstandungen bis dato nicht behoben.** Eine diesbezüglich eingeholte Stellungnahme der Europäischen Kommission lag dem Landesrechnungshof zum Berichtserstellungszeitpunkt nicht vor.

Der Landesrechnungshof stellt in diesem Zusammenhang fest, dass durch diese Vorgehensweise ein Teil der **Fördermittel nicht unmittelbar** für ESF-Programme der Maßnahme 4.1 (Qualifizierung von Personen, die von Ausgrenzung am Arbeitsmarkt bedroht sind) **verwendet werden.**

Weiters stellt der Landesrechnungshof fest, dass lt. Auskunft der Abteilung 14 bisher noch keinerlei Überprüfungen des Vorgehens der ÖIR bei der Kontrolle der Förderungen erfolgt sind.

[siehe Stellungnahme, ANLAGE III, Seite 7 und ANLAGE IV, Seite 15, zu „Seite 76“](#)

3.6.4 Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG

Eine der rechtlichen Grundlagen für Förderabwicklungen auf **nationaler Ebene** stellt die „Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Regionalprogramme im Rahmen der EU-Strukturfonds in der Periode 2000 bis 2006“ dar. Zudem regeln weitere **nationale Vorschriften** (z.B. nationale Förderrichtlinien, Haushaltsvorschriften des Bundes und der Länder, Vergabevorschriften für öffentliche Aufträge, Steuerrecht, Handelsrecht usw.) das Förderprocedere im öffentlichen Bereich.

Nach Artikel 7 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG ist die **maßnahmenverantwortliche Förderstelle** unter anderem verpflichtet, sicherzustellen, dass

- Strukturfondsmittel **nur für tatsächlich getätigte**, förderfähige Ausgaben (oder diesen gemäß EU-Recht als gleichwertig anerkannte Kosten) und
- nur unter Einhaltung der Verwaltungs- und Kontrollvorschriften gemäß Artikel 8 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG ausbezahlt werden.

Durch folgende **Mindestbestandteile** eines Kofinanzierungsvertrages werden allfällige später auftretende **Interpretationsfragen der Vertragspartner vermieden**:

- exakte Festlegung der anrechenbaren Projektkosten und der Förderhöhe
- Abrechnungsmodalitäten (Termine/Form)
- Hinweis an den Förderwerber, dass die Auszahlung nur für tatsächlich getätigte förderfähige Ausgaben erfolgt und es bei Unterschreitung der vereinbarten förderfähigen Kosten zu einer aliquoten Kürzung der Förderung kommt

Eine entsprechend transparente und nachvollziehbare Projektabwicklung erfordert, dass die für die Kofinanzierung anrechenbaren **Kosten in räumlicher, zeitlicher und sachlicher Hinsicht ausreichend definiert werden müssen.**

Bereits im Projektantrag, jedenfalls aber im Projektvertrag ist daher eine Untergliederung in Kostenarten z.B.

- **Einzelkosten** wie Personalkosten, externe F&E (Forschungs- und Entwicklungs)–Kosten, Reisekosten, Sachkosten, Anlagen, Leasing, usw.
- **Gemeinkosten**

vorzunehmen. Damit soll die Abrechnungsprüfung vereinfacht werden und die **Präzisierung der förderfähigen Kosten** im vorhinein auch im Interesse der Projektträger erfolgen.

Im Förderakt ist mittels **standardisierter Checklisten** zu dokumentieren, dass eine Überprüfung der Förderung nach den vorgegebenen Kriterien erfolgt ist.

Die von den Endbegünstigten getätigten Zahlungen sind in der Regel durch **quittierte Rechnungen zu belegen** (Geldleistung). In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, sind die Zahlungen durch **gleichwertige Buchungsbelege** zu belegen. Grundsätzlich ist daher der Nachweis **durch Originalrechnungen und Zahlungsbelege** zu führen. Sowohl Rechnungen als auch die Zahlungen müssen **innerhalb der genehmigten Anerkennungsfrist** liegen. Hiezu wird angemerkt, dass im Regelfall der Zahlungsnachweis in Form eines (gestempelten) Zahlscheines nicht genügt, sondern auch die Durchführung der Zahlung anhand des Kontoauszuges nachvollzogen werden muss.

Die Förderstellen haben jedenfalls **die (Preis-)Angemessenheit zu beurteilen.**

Den Intentionen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG folgt der **Beschluss Nr. 1882 aus der 77. Sitzung des Steiermärkischen Landtages** vom 7. Juni 2005 insofern, als auch die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert wird,

1. die gemeinsamen Ziele des Landes und der Förderwerber bezüglich des Projektes **vorab** zu klären
2. die **uneingeschränkte Prüfungskompetenz des Landesrechnungshofes** bei allen Förderungen als Fördervoraussetzung festzulegen
3. den Förderkatalog hinkünftig **nach einheitlichen Standards** zu gestalten
4. bezogen auf **alle Förderbereiche Konzepte zu erarbeiten**, welche Ziele verfolgt werden und welche Mittel dafür notwendig sind, um eine Grundlage für die **Abwicklung und die öffentliche Nachvollziehbarkeit** der Arbeit der Landesregierung zu schaffen.

3.6.5 Jugendausbildungssicherheitsgesetz

In einer Vielzahl der Förderfälle der Maßnahme 4.1. ist der Fördernehmer das AMS. Dieses führt die geförderten Maßnahmen überwiegend mit dem bfi Steiermark als einer der fremden Projektträger in Form einer Kunden/Lieferantenbeziehung durch.

*siehe Stellungnahme, ANLAGE III, Seite 8 und
ANLAGE IV, Seite 16, zu Ad 3.6.5*

Die nationale gesetzliche Grundlage für die Übertragung von Bildungsmaßnahmen an Bildungsträger durch das AMS stellen die § 34 iVm § 32(3) AMMSG dar.

Wie schon oben dargestellt, regelt das Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz (JASG) die zusätzliche Bereitstellung von Lehrausbildungsplätzen für jugendliche Lehrstellensuchende.

Im Zeitraum 2001 bis 2004 wurden Förderungen für die Programme JASG IV bis VII gewährt. Die Kofinanzierung wurde durch das Land Steiermark im Rahmen des Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramms abgewickelt.

Das AMS hat die Maßnahme „JASG“ ab dem Programm JASG VI (so auch JASG VII) nach dem BVergG 2002 per Ausschreibung zur Vergabe gebracht. Als Bestbieter ging eine Bietergemeinschaft unter der Federführung des bfi hervor. Weitere Mitglieder sind das Ländliche Fortbildungsinstitut Steiermark, die Jugend am Werk Steiermark GmbH und die bit Schulungcenter GmbH.

Die Förderbeträge wurden der vom bfi repräsentierten Bietergemeinschaft zugesprochen. Das bfi hat dabei den weitaus größten Teil der Maßnahmen durchgeführt.

Für die vom AMS durchgeführten Programme werden grundsätzlich die vom **AMS intern erstellten Richtlinien angewandt**.

Die Verträge über Mittel des Landes Steiermark werden von diesem mit dem Fördernehmer abgeschlossen. Wohingegen die Verträge über die AMS-Mittel das AMS mit den Fördernehmern abschließt.

Die Endabrechnungen erfolgen - auch für die vom bfi durchgeführten Maßnahmen - jeweils auf Formularen des AMS (gemäß § 34 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 Arbeitsmarktservicegesetz). Diese **werden vom Land Steiermark** anerkannt.

*siehe Stellungnahme, ANLAGE III, Seite 9 und
ANLAGE IV, Seite 16, zu „Seite 81“*

Die Abrechnung ist gegliedert in einen detaillierten Zeitplan und eine detaillierte Aufstellung der Maßnahmenkosten.

Die Maßnahmenkosten gliedern sich in:

- Personalaufwand:
 - Lehr-/Betreuungspersonal und unterstützendes Personal in einem Dienstverhältnis
 - Gänzlich einer Maßnahme zuordenbares Personal
 - Stundenweise einer Maßnahme zuordenbares Personal
 - Lehr-/Betreuungspersonal und unterstützendes Personal auf Werkvertragsbasis
- Sachaufwand:
 - Sondereinzelkosten
 - Maschinenstundenpauschale
- Gemeinkosten(pauschale pro Maßnahmeneinheit)
- Maßnahmenebenkosten
 - Kinderbetreuung
 - Unterkunft und Verpflegung
 - Ausbildungsentschädigungen

Die Überprüfung der widmungsgemäßen Mittelverwendung wird bei Mitteln des Landes Steiermark **vom AMS durchgeführt**.

Wird mit EU-Mittel kofinanziert (=Kofinanzierungen im Rahmen des ESF-Strukturfonds), **erfolgt diese Überprüfung durch die ÖIR**.

Im Zuge der Einschau wurde festgestellt, dass **von Seiten des AMS davon ausgegangen wird, dass die belegmäßige Überprüfung durch die Abteilung 14** durchgeführt wird und dass **von Seiten der Abteilung 14 davon ausgegangen wird, dass diese Überprüfung durch das AMS durchgeführt wird**. Eine **klare Verantwortungszuordnung** ist demnach offensichtlich **nicht gegeben**.

Nicht festgestellt werden konnte auch, inwiefern durch das Land Steiermark eine Überprüfung hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel (Förderzweck) erfolgt.

*siehe Stellungnahme, ANLAGE III, Seite 9 und
ANLAGE IV, Seite 16, zu „Seite 82“*

3.7 Gemeinkosten

Gemäß den Regelungen über die Zuschussfähigkeit der **Europäischen Gemeinschaft** sind Gemeinkosten förderfähig, sofern sie auf den tatsächlichen Kosten beruhen. Diese haben sich auf die Durchführung des geförderten Projektes zu beziehen und müssen dem Projekt **nachvollziehbar und angemessen anteilig zugerechnet** werden (siehe Verordnung (EG) Nr. 448/2004 der Kommission vom 10. März 2004¹).

Jedenfalls nicht förderfähig im Rahmen von Gemeinkostenzuschlägen sind bereits **einzelverrechnete Kosten**. Die hierzu relevante **nationale** Rechtsvorschrift ist unter anderem in § 203 HGB gegeben.

In der Programmplanung der geförderten EU-Maßnahmen sind neben der Beschreibung der förderbaren Maßnahmen und der Zielgruppe auch die **förderungsfähigen Kosten definiert**. Demnach werden gefördert:

- externe und interne Weiterbildungskosten sowie Beratungskosten, die im direkten Zusammenhang mit dem Qualifizierungsvorhaben stehen
- Kosten für die Erstellung von Expertisen, Konzepten und Studien
- Beratungskosten und Sachkosten
- Lohnkosten für Qualifizierungsmaßnahmen, die innerhalb der Dienstzeit besucht werden

Förderbar sind ferner die mit der Maßnahmenumsetzung verbundenen Personal- und Sachkosten, insbesondere Kosten im Zusammenhang mit der Förder-

¹ zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1145/2003; ABI. L 72 vom 11.3.2004, S. 66.

beratung und –bearbeitung, dem Monitoringsystem sowie der (Weiter)Entwicklung von Strategien und Interventionsinstrumenten.

Jedenfalls nicht förderfähig im Rahmen von **Gemeinkostenzuschlägen** sind Kosten für **Marketing, Werbung, Vertrieb, Finanzierungskosten, kalkulatorische Kosten (kalkulatorische Wagnisse, kalkulatorische Abschreibungen, insbesondere kalkulatorischer Unternehmerlohn), Gewinntangenten, einzelverrechnete Kosten und Abschreibungen für einzelverrechnete Kosten.**

In der unter anderem relevanten nationalen Rechtsvorschrift § 203 HGB wird definiert, dass bei der Berechnung der Herstellungskosten **nur angemessene Teile** der Materialgemeinkosten und der Fertigungsgemeinkosten eingerechnet werden. Sind die Gemeinkosten durch offenbare Unterbeschäftigung überhöht, so dürfen nur die einer durchschnittlichen Beschäftigung entsprechenden Teile dieser Kosten eingerechnet werden. Kosten der allgemeinen Verwaltung und des Vertriebes **dürfen nicht** in die Herstellungskosten eingerechnet werden.

Bei der Verrechnung von Material- bzw. Fertigungsgemeinkosten ist demnach auch zu beachten, dass keine Zuschlagssätze für Maschinen oder sonstige Anlagen verrechnet werden, **deren Anschaffung selbst – in Form direkter Zuschüsse – bereits gefördert wurde.**

*siehe Stellungnahme ANLAGE III, Seite 9
und ANLAGE IV, Seite 17, zu Ad 3.7 Gemeinkosten*

3.7.1 Vorgehen beim bfi

Die Preise (bzw. auch Kursgebühren) für die **vom bfi durchgeführten Maßnahmen** (bzw. angebotenen Seminare) werden wie folgt festgelegt:

- für die für jeden Teilnehmer zugänglichen Seminare werden fixe Preise je Teilnehmer und Kurs festgelegt
- die vom AMS ausgeschriebenen Maßnahmen/Kurse bietet das bfi zu den jeweils vorgegebenen Rahmenbedingungen an

Dazu ist festzustellen, dass das AMS die Durchführung seiner Maßnahmen größtenteils durch Ausschreibung gemäß BVergG 2002 vergibt, so auch seit JASG VI.

Beobachtet werden kann, dass durch die Erweiterung des Kreises der Anbieter eine Senkung der Preise für die Durchführung derartiger Projekte eingetreten ist.

Laut Geschäftsführung des bfi ist auch dieses gezwungen, teilweise Maßnahmen zu Preisen anzubieten und umzusetzen, die zu einem negativen Deckungsbeitrag führen.

Im Folgenden wird dazu näher ausgeführt:

Für Anträge und Abrechnungen von Maßnahmen, die das AMS vergibt, beträgt der verrechenbare Gemeinkostenzuschlagsatz € 36,--. Dieser Pauschalsatz wurde im Auftrag der Bundesgeschäftsstelle des AMS von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer ermittelt und hat Gültigkeit gemäß Bundesrichtlinie des AMS zur Förderung von Bildungsmaßnahmen (Quelle: Bundesrichtlinie zur Förderung von Bildungsmaßnahmen, Beihilfe für Personal- und Sachaufwendungen bei Bildungsträgern, FBM 2; Stand: 9. Februar 2004).

Diese Richtlinie stellt die Grundlage für die Kalkulation und Abrechnung für die vom AMS in Auftrag gegebenen Maßnahmen dar.

Das bfi Steiermark lies darauf hin überprüfen, wie weit mit der geführten Kostenrechnung die verrechenbaren Gemeinkosten (=GK) nachweisbar sind. Der Gemeinkostensatz wurde und wird demnach aus dem Betriebsabrechnungsbogen (BAB) des bfi Steiermark ermittelt. Basis für die Berechnung des BAB ist die Finanzbuchhaltung. Jede Aufwands- und Erlösbuchung wird direkt in die Kostenrechnung übernommen und auf eine Kostenstelle gebucht. Kalkulatorische Kosten werden nicht ermittelt.

Dazu wurde für jedes Aufwandskonto festgestellt, ob die dort verbuchten Aufwendungen und damit Kosten als Einzel – oder Sondereinzelkosten verrechnet werden oder ob diese (als Gemeinkosten) pauschal abgegolten sind.

Demnach zählen beim bfi Steiermark jedenfalls alle Mietaufwendungen (für Gebäude, Maschinen usw.), Betriebskosten, planmäßige Abschreibung für Sachanlagen, Werbeaufwand, EDV-Aufwand, freiwilliger Sozialaufwand usw. zu den **Gemeinkosten**.

Die im Zuge der jeweiligen Maßnahmen anfallenden Personalkosten und Honorare für Vortragende, Materialkosten, Internatskosten usw. sind nur dann in voller Höhe als Einzelkosten verrechenbar und nicht in den Gemeinkosten enthalten, wenn sie **direkt** im Zusammenhang mit den Kursen stehen und **eine unmittelbare** Zuordnung im Rahmen der laufenden Buchung und somit eine **direkte Erfassung beim Kostenträger** (= jeweilige Kursmaßnahme) möglich ist.

Hiezu ist anzumerken, dass die Kostenrechnung lediglich in 38 Kostenstellen gegliedert ist (Stand: 28. Juni 2005 laut Auskunft bfi). Davon repräsentieren 24 Kostenstellen die Außenstellen des bfi Steiermark. Nur in einigen wenigen Fällen sind die Kostenstellen gleichzeitig Kostenträger (= einzelne Kurse, Kursgruppen bzw. Maßnahmen).

Das bedeutet, dass durch die Kostenstellen zwar die einzelnen Geschäftsstellen bzw. Standorte des bfi, nicht aber die nach Ausbildungsschwerpunkten eingeteilten Organisationseinheiten (Teams) abgebildet werden.

Eine verursachungsgerechte Zuordnung der Kosten auf Kostenträger (Kurse bzw. Kursgruppen) erfolgt demnach nicht. Die Aussagekraft der vorliegenden Kostenrechnung ist daher sehr eingeschränkt und für eine Deckungsbeitragsrechnung **nur bedingt geeignet.**

Als Basis für die Berechnung des GK-Satzes wird die **Gesamtanzahl** der vom bfi Steiermark erbrachten Unterrichtseinheiten herangezogen. Der BAB verwendet als Umrechnungsschlüssel die im Jahr durchgeführten Unterrichtseinheiten (d.h. Unterrichtsstunden).

Das bedeutet (laut Auskunft der Geschäftsführung des bfi), dass **nicht nur die Unterrichtseinheiten jener Maßnahmen, die im Auftrag des AMS** durchgeführt wurden, als Berechnungsbasis für den dem AMS verrechneten GK-Satz pro Unterrichtseinheit herangezogen werden.

Im Zusammenhang mit den Gemeinkosten muss weiters erläutert werden:

Für die vom Land Steiermark gewährten „Grundsubventionen“ (siehe dazu Aufstellung FA4A bzw. A14) wurden als Verwendungsnachweise überwiegend Mietkosten (bzw. Betriebskosten) vorgelegt und anerkannt.

Aus diesem Grunde wurden die im BAB 2003 als Gemeinkosten ausgewiesenen Mietkosten einer näheren Betrachtung unterzogen:

Die den Aufwandskonten zugrunde liegenden Belege für Mieten waren bei der Einschau als Verwendungsnachweis für die vom Land Steiermark gewährte Grundförderung entwertet.

Dies bedeutet, dass die Mietkosten, die **bereits als Verwendungsnachweis** für die Grundförderung des Landes Steiermark herangezogen wurden, **auch** im BAB 2003 als Basis zur Berechnung des für geförderte Maßnahmen **verrechneten Gemeinkostensatzes in voller Höhe enthalten sind.**

Aus den vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass sich durch die dargestellte Berechnung aus dem BAB **für das Jahr 2000 ein Gemeinkostensatz in Höhe von €37,66 und für 2003 in Höhe von €41,17 ergab** (vgl. dazu den in der Bundesrichtlinie des AMS festgelegten Betrag von € 36,--).

Die Geschäftsführung des bfi gibt dazu an, dass rund 80 % der Umsätze des bfi aus der Beauftragung durch das AMS zur Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung resultieren. Der Anteil der Umsätze aus für jeden Teilnehmer frei zugänglichen Seminaren (z.B. Firmenseminare, Seminare laut Seminarprogramm) beträgt rund 20 %.

Aus diesem Grunde wurde die Kostenrechnung an die Erfordernisse des AMS angepasst, **zumal das AMS bei Verfahren ohne Wettbewerb einen GK-Satz pro Maßnahmenstunde von bis zu €36,-- akzeptiert.**

Neben den vom AMS definierten verrechenbaren Einzelkosten können daher **alle anderen Kosten als Gemeinkosten** über diese vereinbarte Gemeinkostenpauschale abgerechnet werden.

Da diese Gemeinkostenpauschale im Rahmen der Ausschreibung zwischen den Vertragspartnern vereinbart wird, erfolgt nach der Durchführung der Maßnahme **keine weitere detaillierte Überprüfung der tatsächlich angefallenen Gemeinkosten bzw. ob die verrechnete Gemeinkostenpauschale auch den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht.**

Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass in diesen verrechneten Gemeinkostenzuschlägen

- auch Aufwendungen enthalten sind, die **nicht in direktem Zusammenhang mit der mit öffentlichen Mitteln geförderten Maßnahme stehen** bzw.
- **bereits geförderte Aufwendungen nochmals als Kosten in die Gemeinkosten einfließen und damit wieder über die Gemeinkostenpauschale verrechnet werden.**

siehe Stellungnahme, ANLAGE III, Seite 10 und ANLAGE IV, Seite 17 zu „Seite 89“

Der vom AMS anerkannte Maximalgemeinkostensatz wird für alle vom bfi angebotenen Seminare als **Richtwert** für Gemeinkosten in den Tarifen angewendet.

Dies gilt auch für Förderungen, für die ESF-Mittel (im Rahmen von Kofinanzierungen) herangezogen werden.

Nicht feststellbar ist deswegen z.B. auch, inwiefern die vom AMS bzw. die aus Kofinanzierungen der EU (ESF-Fonds) bezahlten Gemeinkostensätze **auch zur Deckung der für die frei zugänglichen Seminare anfallenden Gemeinkosten des bfi herangezogen werden**. Es gibt für die Overheadkosten keinen Verteilungsschlüssel auf einerseits private Seminare und andererseits geförderte Maßnahmen.

Beispielhaft werden hier zwei Maßnahmen angeführt:

JASG V (Zeitraum 21. Oktober 2002 bis 21. November 2003)

(Quelle: AMS-Formular „FBM Abrechnung Euro 04“ gemäß § 34 iVm § 32 Abs. 3 Arbeitsmarktservicegesetz).

Als GK-Stundensatz (pro Maßnahmenstunde) wurden € 34,16 für insgesamt 26.447 Maßnahmenstunden verrechnet.

Die Gesamtkosten dieser Maßnahme betrugen insgesamt € 2.370.983,06.
Davon betrug das Gemeinkostenpauschale € 903.446,60.
Damit wurden **rund 38 %** der Gesamtkosten **pauschal anerkannt**.

Ausbildung zur/m CNC-Operator bfi Steiermark – Bildungszentrum Leoben
(Zeitraum 13. Mai 2002 bis 12. September 2003)

Im Rahmen der Abrechnung für den Zeitraum 1.11.2002 bis 19.9.2003 wurden als GK-Stundensatz (pro Maßnahmenstunde) € 34,16 für insgesamt 1.139 Maßnahmenstunden verrechnet.

Die Gesamtkosten dieser Maßnahme betrugen insgesamt € 113.525,48
Davon betrug das Gemeinkostenpauschale € 38.908,24
Damit wurden **rund 34 %** der Gesamtkosten **pauschal anerkannt**.

*siehe Stellungnahme, ANLAGE III, Seite 10 und
ANLAGE IV, Seite 18, zu „Seite 90“*

Die Geschäftsführung des bfi führt dazu aus:

- Die Kostenrechnung ist als reine Ist-Kostenrechnung zur Preisrechtfertigung und Preisüberwachung konzipiert.
- Stellt sich im Zuge von Angebotslegungen heraus, dass andere Bildungsträger die jeweilige Leistung (Bildungsmaßnahme) zu einem niedrigeren Tarif anbieten, passt sich das bfi durch entsprechende Reduktion des GK-Satzes an die Marktsituation an.
- Die Gemeinkostensätze anderer Bildungsträger liegen zwischen € 28,-- und € 32,-- und damit deutlich **unter** den vom bfi aus den BAB ermittelten GK-Sätzen.

- Eine verursachungsgerechtere Zuordnung der Kosten und die Ermittlung der Deckungsbeiträge für die einzelnen Kostenträger des bfi Steiermark ist nicht möglich. Die durch eine Maßnahme (Seminar) entstandenen Kosten und Erlöse sind nicht bekannt. **Es ist somit im Nachhinein nicht feststellbar, welche Seminare wie viel zur Abdeckung der fixen bzw. der variablen Kosten beitragen.**
- Die **Ursachen für die Jahresfehlbeträge der letzten Jahre** können daher mithilfe der bestehenden Kostenrechnung **nicht analysiert werden.**
- Zur Verlustabdeckung werden die Rücklagen aus Jahresüberschüssen der Vorjahre herangezogen.
- **Da die Grundsubventionen vom Land Steiermark ohne konkrete Vorgabe des Verwendungszweckes gewährt werden,** ist es nicht relevant, wofür diese Mittel verwendet werden. Eine „Doppelverrechnung“ sei daher möglich bzw. begründbar, weil noch nicht zugesprochene Subventionen (= noch nicht realisierte Erlöse) bei der Kalkulation nicht einfließen können.

3.7.2 Beteiligungen

Im Zuge der Prüfung wurde dem Landesrechnungshof durch die zuständige Abteilung 14 der **RS-Beschluss vom 26. Jänner 2004**, GZ FA14B 31-100/2004-1 in Kopie übermittelt. Mittels dieses Beschlusses wurde ein Gesamtförderungsbetrag von € 4,008.127,30 (€ 1,217.174,00 Landesmittel, € 2,790.953,30 ESF-Mittel) für insgesamt 16 Projekte (vgl. die im RS-Beschluss laufenden Nummern Zi 153 bis 170) beschlossen.

Die Zi 170 stellt dabei die Förderung im Rahmen JASG 6 dar (siehe dazu schon oben in Kapitel 3.6.2.3, Seite 67 ff.).

Unter der Nummer **Zi 158** ist auch eine Förderung für die „**ZAT-Personalservice GmbH**“ angeführt. Die Durchsicht der Förderungsvereinbarung mit der **ZAT-Personalservice GmbH**, Keplerstraße 61/1, 8020 Graz ergab, dass diese die Durchführung der Maßnahme „ZAT – MitarbeiterInnenqualifizierung der Ziel 2 Zweigstellen“ betrifft. Insgesamt wurde eine Förderung in Höhe von € 14.874,00 abgeschlossen.

In der Fördervereinbarung werden die förderfähigen Gesamtkosten mit € 37.183,00 angegeben. Davon werden jeweils 20 % durch das Land Steiermark bzw. aus Mitteln des ESF, das sind jeweils € 7.437,00 finanziert.

Laut Fördervereinbarung sollen im Projekt folgende Kurse von sieben Mitarbeitern des ZAT absolviert bzw. gefördert werden:

- Lehrgang für Industrielogistik
- Lohnverrechnung
- ECDL
- Touch for health I: Angewandte Kinesiologie
- Ausbildung zur Sozial- und Berufspädagogin.

Wie aus dem Antrag, der Vereinbarung sowie den vorliegenden Unterlagen ersichtlich, **sollen diese Kurse vom bfi Steiermark durchgeführt werden.**

Dazu ist folgendes zu bemerken:

Einer der beiden Gesellschafter (51 % Beteiligung) der Firma „Zentrum der Arbeit und Technik, Personalservice GmbH“ ist seit 6. November 2001 das **bfi Steiermark** (Quelle: Firmenbuchauszug vom 28. Juli 2005).

Dies bedeutet, dass der Verein bfi Steiermark, der Fördermittel des Landes Steiermark (wie auch ESF-Mittel) lukriert, gegen Entgelt Leistungen in Form von Kursen erbringt, für die der Leistungsempfänger (ZAT GmbH) ebenfalls Förderungen des Landes Steiermark und auch ESF-Mittel erhält.

Auf Grund der Formulierung des RS-Beschluss bzw. der Beilage kann dieser Umstand nicht entnommen werden und wurde insofern die Regierung seitens der förderabwickelnden Abteilung nicht ausreichend informiert. Der Beschluss-Vortrag lautet:

„ ‚Qualifizierung mit Zukunft – Offensive Fachkräfte‘ ist eine Förderungsaktion des Wirtschafts- und Finanzressorts des Landes Steiermark in Kooperation mit dem Arbeitsmarktservice (AMS) Steiermark zur Ergänzung der innovationsorientierten Wirtschaftsförderung im Rahmen des steirischen Ziel 2-Programmes, Maßnahme 4.1.

Die in der angeschlossenen – einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlussantrages darstellenden – Liste angeführten Firmen führen Qualifizierungsmaßnahmen für MitarbeiterInnen durch, die aufgrund unzureichender Ausbildung von Ausgrenzung am Arbeitsmarkt bedroht sind. Sie erfüllen daher die Voraussetzungen für die Gewährung eines Förderungsbeitrages im Rahmen dieser Förderungsaktion.

Der Gesamtförderungsbetrag beläuft sich laut beiliegender Liste auf insges. € 4,008.127,30 (€ 1,217.174,00 Landesmittel, € 2,790.953,30 ESF-Mittel)“

Die Beilage – eine Tabelle – führt als Empfänger aus: „ZAT-Personalservice GmbH“. Als Projektname wird angegeben: „ZAT-MitarbeiterInnenqualifizierung der Ziel 2 Zweigstellen“.

[siehe Stellungnahme, ANLAGE III, Seite 11 und ANLAGE IV, Seite 19 zu Ad. 3.7.2](#)

Inwiefern diese Vorgehensweise mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist, könnte nur durch eine umfassende Gebarungsprüfung beurteilt werden. Auf Grund der eingeschränkten Prüfvorbehalte war dies dem Landesrechnungshof nicht möglich. Es kann daher nicht beurteilt werden, ob die (Gemein-) Kostensätze, mit denen das bfi kalkuliert (siehe oben ausführlich Kapitel 3.7, Seite 83 ff) und die über die Kursgebühren verrechnet werden (wie z.B. hier im Falle der ZAT-Personalservice GmbH, für welche dieses Unternehmen seinerseits wiederum Förderungen erhält), auch die tatsächlichen Gegebenheiten widerspie-

geln; zumal das bfi selbst Förderungen erhält, mit denen Kosten abgegolten werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 448/2004 der Kommission vom 10. März 2004² legte in Regel 2 für die Zuschussfähigkeit von Einnahmen fest:

„Unter ‚Einnahmen‘ im Sinne dieser Regel fallen Einnahmen, die bei einer Operation während der Dauer ihrer Kofinanzierung oder während eines längeren Zeitraumes bis zum Abschluss der Intervention, der von dem Mitgliedstaat festgesetzt werden kann, aus Verkäufen, Vermietungen, Dienstleistungen, Einschreibengebühren oder sonstigen gleichwertigen Zahlungseingängen entstehen.“

Diese Einnahmen verringern i.d.R. die Höhe der Kofinanzierung aus den (ESF-) Strukturfonds, da sie von den zuschussfähigen Ausgaben abzuziehen sind.

Beispiel:³ Gegenstand des geförderten Projektes ist die Organisation und Abhaltung eines Seminars für Unternehmer, bei welchem die Teilnehmer eine Teilnahmegebühr zu entrichten haben. Die eingenommenen Teilnahmegebühren sind von den Kosten der Organisation und der Durchführung des Seminars abzuziehen. Die um die Einnahmen reduzierten Kosten bilden die Basis für die Ermittlung des (EFRE)-Zuschusses.

Laut Auskunft der Geschäftsführung des bfi Steiermark verfügen alle mit dem bfi Steiermark verflochtenen Unternehmen (Beteiligungen, siehe dazu Kapitel 5.2, Seite 116) jeweils über ein völlig eigenständiges Rechnungswesen. Allfällige entstandene Gewinne würden den jeweiligen (unternehmensinternen) eigenen Rücklagen zugeführt bzw. Verluste aus diesen abgedeckt.

*siehe Stellungnahme, ANLAGE III, Seite 12
und ANLAGE IV, Seite 19 zu „Seite 94“*

² zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1145/2003; ABl. L 72 vom 11.3.2004, S. 66.

³ Wörtlich entnommen aus: Die häufigsten Fragen im Zusammenhang mit der Abwicklung und Prüfung von EFRE-kofinanzierten Projekten; herausgegeben vom Bundeskanzleramt, Abteilung IV/3, November 2003.

Eine Beurteilung der Leistungsbeziehungen zwischen bfi und seinen Beteiligungen könnte nur durch eine umfassende Gebarungsprüfung erfolgen. Auf Grund der eingeschränkten Prüfvorbehalte war dies dem Landesrechnungshof nicht möglich.

3.8 Evaluation der Fördermaßnahme

Grundsätzlich ist bei mit öffentlichen Mitteln gewährten Förderungen eine Evaluierung der Fördermaßnahme vorzunehmen. Damit soll die Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Projektabwicklung bzw. eventueller Nachfolgeprojekte sowie die Effektivität von Förderprogrammen gewährleistet werden.

So wird auch bei Förderungen im Rahmen von EU - kofinanzierten Projekten zur Beurteilung der Effizienz der Strukturinterventionen eine Ex-ante-Bewertung, eine Halbzeitbewertung und eine Ex-post-Bewertung der Gemeinschaftsaktion vorgeschrieben. Dazu sind Indikatoren für die Begleitung und Bewertung der Maßnahme festgelegt.

Festgestellt wurde, dass vom bfi Steiermark **keine Evaluierungen** vorgenommen werden, die langfristig und nachhaltig die **Wirkung der Maßnahmen abschätzen**.

Die Geschäftsführung des bfi geht bei vom AMS in Auftrag gegebenen Maßnahmen davon aus, dass derartige Bewertungen vom AMS selbst erfolgen (z.B. Indikator „Sozialversicherungsnummer der TeilnehmerInnen“).

Eine Aussage darüber, ob die Fördermittel, die das Land Steiermark vergeben hat, auch zweckmäßig verwendet worden sind, ist daher nicht möglich.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in der am 21. Juli 2005 abgehaltenen Schlussbesprechung dargelegt.

An der Schlussbesprechung haben teilgenommen:

von der Fachabteilung 4A:	Roman GRAUPP
von der Fachabteilung 4B:	Wolfgang GMEINER Gerhard SCHADL
von der Abteilung 14:	Mag. Brigitte SCHERZ
vom bfi Steiermark:	Dr. Wilhelm TECHT Mag. Margit LANG
vom Büro der Frau Landesrätin Mag. Edlinger-Ploder:	Mag. Michael KOREN Birgit REISENBERGER
vom Büro des Herrn Landesrates Univ.Prof. DDr. Gerald SCHÖPFER:	Margarete MAYER
vom Landesrechnungshof:	LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU Dr. Erich MEINX MMag. Martin KNOPPER Mag. Elisabeth REITTER

4. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

Feststellungen:

- Dem Antrag von 14 Mitgliedern des Steiermärkischen Landtages auf Gebarungsprüfung beim bfi Steiermark konnte **mangels adäquater Prüfvorbehalte** nur hinsichtlich einer Kontrolle von gewährten Förderungen entsprochen werden.
- Daher war dem Landesrechnungshof eine nachprüfende Kontrolle nur hinsichtlich des Vorgehens der Verwaltung im Rahmen der **Förderungsabwicklung** sowie hinsichtlich der Beurteilung von Informationen und Daten des Förderungswerbers durch die Verwaltung möglich.
- Im Land Steiermark **gibt es keine zentrale Förderdatenbank**, die den verwaltenden und kontrollierenden Stellen die Informationen zur Umsetzung, Begleitung, Kontrolle und Bewertung geförderter Maßnahmen bzw. Projekte liefert. Die Grundlage für ein zentrales Berichtswesen, für die Kontrolle der Zahlungsströme und für alle Formen der begleitenden und ex-post Kontrolle fehlt somit.
- Die dem Landesrechnungshof vorgelegten Unterlagen waren daher durch das Fehlen einer zentralen Evidenz (Förderdatenbank) nicht geeignet, **Aussagen über die vollständige Erfassung** der gewährten Subventionen zu machen.

- Seitens des Landes Steiermark gibt **es weder standardisierte Vorgaben zum Förderprocedere** (was kann wie und in welcher Höhe gefördert werden) **noch zur Kontrolle der Verwendungsnachweise** (in welcher Art, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt wird geprüft?).
- **Unklare Aufgaben- und Verantwortungsverteilung** führen zu einer unzureichenden Kontrolle der Förderungen durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, sodass die Möglichkeit von Doppelförderungen nicht ausgeschlossen werden kann.
- **Das Delegieren** der Prüfung der Verwendungsnachweise an andere als die fördergewährende (Fach)Abteilung ist nicht in jedem Fall sinnvoll bzw. bedarf einer genauen Aufgabenverteilung und Schnittstellendefinition.
- Einige Abteilungen verwalten ihre Förderungen zwar mit internen Datenbanken, es erfolgt **aber keine Rückmeldung der Landesbuchhaltung** über die getätigten Auszahlung der Förderungen (Auftragsnummern) an die (jeweilige) Abteilung.
- Teilweise wurden **keine Prüfprotokolle** vorgelegt, sodass zu den gegenständlichen Förderfällen Inhalt und Ergebnis der Prüfung nicht dokumentiert sind, wodurch der Prüfablauf nicht mehr nachvollziehbar ist.
- Bei der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungen werden durch einige (Fach)Abteilungen bei der Belegentwertung **unterschiedliche Stampiglien** verwendet, oft ist weder das Datum der Überprüfung noch der anerkannte geförderte Betrag angeführt.
- Teilweise liegen auch **keine Belegverzeichnisse** über die geprüften Belege je Förderfall vor.

- Größtenteils erfolgen **durch die (Fach)Abteilungen keine Evaluierungen der geförderten Maßnahmen**, sodass die **Effektivität und die nachhaltige Effizienz** der Förderprogramme nicht überprüft werden und somit **nicht transparent** sind.
- Die von einigen (Fach)Abteilungen praktizierte **Anerkennung von Gemeinkostensätzen- und pauschalen ist kritisch** zu betrachten, da dadurch eine für Zwecke der Preiskalkulation hinreichende Beurteilung der Kosten des Förderempfängers erschwert wird und so zu einer **Verzerrung von Preisen** führen kann.
- Da beim bfi Steiermark **keine hinreichend verursachungsgerechte Zuordnung der Kosten auf Kostenträger** (Kurse bzw. Kursgruppen) erfolgt, ist die Aussagekraft der vorliegenden Kostenrechnung sehr eingeschränkt und für eine Preiskalkulation (Deckungsbeitragsrechnung) für die einzelnen Kostenträger **nicht geeignet**. Daher und aufgrund der daraus resultierenden Verrechnungsmodalitäten (Gemeinkostenpauschale), die auf die Höhe der Förderungen unmittelbare Auswirkungen haben, kann nicht beurteilt werden, **ob die Höhe der Kursgebühren gerechtfertigt** ist. In einem, durch die Prüfung des Landesrechnungshofes betroffenen Fall (ZAT-Personalservice GmbH) werden Kursgebühren des bfi Steiermark wiederum durch Förderungen (und zwar bei der ZAT-Personalservice GmbH) gestützt.
- Aufgrund des derzeit existierenden Kostenrechnungssystems des bfi Steiermark ist (daher auch im Nachhinein) der Beitrag der **Seminare zur Abdeckung der fixen bzw. der variablen Kosten nicht feststellbar**, da keine direkte Zuordnung der durch eine Maßnahme (Seminar) entstandenen Kosten und Erlöse möglich ist.

- Die Ursachen für die **Jahresfehlbeträge** des bfi Steiermark der letzten Jahre können daher mithilfe der bestehenden Kostenrechnung **nicht analysiert** werden. **Zur Verlustabdeckung** werden **die Rücklagen** aus Jahresüberschüssen der Vorjahre **herangezogen**.
- Der Verein bfi Steiermark, der Fördermittel des Landes Steiermark lukriert, erbringt gegen Entgelt Leistungen in Form von Kursen, für deren Inanspruchnahme **Leistungsempfänger ebenfalls wiederum Förderungen des Landes Steiermark erhalten können**. Im Falle der Firma „ZAT-Personalservice GmbH“ ist das bfi-Steiermark seit 6.11.2001 zu 51 % beteiligt. **Die Landesregierung wurde seitens der förderabwickelnden Abteilung darüber nicht ausreichend informiert**.
- Vom bfi Steiermark konnten **keine Evaluierungen** betreffend der von diesem Bericht umfassten Förderungen vorgelegt werden, sodass die langfristigen Wirkungen der Maßnahmen nicht abschätzbar ist. Eine Aussage darüber, ob diese vom Land Steiermark vergebenen **Fördermittel auch zweckmäßig** verwendet worden sind, ist daher nicht möglich.

Empfehlungen:

Subventionen und Fördermittel sind Zuzahlungen des Landes, die den Förderwerbern zur Erfüllung ihrer Aufgaben entweder als Beitrag für die Aufrechterhaltung des Betriebes (Grundsubvention) oder für die Bewältigung speziell definierter Aufgaben (projekt- bzw. maßnahmenbezogen) gewährt werden.

Aus der Sicht des Landesrechnungshofes ist jeder Abfluss von Geldern aus öffentlich-rechtlichen Haushalten mit Begründungen und Zweckwidmungen zu verbinden, die vor der Öffentlichkeit vertretbar erscheinen.

Zur Sicherstellung der sparsamen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Verwendung von Fördermitteln wird daher grundsätzlich empfohlen:

- ✓ dem jeweiligen Förderungsanlass **angemessene Prüfvorbehalte** zu vereinbaren; dies wäre im Rahmen von Förderungsrichtlinien festzulegen
- ✓ durch entsprechende **Prüfvorbehalte** eine dem Förderzweck (z.B. Grundförderungen, Förderung von Programmen/Maßnahmen etc.) adäquate Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes sicherzustellen
- ✓ insbesondere in jenen Fällen, in denen (jährlich) wiederkehrende (turnusmäßige) Förderungen (z.B. „Basisförderungen“) oder Förderungen, die ein bestimmtes Ausmaß übersteigen, gewährt werden, Prüfvorbehalte zu vereinbaren, die dem Landesrechnungshof eine **Gebärungskontrolle des Förderungsempfängers** ermöglichen
- ✓ die **gemeinsamen Ziele** des Landes und der Förderwerber bezüglich des Projektes vorab zu klären
- ✓ **standardisierte und gesetzeskonforme Vorgaben** (Kriterienkatalog) zum Förderprocedere (Ansuchen, Richtlinien, Vereinbarungen, Prüfvorbehalte) und zur Verwendungsnachweiskontrolle zu erstellen
- ✓ die zwingende **Vorlage von Förderkonzepten** inklusive Finanzierungsplänen durch den Förderwerber im Rahmen des Förderansuchens
- ✓ eine Zusammenführung der in einigen (Fach)Abteilungen vorhandenen Datenbanken zu einer zentralen Übersicht über die geplanten, ausbezahlten und die nach erfolgter Abrechnung tatsächlich **als widmungsgemäß verwendet** anerkannten Gesamtkosten der Förderfälle des Landes Steiermark einzurichten (**Förderdatenbank**); dadurch ist eine übersichtliche Darstellung der gewährten Fördermittel je Förderwerber und je

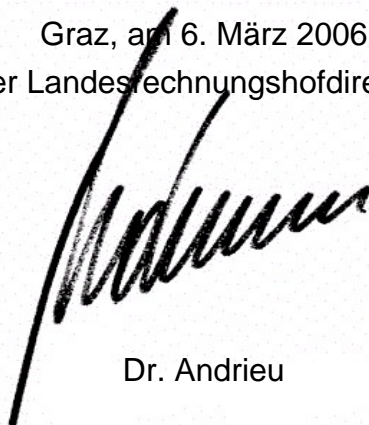
Berichtszeitraum möglich; die Grundlage für ein **transparentes Berichtswesen** über erfolgte Zahlungsströme und für eine effiziente begleitende bzw. eine ex-post Kontrolle ist damit gegeben

- ✓ durch **Evaluierungen** zu überprüfen, ob die durchgeführten Maßnahmen (z.B. Seminare), die geförderten Projekte bzw. eventuellen Nachfolgeprojekte **effizient** (wirtschaftlich = Verhältnis gewährter Betrag zum Verwaltungsaufwand) **und effektiv** (wirksam = Verhältnis gewährter Betrag zur Wirkung) sind – entsprechende Personalressourcen in quantitativen und qualitativen Hinsicht sind dafür vorzusehen bzw. heranzubilden
- ✓ **Preisvergleiche** zwischen den von den Fördernehmern als Verwendungsnachweis vorgelegten Kosten vorzunehmen und diese zu dokumentieren; dieses Vorgehen entspricht auch der Sorgfaltspflicht ordentlicher Kaufleute
- ✓ neben der Prüfung der ziffernmäßigen Richtigkeit jedenfalls auch eine **Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung** sowie eine Plausibilitätsprüfung vorzunehmen und dies in Form von standardisierten Berichten zu dokumentieren; dabei sind verbindliche Abweichungsbreiten im Rahmen der Soll-Ist-Vergleiche festzulegen und für den Fall des Überschreitens dieser Bandbreiten verbindliche Maßnahmen (z.B. vertiefte Prüfung) vorzuschreiben
- ✓ in den entsprechenden Förderungsvereinbarungen die Prüfbereiche zwischen der Landesbuchhaltung und der Förderstelle genau abzugrenzen
- ✓ bei Ordnungsmäßigkeit die Entlastung des Förderprojektes durch die überprüfende Dienststelle mit hierzu vorgesehenen **standardisierten Stampiglien**, versehen mit Datum, Betrag und Gegenstand der Prüfung, vorzunehmen

- ✓ bei der Aufteilung der Prüfung zwischen der subventionsgewährenden (Fach)Abteilung und der den Verwendungsnachweis rechnerisch prüfenden Dienststelle bzw. der Landesbuchhaltung **einen klar definierten Sollzustand** als Maßstab für die Beurteilung von Verwendungsnachweisen vorzugeben
- ✓ die Prüfung der Verwendungsnachweise durch Mitarbeiter mit entsprechenden **betriebswirtschaftlichen Fachkenntnissen** vorzunehmen, da eine reine Prüfung durch „Abhaken“ vorgelegter Rechnungen nicht zielführend ist
- ✓ die von einigen (Fach)Abteilungen praktizierte **Anerkennung von Gemeinkostensätzen- und pauschalen** kritisch zu beleuchten
- ✓ bei Förderungswerbern im Falle des Überschreitens von zu definierenden Grenzen (z.B. Umsatz, Förderhöhe absolut, Förderhöhe relativ z.B. zu Projektkosten, Eigenkapital, wiederkehrende Förderungen durch das Land Stmk. etc.) die **Aussagekraft von (Preis)Kalkulationen** (bzw. der Kostenrechnung) zu hinterfragen, insbesondere im Falle des Vorliegens einer Vollkostenrechnung

Graz, am 6. März 2006

Der Landesrechnungshofdirektor:



Dr. Andrieu

5. ANHANG

5.1 Statuten des bfi Steiermark

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Berufsförderungsinstitut Steiermark“. Er hat seinen Sitz in Graz. Seine Tätigkeit erstreckt sich in erster Linie auf das Bundesland Steiermark. Die Träger des bfi Steiermark sind die ÖGB Landesorganisation Steiermark und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark.
2. Geschäftsstellen ohne Rechtspersönlichkeit können vom Verein errichtet werden.
3. Der Verein kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates gemeinnützige und nicht gemeinnützige Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit gründen, sich an solchen wie auch an bereits bestehenden beteiligen beziehungsweise solche durch Verträge an sich binden. Sollten deren Aktivitäten sich auch auf andere Bundesländer erstrecken, so ist die Zustimmung des Aufsichtsrates des bfi Österreich oder des betroffenen Landesvereines einzuholen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, fördert das Gemeinwohl ausschließlich und unmittelbar durch gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Diese sind die Planung und Durchführung von Qualifikations-, Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen im Rahmen vornehmlich arbeitnehmerInnenorientierter beruflicher Aus- und Fortbildung, Erwachsenenbildung und Rehabilitation. Der Verein ist zur umfassenden Tätigkeit auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung, insbesondere auch zur Entwicklung und Anmeldung von Mustern und Patenten berechtigt. Der Verein konzipiert nationale und internationale Projekte (insbesondere im EU-Bereich), setzt diese um oder nimmt an solchen teil.

2. Weiters ist es Aufgabe des Landesvereines, das bfi Österreich in seiner Aufgabenerfüllung zu unterstützen und die gemeinsamen, insbesondere bildungspolitischen Interessen des bfi Österreich zu wahren und zu fördern.

§ 3 Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Punkten 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel sind die Veranstaltung von Qualifikations-, Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen, Lehrgängen, Kursen und Vorträgen, die Durchführung und die Förderung von Aktivitäten auf dem Gebiet der Rehabilitation, die Errichtung und Führung von Schulen, Heimen und Werkstätten sowie die Entwicklung, Herausgabe und Verlegung von Fachbüchern und Lehrbefehlen anzusehen. Weiters fördert der Verein die Entwicklung und Erprobung neuer Lehrgänge, Lehrmaterialien und Ausbildungsmethoden sowie wissenschaftliche Projekte und EU-Projekte und unterhält die dafür notwendigen Infrastrukturen.
3. Der Verein kann sich zur Erreichung des Vereinszweckes Dritter bedienen.
4. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden und sonstige Zuwendungen
 - c) Subventionen
 - d) Mittelaufbringung im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit
 - e) sonstige wirtschaftliche Betätigung mit Zustimmung des Aufsichtsrates

§ 4 Beziehungen zum bfi Österreich

1. Der Verein ist Mitglied des bfi Österreich und erklärt aus diesem nur nach Dreiviertel-Zustimmung der Mitgliederversammlung des bfi Steiermark auszutreten und diesbezügliches Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat des bfi Österreich anzustreben.

2. Für die finanzielle Gebarung des Vereines ist der Verein voll verantwortlich und voll haftbar.
3. Der Verein wird, falls die Einnahmen des bfi Österreich, insbesondere Mitgliedsbeiträge der Trägerorganisationen, Subventionen, Spenden sowie Erträge aus Aktivitäten nicht zur Deckung der Kosten des bfi Österreich ausreichen, diesem nach entsprechenden einstimmigen Beschlüssen in den Gremien des bfi Österreich finanzielle Zuschüsse leisten. Dabei ist auf die finanzielle Lage des Vereines besonders Bedacht zu nehmen.
4. Der Verein wird dem bfi Österreich über die Bestellung von GeschäftsführerInnen berichten, die Jahresabschlüsse und Budgets dem bfi Österreich 1 Monat nach Beschlussfassung zur Kenntnis vorlegen und an allen Maßnahmen mitwirken, die zur Wahrung der gemeinsamen Interessen des bfi Österreich und der Landesvereine förderlich und notwendig sind.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die den Zweck des Vereines durch ihre aktive Mitarbeit fördern und einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresmitgliedsbeitrag leisten, oder Körperschaften, die jährlich eine Subvention gewähren. Wenn eine dem Verein als ordentliches Mitglied angehörige Körperschaft oder Personenvereinigung selbst über Gliederungen verfügt, können auch diese die ordentliche Mitgliedschaft erwerben.
3. Unterstützende Mitglieder können physische und juristische Personen werden, die den Verein durch Spenden in einer von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Mindesthöhe oder in sonstiger Weise fördern.

§ 6 Aufnahme der Mitglieder

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus. Die Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung (§ 11). Sie kann von ihr ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Austritt aus dem Verein mit schriftlicher Mitteilung. Der Austritt steht den unterstützenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern jederzeit frei und ist mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes kann nur am Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Aufsichtsrat mindestens sechs Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

- b) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Aufsichtsrat ist auf Vorschlag der Geschäftsführung berechtigt, unterstützende Mitglieder, die gröblich gegen die Satzung verstoßen, die Interessen des Vereines schädigen oder ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, auszuschließen. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschließungsbeschluss des Aufsichtsrates innerhalb von zwei Wochen an die Mitgliederversammlung oder die nächste außerordentliche Mitgliederversammlung berufen. Die Berufung ist schriftlich einzubringen. Während der Zeit der Berufung ruhen die Rechte.

- c) durch den Tod beziehungsweise bei juristischen Personen oder Personenvereinigung durch Aufhören des Bestandes derselben.

2. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein. Die Pflicht zur Bezahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt jedoch aufrecht. Geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Die Delegierten der ordentlichen Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Außerdem haben sie das Recht, bei Abstimmungen in allen Mitgliedsversammlungen das Stimmrecht auszuüben sowie Anträge und Anfragen in allen Mitgliederversammlungen zu stellen.

§ 9 Die Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, einen durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestmitgliedsbeitrag zu entrichten. Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereines durch ihre aktive Mitarbeit zu fördern.
2. Die unterstützenden Mitglieder haben die Aufgabe, den Verein zu fördern und zu unterstützen. Dies geschieht unter anderem auch durch die Zahlung eines jährlichen Spendenbeitrages gemäß § 5, Absatz 3.

§ 10 Organe des Vereines

1. Organe des Vereines sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Aufsichtsrat
 - c) die Geschäftsführung
 - d) die Kontrolle
2. Für Mitglieder der Organe des bfi gibt es grundsätzlich keine finanzielle Entschädigung für ihre Tätigkeit. Die Mitgliederversammlung hat jedoch die Möglichkeit - mit einfacher Mehrheit - eine solche zu beschließen. Reisespesen sind von der jeweils entsendenden Stelle zu vergüten. Falls dies nicht möglich ist, können diese vom Verein übernommen werden.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. im Verhinderungsfall von einem seiner/ihrer StellvertreterInnen nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einberufen. Die Mitglieder sind hievon unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit mindestens drei Wochen vorher schriftlich zu verständigen.

Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall einer seiner/ihrer StellvertreterInnen muss binnen drei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies

- a) der Aufsichtsrat
- b) die Kontrolle
- c) die Geschäftsführung
- d) die Hälfte der ordentlichen Mitglieder oder der Landesvorstand des ÖGB Steiermark oder der Vorstand der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark verlangen.

Anträge von Mitgliedern sind dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben. Später eingebrachte Anträge können nur dann zur Beschlussfassung zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt.

2. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:
 - a) den Delegierten der ordentlichen Mitglieder, den Trägerorganisationen AK und ÖGB (mit seinen Gewerkschaften) stehen bei der Mitgliederversammlung je 15 Delegierte zu.
 - b) den unterstützenden Mitgliedern mit beratender Stimme
 - b) den Mitgliedern des Aufsichtsrates nach § 12, Z. 1
 - d) der Geschäftsführung mit beratender Stimme

- e) den Mitgliedern der Kontrolle
 - f) den VertreterInnen des Betriebsrates im Aufsichtsrat des bfi Steiermark mit beratender Stimme.
3. Jedes ordentliche Mitglied ist an der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigt, sofern der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr entrichtet wurde. Dies gilt analog für die unterstützenden Mitglieder.
 4. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates eröffnet, geleitet und geschlossen.
 5. Die Mitgliederversammlung ist in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten TeilnehmerInnen beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit kann nach Ablauf einer halben Stunde die Versammlung mit der gleichen Tagesordnung abgehalten werden. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten TeilnehmerInnen beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Zu den Mitgliederversammlungen wird auch ein/e Vertreter/in des bfi Österreich eingeladen.
 6. Beschlüsse über Statutenänderungen, Austritt aus dem bfi Österreich, Beschlüsse über die freiwillige Auflösung des Vereines sowie Beschlüsse über die Auflösung gegründeter Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit auf Landesebene mit länderübergreifendem Wirkungsbereich, bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Des Weiteren ist in diesen Fällen das Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat des bfi Österreich herzustellen. Bei allen übrigen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 7. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Aufsichtsrates, des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seiner/ihrer zwei StellvertreterInnen
 - b) Bestätigung der Bestellung beziehungsweise einer allfälligen Abberufung der Geschäftsführung
 - c) Beschluss des Statuts oder von Statutenänderungen

- d) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- e) Aufnahme von Mitgliedern
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern über Vorschlag des Aufsichtsrates
- g) Beschluss über Berufungsansuchen bei Ausschluss von Mitgliedern
- h) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Geschäftsführung
- i) Wahl der Kontrolle und des/der Vorsitzenden der Kontrolle
- j) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung
- k) Festlegung allgemeiner Richtlinien für die Tätigkeit des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines (§ 16)

§ 12 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern (inklusive dem/der Vorsitzenden und seiner/ihrer StellvertreterInnen), die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Es sollte angestrebt werden, dass ÖGB und AK im Aufsichtsrat annähernd gleich stark vertreten sind.
3. Die Funktionsperiode der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates währt längstens vier Geschäftsjahre. Auf jeden Fall währt die Funktionsperiode bis zur Wahl eines neuen Aufsichtsrates.
4. Der Aufsichtsrat hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, für die restliche Dauer der Funktionsperiode an dessen Stelle ein anderes Mitglied - mit allen Rechten und Pflichten - zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Der Aufsichtsrat kann seinen Beratungen - nach Bedarf - weitere Personen mit beratender Stimme zuziehen.

5. Die Kontrolle ist berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Ein/e VertreterIn des bfi Österreich kann zu den Aufsichtsratssitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden.
6. Der Betriebsrat ist mit zwei VertreterInnen mit Stimmrecht im Aufsichtsrat vertreten.
7. Der Aufsichtsrat tritt zusammen, sooft es die Interessen des Vereines erfordern, mindestens jedoch einmal pro Kalendervierteljahr. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch eine/n von ihm/ihr genannte/n StellvertreterIn, schriftlich einberufen. Die Einladungen einschließlich der Sitzungsunterlagen ergehen mindestens vierzehn Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung. Wenn in dringenden Fällen die Einhaltung dieser Frist nicht möglich ist, muss die Einberufung ebenfalls schriftlich und unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände so rasch wie möglich erfolgen. Die Einladung zu Aufsichtsratssitzungen muss auch dann erfolgen, wenn zwei Mitglieder des Aufsichtsrates oder die Geschäftsführung dies verlangen. Diesem Verlangen ist binnen eines Monats nachzukommen (Abhaltung der Sitzung).
8. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder einer seiner/ihrer StellvertreterInnen, anwesend ist. Jedes Mitglied kann im Falle begründeter Abwesenheit ein anderes mit seiner Vertretung bei einer bestimmten Sitzung durch schriftliche Vollmacht betrauen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können im Bedarfsfall schriftlich im Wege des Umlaufs herbeigeführt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dem Verfahren widerspricht. Für den Fall des Widerspruchs zum Verfahren ist der/die Aufsichtsratsvorsitzende (bei Verhinderung der/die StellvertreterIn) verpflichtet, binnen einer Woche eine Aufsichtsratssitzung zu dem verfahrensgegenständlichen Thema einzuberufen.

9. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen und unterstützt diese im Rahmen der Leitung des Vereines insbesondere bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung. In den Aufgabenbereichen des Aufsichtsrates fallen:
- a) Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung, allfällige Ernennung eines/einer Sprechers/in aus den Mitgliedern der Geschäftsführung und Abschluss der Verträge mit der Geschäftsführung
 - b) Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung
 - c) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Geschäftsführung
 - d) Bestellung der von der Geschäftsführung vorgeschlagenen Mitglieder von Arbeitsausschüssen
 - e) Beschlussfassung über den von der Geschäftsführung vorgelegten Budgetplan und über sonstige Anträge der Geschäftsführung
 - f) Feststellung des von der Geschäftsführung vorgelegten Jahresabschlusses
10. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates kann durch eine von ihm erlassene Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 13 Die Geschäftsführung (Leitungsorgan)

1. Die Geschäftsführung, die aus einem oder mehreren Mitgliedern und zumindest einem/einer StellvertreterIn besteht, wird gem. § 12 Abs. 8 vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt für den Zeitraum von vier Jahren. Bei Nachbesetzungen können durch Eintritt in eine Funktionsperiode zunächst kürzere Fristen gegeben sein.
2. Der Verein wird durch die Geschäftsführung nach außen vertreten. Die Vertretung des und die Zeichnung durch den Verein erfolgt durch jede/n GeschäftsführerIn allein. Im Innenverhältnis ist auf das Vier-Augen-Prinzip Bedacht zu nehmen. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Kompetenzverteilung.

lung der Geschäftsführung im Rahmen der zu erstellenden Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied der Geschäftsführung als SprecherIn bestimmen. Diese/r vertritt den Verein nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Im Falle der Verhinderung des/der Sprechers/in tritt an dessen/deren Stelle ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung benanntes Mitglied der Geschäftsführung. Sollte nur ein/e GeschäftsführerIn bestellt sein, so ist trotzdem das Vier-Augen-Prinzip zu wahren.

3. Die Geschäftsführung hat unter eigener Verantwortung den Verein zu leiten. Es sind dabei die gesetzlichen Vorschriften, die Bestimmungen der Statuten, allfälliger Geschäftsordnungen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates zu beachten. Die Tätigkeit der Geschäftsführung ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln.
4. Der Geschäftsführung obliegen alle Aufgaben, die vom Statut nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) die autonome und eigenverantwortliche Führung sämtlicher Vereinsgeschäfte im Rahmen des dem Aufsichtsrat vorgelegten und von diesem genehmigten Budgets.

Für einzelne Teilbereiche können durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates zusätzliche Berichts- und Beschlussfordernisse vorgesehen sein.
 - b) Wesentliche negative Abweichungen vom Wirtschaftsplan sind dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
 - c) Berichterstattung über den vom Aufsichtsrat genehmigten Rechenschaftsbericht in der Mitgliederversammlung.
 - d) Wahrnehmung der Interessen des Ländervereines in eventuellen Gremien des bfi Österreich.
5. Zur Unterstützung der Geschäftsführung können Arbeitsausschüsse eingesetzt werden. Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse werden über Vorschlag der Geschäftsführung vom Aufsichtsrat bestellt.

§ 14 Die Kontrolle

1. Die aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehende Kontrolle wird von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von längstens vier Geschäftsjahren aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt.

Die Kontrolle kann an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teilnehmen. Beschlüsse der Kontrolle bedürfen der einfachen Mehrheit bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder. Die Kontrollmitglieder haben in ihrer Tätigkeit Anspruch auf die Refundierung der entstehenden Kosten laut bfi-Betriebsvereinbarung.

2. Der Kontrolle obliegen die Prüfung der gesamten Tätigkeit des Vereines, die Erstattung eines schriftlichen Kontrollberichtes in der Mitgliederversammlung sowie die Antragstellung auf Erteilung der Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat. Die Kontrolle hat das Recht jederzeit in die Geschäftsbücher, Belege, Protokolle, Verträge, Schriftverkehr etc. Einsicht zu nehmen. Sie hat über ihre jeweilige Einschau an die Geschäftsführung und an den Aufsichtsrat schriftlich zu berichten.
3. Zu den Sitzungen der Kontrolle kann ein/e VertreterIn der Kontrollkommission des bfi Österreich eingeladen werden.

§ 15 Das Schiedsverfahren

1. Bei etwaigen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist ein Schiedsgericht zu bilden. Jeder Streitteil bestimmt aus den VertreterInnen der ordentlichen Mitglieder zwei SchiedsrichterInnen. Diese wählen aus den VertreterInnen der Mitglieder eine/n fünfte/n SchiedsrichterIn als Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes, wobei eine Stimmenthaltung unzulässig ist. Wenn eine Wahl des/der Vorsitzenden nicht zustande kommt, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Alle VertreterInnen der ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, einer Berufung zum Amt eines/einer Schiedsrichters/in Folge zu leisten.

2. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.
3. Gegen den Beschluss des Schiedsgerichtes ist eine Berufung an ein anderes Vereinsorgan unzulässig.

§ 16 Die Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann erfolgen:
 - a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder
 - b) durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wurde.
2. Bei freiwilliger Auflösung des Vereines oder bei freiwilliger Auflösung von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit, die vom Verein gegründet wurden, ist das Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat des bfi Österreich anzustreben.
3.
 - a) Bei freiwilliger Auflösung des Vereines geht das nach Abdeckung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen in erster Linie auf die Träger des Vereines über, in zweiter Linie an das bfi Österreich. Der Rechtsnachfolger ist verpflichtet, das gewidmete Vermögen im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden (§ 34 ff).
 - b) Die unter Punkt 3.a) genannte Verpflichtung gilt auch bei Wegfall oder Änderung des abgabenrechtlich begünstigten Vereinszweckes.

5.2 Beteiligungen des bfi Steiermark

Siehe die nächsten beiden Seiten.

Firma	Vertreten durch	bfi Beteiligung	weitere Gesellschafter	
Best GmbH	Beschäftigungsgesellschaft, gemeinnützig Gegründet: 1997 Sitz: Köflach Geschäftsführer: Karl Heinz Süss	GV: Mag.a Lang	51%	15 % Wirtschaftsoffensive Bezirk Voitsberg (WOV) 1 % Geschäftsführer 33 % 5 Gemeinden (Köflach, Voitsberg, Ligest, Maria Lankowitz, Rosental an der Kainach)
Schuldnerberatung Steiermark GmbH	Schuldnerberatung, gemeinnützig Gegründet: 2002 Sitz: Graz Geschäftsführer: Mag. Christof Lösch	GV: Dr. Techt AR: Dr. Techt	50%	50 % Caritas
Zentrum für Arbeit und Technik Personalservice GmbH	Arbeitskräfteüberlassung, gemeinnützig Gegründet: 1996 Sitz: Müzzzuschlag Geschäftsführer: Ing. Gerald Ebner Jochen Graf	GV: Mag.a Lang AR: Dr. Techt Josef Gritz	51%	49 % REV Müzzzuschlag
VAPS Personalservice GmbH	Arbeitskräfteüberlassung, gewinnorientiert Übernommen: 2004 Sitz: Leoben Geschäftsführer: Johannes Woldrich		100% ZAT	
e-bfi GmbH	Telelearning, gewinnorientiert Gegründet: 2001 Sitz: Graz Geschäftsführer: Thomas Putz	GV: Mag.a Lang	24,97 %	24,97 % bfi Burgenland 24,97 % bfi Kärnten 24,97 % bfi Tirol 0,12 % bfi Österreich 50 % bfi Kärnten
bfi international GmbH, Human Resources Development	Personalentwicklung für internationale Kunden, gewinnorientiert Gegründet: 2004 Sitz: Graz Geschäftsführer: Ing. Kurt Lasnig	GV: Dr. Techt	50%	

(Quelle: bfi)

Firma	Vertreten durch	bfi Beteiligung	weitere Gesellschafter
JEB GmbH, Jugend- und Erwachsenenbildung Eisenerz	Regionales Ausbildungszentrum, gemeinnützig Gegründet: 1992 Sitz: Eisenerz Geschäftsführer: Otto Hainisch	GV: Mag.a Lang 74 %	26 % REV Eisenerz
Prima GmbH	Beschäftigungsgesellschaft, gemeinnützig Gegründet: 1994 Sitz: Eisenerz Geschäftsführer: Christian Schatz	GV: wird von JEB GmbH wahrgenommen 50 % JEB	50 % REV Eisenerz
EMD GmbH EDV- Marketing- und Dienstleistungs GmbH	Beschäftigungsgesellschaft, gemeinnützig Gegründet: 1997 Sitz: Trofaiach Geschäftsführerin: Barbara Amreich	GV: W. Berger 64 %	36 % Stadtgemeinde Trofaiach
bfi business solutions GmbH	Unternehmensberatung, gewinnorientiert Gegründet: 1996 Sitz: Graz Geschäftsführerin: Mag.a Margit Lang	GV: Mag.a Lang 100 %	
SÖBSA GmbH	Beschäftigungsgesellschaft, gemeinnützig Gegründet: 1999 Sitz: Fohnsdorf Geschäftsführer: Johann Vukmanitsch	GV: Mag.a Lang 51 %	24 % EU-Regionalmanagement 25 % Caritas
MIA GmbH	Regionales Ausbildungszentrum, gewinnorientiert Gegründet: 1990 Sitz: Mürzzuschlag Geschäftsführer: Wolfgang Anthofer	GV: Dr. Techt 55 %	5 % Stadtgemeinde Mürzzuschlag 15 % REV 5 % Innoweld GmbH 5 % RH Technik Hölbfer GmbH 5 % Erne Fittings GmbH 5 % Display GmbH 5 % M.A.L. GmbH
Team Styria GmbH	Geschützte Arbeit – Behindertenintegration Gegründet: 1980 Sitz: Graz Geschäftsführer: Johann Brence	GV: Dr. Techt AR: W. Berger 25 %	25 % JAW 25 % Kriessopferverband 12,5 % Wirtschaftskammer Steiermark 12,5 % Zivilinvalidenverband

(Quelle: bfi)

5.3 Mitgliedschaften des bfi Steiermark

Verein	Vertreten durch
Verein Netzwerk der gemeinnützigen EB-Einrichtungen der Steiermark	Marion Hammerer
ARGE Erwachsenenbildung	Marion Hammerer
bfi cert, Personalzertifizierungen	MGV: Walerich Berger AR: Walerich Berger
System Cert GmbH, Unternehmenszertifizierungen	GV: Walerich Berger AR: Walerich Berger
Steirische Behindertenhilfe	Walerich Berger Dietmar Ogris Stv.
compTIA	Michaela Meier
FM Facility Management Austria	Erwin Krobek
bfi Österreich	Mag. ^a Margit Lang Dr. Wilhelm Techt
EU.Praxi.Net	Dr. Georg Müllner
Berufsvereinigung der Arbeitgeberinnen privater Bildungseinrichtungen	Dr. Wilhelm Techt Mag. ^a Sabine Haas

(Quelle: bfi)

bfi Steiermark

Anhang

- Index -

1.	ANLAGE I	2
2.	ANLAGE II	3
3.	ANLAGE III	4
3.1	Beilage A	13
3.2	Beilagen B	13
3.3	Beilage C	13
3.4	Beilage D	13
4.	ANLAGE IV	14
4.1	Beilage A	20
4.2	Beilagen B	22
4.2.1	Beilage B1	22
4.2.2	Beilage B2	26
4.2.3	Beilage B3	29
4.2.4	Beilage B4	32
4.3	Beilage C	36
4.4	Beilage D	38

In den folgenden Anlagen I - IV sind die Stellungnahmen von Herrn Landesrat Dr. Christian Buchmann, Herrn Landesrat Mag. Wolfgang Erlitz und Herrn 2. Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Kurt Flecker abgedruckt.

Die Stellungnahmen sind in *kursiver Schrift* dargestellt.

Im Bericht befinden sich bei den Textstellen, zu denen Stellung genommen wurde, Verweise auf die jeweiligen Stellungnahmen in **blauer Schrift**.

Die Repliken des Landesrechnungshofes sind direkt nach der jeweils korrespondierenden Textstelle der Stellungnahmen in nicht kursiver Schrift eingearbeitet.

1. ANLAGE I

Stellungnahme des Herrn Landesfinanzreferenten Landesrat Dr. Christian Buchmann für die Fachabteilung 4A Finanzen und Landeshaushalt und die Fachabteilung 4B Landesbuchhaltung:

Zum Prüfbericht allgemein:

Die gegenständlichen Prüfberichte werden seitens des Finanzressorts mit folgenden Anmerkungen zur Kenntnis genommen:

Hinsichtlich der in den letzten Jahren teilweise als Pflichtleistungen veranschlagten Förderungsmittel wird eine Umstellung auf Ermessensleistungen für den Voranschlag 2006 vorgemerkt.

Was die im Bereich der FA4A – Fachabteilung für Finanzen und Landeshaushalt in den Jahren 2001 bis 2003 gewährten Förderungen für das WIFI und das bfi von jährlich je € 103.600,-- anbelangt, so waren diese als Basisförderungen ohne speziellen Verwendungszweck anzusehen.

Zur Frage der Aufgabenstellung der Landesbuchhaltung als Prüfstelle wird die Auffassung vertreten, dass die Landesbuchhaltung über Ersuchen der fördernden Dienststelle nur die rechnungsmäßige Überprüfung von Verwendungsnachweisen vorzunehmen hat, nicht jedoch für die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel verantwortlich sein kann.

Eine diesbezügliche Klarstellung wird insbesondere auch im Rahmen der im Sinne des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien umfassend zu regelnden Förderungskontrolle zu treffen sein.

Replik des Landesrechnungshofes:

Zur Frage der Aufgabenstellung der Landesbuchhaltung als Prüfstelle enthält das Organisationshandbuch der Landesbuchhaltung in Punkt 7.5 die „Überprüfung von Verwendungsnachweisen nach gewährten Förderungsbeiträgen“. Eine andere Intention müsste durch Änderung des Organisationshandbuches der Landesbuchhaltung zum Ausdruck gebracht werden. Der LRH empfiehlt, in den entsprechenden Förderungsvereinbarungen die Prüfbereiche zwischen der Landesbuchhaltung und der Förderstelle genau abzugrenzen.

2. ANLAGE II

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Wolfgang Erlitz für die Fachabteilung 8B Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion):

Zu den o.a. Prüfberichten des Rechnungshofes darf ich mitteilen, dass die Berichte zur Kenntnis genommen werden.

Seitens der FA8B wird angemerkt, dass ein Controlling-Center, wie in den Prüfberichten angemerkt, begrüßt wird.

3. ANLAGE III

**Stellungnahme des Herrn 2. Landeshauptmann-Stellvertreters
Dr. Kurt Flecker für die Fachabteilung 11B Sozialwesen:**

Von der zuständigen Fachabteilung 11 wird für den relevanten Geschäftsbereich der Wirtschaftsförderung, bis 14.11.2005 bei der FA14 zugeordnet, nunmehr ein Referat der Fachabteilung 11A und für den Sozialbereich, Fachabteilung 11B, zu den Beanstandungen oder Verbesserungsvorschlägen folgende Stellungnahme abgegeben:

Die vom Landesrechnungshof vorgelegten Prüfberichte sind in Ihrer Textierung hinsichtlich der in den Wirkungsbereich der Fachabteilung fallenden Bereich identisch, weshalb für beide Berichte eine gemeinsame Stellungnahme mit den jeweiligen Seitenhinweisen abgegeben werden darf.

1) Zu den Punkten, wie sie im Prüfbericht den Wirkungsbereich der Fachabteilung 11A, Referat Qualifizierung und Beschäftigung, aufgezeigt werden:

Aufgrund der neuen Geschäftseinteilung des Landes und der erst kürzlich erfolgten Trennung der Zuständigkeiten wurde von der Wirtschaftsförderung eine referatsübergreifende Stellungnahme abgegeben, wobei die Bezeichnung FA14 beibehalten wurde.

Die Aufzählung bezieht sich jeweils auf den „bfi Bericht“, die Seitenverweise wurde für beide Unterlagen angegeben.

- **Ad. Finanztabellen:**

Hinsichtlich der in den Berichten enthaltenen Förderungsaufstellungen darf auf die Beilage A verwiesen werden. [Beilage A ist auf Seite 20 zu finden]

Replik des Landesrechnungshofes:

Die vorgelegten Tabellen sind in der Anlage angeschlossen. Die inhaltlichen Aussagen des Landesrechnungshofes ändern sich dadurch nicht.

Ad. 3.6.1 Jahresprogramm (Seite 58 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl])

Im Budgetjahr 2004 wurden die in der A14 und in der FA 4A vorhandenen Ansätze in der A14 unter dem Ansatz 1/781014-7320 zusammengeführt und die veraltete Bezeichnung „Zuwendung Arbeiterkammer – Berufsförderungsinstitut“ weitergeführt.

Die Förderungsansuchen wurden, wie auch in den Vorjahren, direkt vom Berufsförderungsinstitut gestellt und auch die Förderung erfolgte direkt an dieses.

Replik des Landesrechnungshofes:

Die Aussage, dass die vorhandenen Ansätze eine Zusammenführung erfahren hätten, ist hinsichtlich des Betrages unrichtig. Vielmehr wurde im Jahr 2004 der Betrag der Grundförderung insgesamt auf €103.600 gekürzt, als finanzwirtschaftliche Gliederung 1/781 „Bildung und Beratung“, als Post 732 – laufende Transferzahlungen an Kammern („Zuwendung an Arbeiterkammer - Berufsförderungsinstitut“) herangezogen und als alleiniger Bewirtschafter die Abteilung 14 bestimmt.

Der angesprochene Beschluss zu 3.6.2.1 (siehe Beilagen A der beiden Stellungnahmen) lag dem Landesrechnungshof nicht vor.

• Ad. 3.6.2.2 Teil B, Schwerpunkt 1, Punkt 1.1**Seite 65 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl]:**

Die hier angeführte Zielgruppendefinition galt für das Jahr 2002. Die Zielgruppendefinitionen ändern sich von Jahr zu Jahr aufgrund der sich ändernden Vorgaben des Bundesarbeitsmarktservices.

Seite 67 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl]:

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Verantwortung für die Belegprüfung zwischen dem AMS und dem Land offensichtlich nicht geklärt ist.

Dazu darf festgestellt werden, dass es sich hier nur um ein Missverständnis handeln kann.

Im Steirischen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm, Teil B, Schwerpunkt 1.1 ist unter dem Punkt Verwendungsnachweis festgehalten:

- *Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, dem AMS Steiermark eine Endabrechnung über die geförderten Kosten vorzulegen, mittels der eine Aufschlüsselung des Aufwandes sowie der anteiligen Finanzierungsmittel (ESF, national AMS, national Land, national Sonstige, reine AMS-Förderung) darzustellen ist.*
- *Auf Basis der vom AMS Steiermark/Abteilung Finanzen geprüften und anerkannten Endabrechnung erfolgt die Berechnung der Landesförderung durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung/Abteilung 14.*

Darüber hinaus ist auch aus den Förderungsakten ersichtlich, dass vom Arbeitsmarktservice Steiermark die geförderten Lohnkosten zu 100% vom AMS geprüft, die geprüften Abrechnungen an das Land/A14 übermittelt wurden und auf Basis dieser die Abrechnung und Anerkennung der anteiligen Landesförderung durch die A14 erfolgte. (Siehe bitte Beilage B)

Replik des Landesrechnungshofes:

Die Feststellungen des Landesrechnungshofes zur Verantwortung für die Belegprüfung waren das Ergebnis der Aussagen des AMS Steiermark sowie der Abteilung 14.

- **Ad 3.6.3 Förderung im Rahmen von kofinanzierten EU-Projekten**

Seite 74 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl]:

Die A14 ist die verantwortliche Verwaltungsbehörde für das gesamte steirische Ziel 2 – Programm, nicht nur für den Schwerpunkt 4 dieses Programms.

Hinsichtlich der Feststellung, dass Fördernehmer sich zur Durchführung der Maßnahmen nach entsprechender Ausschreibungsverfahren fremder Projekt-

träger bedienen können, darf festgehalten werden, dass die A14 im Zuge der Ausschreibung der Technischen Hilfe als maßnahmenverantwortliche Förderstelle und nicht als Fördernehmer zu sehen ist.

Die zitierte Bestimmung, dass Fördernehmer zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen 25% ihrer jährlichen Mittelausstattung zur Vorbereitung, Begleitung, Bewertung und Kontrolle verwenden können, wurde möglicherweise dem Art. 23 der gültigen Allgemeinen Strukturfondsverordnung entnommen. Dieser Artikel bezieht sich allerdings auf die Inanspruchnahme Technischer Hilfe durch die Europäische Kommission und nicht durch die Mitgliedsstaaten.

Seite 75 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl]:

Die ÖIR Managementdienste GmbH wurde ua. auch mit der Abrechnung und Überprüfung der im Rahmen der Maßnahme 4.1 des steirischen Ziel 2 Programms geförderten Projekte beauftragt. Da die EU-konforme Abrechnung eine 100%ige Belegprüfung der Gesamtkosten der Projekte vorsieht, ist damit sichergestellt, dass dadurch auch die Prüfung der Landesmittel erfolgt ist.

Seite 76 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl]:

Festzuhalten ist, dass die EK nicht die Kofinanzierung der Technischen Hilfe an sich kritisiert hat, sondern nur die Tatsache, dass keine Trennung zwischen Maßnahnumsetzung und Abwicklung (Technische Hilfe) in Form eines eigenen Schwerpunktes erfolgt sei. Von der A14 wurde argumentiert, dass sowohl im EPPD und der EzP die Umsetzung und Abwicklung innerhalb eines Schwerpunktes festgeschrieben wurde und dies auch in dieser Form von der EK beschlossen wurde.

Die Stellungnahme der EK [Anmerkung: Beilage C, Seite 36] liegt nunmehr vor und folgt der Argumentation der A14.

Im Schreiben wird ausgeführt, dass „in diesem Stadium der Umsetzung eine Änderung des EPPD und der EzP nicht gerechtfertigt wäre. Zum einen befindet sich die Rechtsgrundlage für die Umsetzung und Abwicklung sowie implizit der förderfähigen Kosten ausdrücklich im EPPD selbst. Dieses wurde vom Mitgliedsstaat/Land sowie der Europäischen Kommission verhandelt. Es wurde in dieser Form von der Kommission beschlossen. Zum anderen besteht ein direkter Zusammenhang zwischen den Kosten und der Maßnahme.“

Der Feststellung, dass keinerlei Überprüfungen des Vorgehens der ÖIR bei der Kontrolle der Förderungen stattfindet, kann nicht gefolgt werden, da auch in den Gesprächen mit den VertreterInnen des Landesrechnungshofes darauf hingewiesen wurde, dass stichprobenmäßige Kontrollen stattfinden. Nunmehr werden diese auch schriftlich dokumentiert.

Darüber hinaus wurde – wie auch aus dem Landesrechnungshof vorliegenden Kontrollbericht der ESF-Finanzkontrolle des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit ersichtlich – die Abwicklung von 3 Projekten vom BMWA geprüft.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof nimmt die Stellungnahme der Europäischen Kommission, die zum Berichterstellungszeitpunkt nicht vorlag, zur Kenntnis und verweist dennoch auf den darin enthaltenen Hinweis der Europäischen Kommission auf Regel Nr.11 des Anhanges („Regeln für die Zuschussfähigkeit“) der VO der Kommission Nr. 448/2004, wonach sich die förderungsfähigen Kosten unmittelbar auf die Maßnahme als solche zu beziehen haben.

In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass die Abteilung 14 nunmehr stichprobenmäßige Kontrollen durchführt und diese auch schriftlich dokumentiert. Auf diesen Umstand wurde bis dato nicht hingewiesen.

- **Ad 3.6.5 Jugendausbildungssicherungsgesetz**

Seite 80 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl]:

Das AMS ist in keinem der Förderfälle der Maßnahme 4.1 Fördernehmer, sondern in Kooperation mit der A14 Auftraggeber bzw. Förderungsgeber.

Seite 81 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl]:

Sämtliche Belege werden im Zuge der Endabrechnung an das ÖIR zur Prüfung geschickt. Nach der Prüfung werden die auf AMS-Formularen erstellten Abrechnungen gegebenenfalls korrigiert bzw. anerkannt.

Seite 82 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl]:

Der Rechnungshof hält fest, dass eine klare Verantwortungszuordnung offensichtlich nicht gegeben ist und nicht festgestellt werden konnte, inwiefern durch das Land Steiermark eine Überprüfung hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel (Förderzweck) erfolgte.

Zwischen dem AMS und der A14 gibt es auch in diesem Bereich eine klare Vereinbarung betreffend die Kooperation bei Ziel 2-ESF kofinanzierten Projekten. Das Protokoll vom 31.10.2003, in dem die Vorgangsweise festgeschrieben wurde, liegt als Beilage D der Stellungnahme bei. Es findet eine 100%-ige Prüfung der Gesamtprojektkosten durch das ÖIR statt.

Replik des Landesrechnungshofes:

Die gegenständliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf Ebene Ziel 2 zwischen AMS und Land Steiermark/ÖIR wurde dem Landesrechnungshof im Zuge der Einschau nicht vorgelegt.

• Ad 3.7 Gemeinkosten

Zur Berechnung der Gemeinkostenpauschale sind alle erbrachten Unterrichtseinheiten heranzuziehen, da eine Zuordnung auf einzelne Trainingsmaßnahmen nicht möglich ist und auch nicht im Auftrag des AMS bzw. des Landes erbrachte Maßnahmen Gemeinkosten verursachen. Damit wird die Gemeinkostenpauschale auch niedriger.

Bei der Bewilligung der Projekte wird vom ÖIR anhand der letzten verfügbaren Betriebsabrechnungsbögen (BAB) geprüft, ob der angewandte Gemeinkostensatz nach Abzug der nicht förderfähigen Kosten die tatsächlichen Kosten übersteigt. Bei der Endabrechnung wird dieser Vorgang anhand des aktuellsten BAB wiederholt. Bei den geförderten Projekten lag der anerkenbare Gemeinkostensatz jeweils über dem verrechneten.

Seite 89 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl]:

Aus Sicht des Rechnungshofes kann nicht ausgeschlossen werden, dass

- *„in den verrechneten Gemeinkostenpauschalen auch Aufwendungen enthalten sind, die nicht in direktem Zusammenhang mit der mit öffentlichen Mitteln geförderten Maßnahme stehen.“*

Dieser Argumentation ist entgegenzuhalten, dass die Gemeinkostenpauschale dazu dient, anteilmäßige Kosten, die nicht direkt einem Projekt zuzuordnen sind, abzudecken. Kosten, die direkt zuzuordnen sind, müssen direkt und nicht über die Gemeinkostenpauschale abgerechnet werden.

- *„bereits geförderte Aufwendungen nochmals als Kosten in die Gemeinkosten einfließen und damit wieder über die Gemeinkostenpauschale verrechnet werden.“*

Aufgrund dieser Feststellung wurden die vorgelegten Betriebsabrechnungsbögen nochmals überprüft und neben den schon bisher vorgenommenen Reduktionen der Gemeinkosten die Summe nochmals um die jährlichen Basissubventionen gekürzt. Der daraus ermittelte Gemeinkostensatz liegt auch nach der Neuberechnung noch über dem tatsächlich verrechneten, sodass eine Doppelförderung ausgeschlossen werden kann.

Seite 90 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl]:

Hinsichtlich des Anteils der Gemeinkosten an den Gesamtkosten darf darauf verwiesen werden, dass in den Gemeinkosten Miete, Betriebskosten, Strom, Heizung, Reinigung, Maschinenmieten, Abschreibungskosten von Maschinen (insb. die angeführte CNC-Ausbildung ist sehr maschinenintensiv), Instandhaltungskosten, EDV-Aufwand etc. enthalten sind. Aufgrund der langen Schulungsdauer ist der prozentmäßige Anteil der Gemeinkosten an den Gesamtkosten nachvollziehbar.

Die Gesamtkosten der angeführten Ausbildung zum/zur CNC-Operator betragen € 164.979,10 und nicht € 113.525,48 (= Betrag der 2. Teilzahlung). Der Anteil der Gemeinkosten an den Gesamtkosten beträgt daher nur rd. 24 %.

Replik des Landesrechnungshofes:

Aus der vorliegenden Stellungnahme sind keine Erklärungen ableitbar, die zu neuen Erkenntnissen führen. Der Landesrechnungshof hält daher an seinen Ausführungen fest, dass die Aussagekraft der vorliegenden Kostenrechnung nur sehr eingeschränkt ist.

Im Rahmen der Einschau war lediglich der Betrag von € 113.525,48 bekannt.

- **Ad 3.7.2 Beteiligungen**

Seite 93 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl]:

Die ZAT Personalservice GmbH ist als eigenständiges Unternehmen zu bewerten. Die Regierung wurde hinsichtlich der Förderung des ZAT über die gleichen Daten informiert wie über Förderungen an andere Betriebe. Die Feststellung, dass die Landesregierung nicht ausreichend informiert wurde, ist daher nicht nachvollziehbar.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof bleibt bei seinen Feststellungen, da die Landesregierung über das Beteiligungsverhältnis de facto nicht ausreichend informiert wurde.

Seite 94 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl]:

Zum angeführten Beispiel hinsichtlich der Berücksichtigung von Einnahmen ist anzuführen, dass hier nur jene gegenzurechnen sind, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt stehen. Einnahmen, die im Rahmen anderer Tätigkeiten/Projekte erzielt werden, sind damit nicht gemeint und daher auch nicht abzuziehen.

Replik des Landesrechnungshofes:

Die Feststellungen des Landesrechnungshofes haben sich darauf bezogen, dass auf Grund der mangelnden Aussagekraft der Kostenrechnung und der darauf basierenden Verrechnungsmodalitäten (Gemeinkostenpauschale), die auf die Höhe der Förderungen unmittelbare Auswirkungen haben, nicht beurteilt werden kann, ob die Höhe der Kursgebühren gerechtfertigt ist. Im vorliegenden Fall werden diese Kursgebühren wiederum durch Förderungen (und zwar bei der ZAT-Personalservice GmbH) gestützt.

2) Zu den Bemerkungen, wie sie in den Prüfberichten den Wirkungsbereich der Fachabteilung 11B, Sozialwesen, betreffen:

Im Prüfbericht „bfi Steiermark“ wird darüber auf den Seiten 51 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl] und 55 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl].

In den Berichten werden die Grundlagen für die Vergabe von Förderungen, sowie Bestimmungen für die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung dargestellt und die im Sozialbereich geltende diesbezügliche Handhabung grundsätzlich als für in Ordnung betrachtet.

Insgesamt stellte der Landesrechnungshof Bemühungen der Fachabteilung 11B um eine ordnungsgemäße Abwicklung und Kontrolle von Förderungen fest.

3.1. Beilage A

Ident mit Beilage A der Stellungnahme von LR Dr. Buchmann;
siehe 4.1, Seite 20.

3.2. Beilage B

Ident mit Beilagen B der Stellungnahme von LR Dr. Buchmann;
siehe 4.2, Seite 22.

3.3. Beilage C

Ident mit Beilage C der Stellungnahme von LR Dr. Buchmann;
siehe 4.3, Seite 36.

3.4. Beilage D

Ident mit Beilage D der Stellungnahme von LR Dr. Buchmann;
siehe 4.4, Seite 38.

4. ANLAGE IV

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann für die Abteilung 14 Wirtschaft und Arbeit:

Ad. Finanztabellen:

Hinsichtlich der im Bericht enthaltenen Förderungsaufstellungen darf auf die Beilage A verwiesen werden. [Beilage A ist auf Seite 20 zu finden]

Replik des Landesrechnungshofes:

Die vorgelegten Tabellen sind in der Anlage angeschlossen. Die inhaltlichen Aussagen des Landesrechnungshofes ändern sich dadurch nicht.

Ad 3.6.3 Förderung im Rahmen von kofinanzierten EU-Projekten

Seite 74 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl]:

Die A14 ist die verantwortliche Verwaltungsbehörde für das gesamte steirische Ziel 2–Programm, nicht nur für den Schwerpunkt 4 dieses Programms.

Hinsichtlich der Feststellung, dass Fördernehmer sich zur Durchführung der Maßnahmen nach entsprechender Ausschreibungsverfahren fremder Projektträger bedienen können, darf festgehalten werden, dass die A14 im Zuge der Ausschreibung der Technischen Hilfe als maßnahmenverantwortliche Förderstelle und nicht als Fördernehmer zu sehen ist.

Die zitierte Bestimmung, dass Fördernehmer zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen 25% ihrer jährlichen Mittelausstattung zur Vorbereitung, Begleitung, Bewertung und Kontrolle verwenden können, ist scheinbar dem Art. 23 der gültigen Allgemeinen Strukturfondsverordnung entnommen. Dieser Artikel bezieht sich allerdings auf die Inanspruchnahme Technischer Hilfe durch die Europäische Kommission und nicht durch die Mitgliedstaaten.

Seite 75 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl]:

Die ÖIR Managementdienste GmbH wurde u.a. auch mit der Abrechnung und Überprüfung der im Rahmen der Maßnahme 4.1 des steirischen Ziel 2-Programms geförderten Projekte beauftragt. Da die EU-konforme Abrechnung eine 100%ige Belegsprüfung der Gesamtkosten der Projekte vorsieht, ist damit klargestellt, dass automatisch auch die Prüfung der Landesmittel erfolgt ist.

Seite 76 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl]:

Festzuhalten ist, dass die EK nicht die Kofinanzierung der Technischen Hilfe an sich kritisiert hat, sondern nur die Tatsache, dass keine Trennung zwischen Maßnahmenumsetzung und Abwicklung (Technische Hilfe) in Form eines eigenen Schwerpunktes erfolgt ist. Von der A14 wurde argumentiert, dass sowohl im EPPD und der EzP die Umsetzung und Abwicklung innerhalb eines Schwerpunktes festgeschrieben wurde und dies auch in dieser Form von der EK beschlossen wurde.

Die Stellungnahme der EK [Anmerkung: Beilage C, Seite 36] liegt nunmehr vor und folgt der Argumentation der A14.

Im Schreiben wird ausgeführt, dass „in diesem Stadium der Umsetzung eine Änderung des EPPD und der EzP nicht gerechtfertigt wäre. Zum einen befindet sich die Rechtsgrundlage für die Umsetzung und Abwicklung sowie implizit der förderfähigen Kosten ausdrücklich im EPPD selbst. Dieses wurde vom Mitgliedstaat/Land sowie der Europäischen Kommission verhandelt. Es wurde in dieser Form von der Kommission beschlossen. Zum anderen besteht ein direkter Zusammenhang zwischen den Kosten und der Maßnahme.“

Der Feststellung, dass keinerlei Überprüfungen des Vorgehens der ÖIR bei der Kontrolle der Förderungen stattfindet, kann nicht gefolgt werden, da auch in den Gesprächen mit den VertreterInnen des Landesrechnungshofes darauf hingewiesen wurde, dass stichprobenmäßige Kontrollen stattfinden. Nunmehr werden diese auch schriftlich dokumentiert.

Darüber hinaus wurde – wie auch aus dem dem Landesrechnungshof vorliegenden Kontrollbericht der ESF-Finanzkontrolle des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit ersichtlich – die Abwicklung von 3 Projekten vom BMWA geprüft.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof nimmt die Stellungnahme der Europäischen Kommission, die zum Berichterstellungszeitpunkt nicht vorlag, zur Kenntnis und verweist dennoch auf den darin enthaltenen Hinweis der Europäischen Kommission auf Regel Nr.11 des Anhanges („Regeln für die Zuschussfähigkeit“) der VO der Kommission Nr. 448/2004, wonach sich die förderungsfähigen Kosten unmittelbar auf die Maßnahme als solche zu beziehen haben.

In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass die Abteilung 14 nunmehr stichprobenmäßige Kontrollen durchführt und diese auch schriftlich dokumentiert. Auf diesen Umstand wurde bis dato nicht hingewiesen.

Ad 3.6.5 Jugendausbildungssicherungsgesetz**Seite 80 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl]:**

Das AMS ist in keinem der Förderfälle der Maßnahme 4.1 Fördernehmer, sondern in Kooperation mit der A14 Auftraggeber bzw. Förderungsgeber.

Seite 81 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl]:

Sämtliche Belege werden im Zuge der Endabrechnung an das ÖIR zur Prüfung geschickt. Nach der Prüfung werden die auf AMS-Formularen erstellten Abrechnungen gegebenenfalls korrigiert bzw. anerkannt.

Replik des Landesrechnungshofes:

Die Stellungnahmen geben inhaltlich Passagen des Berichtes wieder.

Seite 82 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl]:

Der Rechnungshof hält fest, dass eine klare Verantwortungszuordnung offensichtlich nicht gegeben ist und nicht festgestellt werden konnte, inwiefern durch das Land Steiermark eine Überprüfung hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel (Förderzweck) erfolgt.

Zwischen dem AMS und der A14 gibt es auch in diesem Bereich eine klare Vereinbarung hinsichtlich der Kooperation bei Ziel 2-ESF kofinanzierten Projekten. Das Protokoll vom 31.10.2003, in dem die Vorgangsweise festgeschrieben wurde, liegt als Beilage C der Stellungnahme bei. Es findet eine 100%-ige Prüfung der Gesamtprojektkosten durch das ÖIR statt.

Replik des Landesrechnungshofes:

Die gegenständliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf Ebene Ziel 2 zwischen AMS und Land Steiermark/ÖIR wurde dem Landesrechnungshof im Zuge der Einschau nicht vorgelegt.

Ad 3.7 Gemeinkosten

Zur Berechnung der Gemeinkostenpauschale sind alle erbrachten Unterrichtseinheiten heranzuziehen, da eine Zuordnung auf einzelne Trainingsmaßnahmen nicht möglich ist und auch nicht im Auftrag des AMS bzw. des Landes erbrachte Maßnahmen Gemeinkosten verursachen. Damit wird die Gemeinkostenpauschale auch niedriger.

Bei der Bewilligung der Projekte wird vom ÖIR anhand der letzten verfügbaren Betriebsabrechnungsbögen (BAB) geprüft, ob der angewandte Gemeinkosten-satz nach Abzug der nicht förderfähigen Kosten die tatsächlichen Kosten übersteigt. Bei der Endabrechnung wird dieser Vorgang anhand des aktuellsten BAB wiederholt. Bei den geförderten Projekten lag der anerkenbare Gemeinkosten-satz jeweils über dem verrechneten.

Seite 89 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl]:

Aus Sicht des Rechnungshofes kann nicht ausgeschlossen werden, dass

- *„in den verrechneten Gemeinkostenpauschalen auch Aufwendungen enthalten sind, die nicht in direktem Zusammenhang mit der mit öffentlichen Mitteln geförderten Maßnahme stehen.“*

Diese Sichtweise ist nicht nachvollziehbar, da die Gemeinkostenpauschale ja dazu dient, die anteilmäßigen Kosten, die nicht direkt einem Projekt zuordenbar

sind, abzudecken. Kosten, die direkt zuordenbar sind, müssen direkt und nicht über die Gemeinkostenpauschale abgerechnet werden.

- „bereits geförderte Aufwendungen nochmals als Kosten in die Gemeinkosten einfließen und damit wieder über die Gemeinkostenpauschale verrechnet werden.“

Aufgrund dieser Feststellung wurden die vorgelegten Betriebsabrechnungsbögen nochmals überprüft und neben den schon bisher vorgenommenen Reduktionen der Gemeinkosten die Summe nochmals um die jährlichen Basissubventionen gekürzt. Der daraus ermittelte Gemeinkostensatz liegt auch nach der Neuberechnung noch über dem tatsächlich verrechneten, sodass eine Doppelförderung ausgeschlossen werden kann.

Seite 90 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl]:

Hinsichtlich des Anteils der Gemeinkosten an den Gesamtkosten darf darauf verwiesen werden, dass in den Gemeinkosten Miete, Betriebskosten, Strom, Heizung, Reinigung, Maschinenmieten, Abschreibungskosten von Maschinen (insb. die angeführte CNC-Ausbildung ist sehr maschinenintensiv), Instandhaltungskosten, EDV-Aufwand etc. enthalten sind. Aufgrund der langen Schulungsdauer ist der %-mäßige Anteil der Gemeinkosten an den Gesamtkosten nachvollziehbar.

Die Gesamtkosten der angeführten Ausbildung zum/zur CNC-Operator betragen EUR 164.979,10 und nicht EUR 113.525,48 (= Betrag der 2. Teilzahlung). Der Anteil der Gemeinkosten an den Gesamtkosten beträgt daher nur rd. 24%.

Replik des Landesrechnungshofes:

Aus der vorliegenden Stellungnahme sind keine Erklärungen ableitbar, die zu neuen Erkenntnissen führen. Der Landesrechnungshof hält daher an seinen Ausführungen fest, dass die Aussagekraft der vorliegenden Kostenrechnung nur sehr eingeschränkt ist.

Im Rahmen der Einschau war lediglich der Betrag von € 113.525,48 bekannt.

Ad 3.7.2 Beteiligungen**Seite 93 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl]:**

Die ZAT Personalservice GmbH ist als eigenständiges Unternehmen zu bewerten. Die Regierung wurde hinsichtlich der Förderung des ZAT über die gleichen Daten informiert wie über Förderungen an andere Betriebe. Die Feststellung, dass die Landesregierung nicht ausreichend informiert wurde, ist daher nicht nachvollziehbar.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof bleibt bei seinen Feststellungen, da die Landesregierung über das Beteiligungsverhältnis de facto nicht ausreichend informiert wurde.

Seite 94 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl]:

Zum angeführten Beispiel hinsichtlich der Berücksichtigung von Einnahmen ist anzuführen, dass hier nur jene gegenzurechnen sind, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt stehen. Einnahmen, die im Rahmen anderer Tätigkeiten/Projekte erzielt werden, sind damit nicht gemeint und daher auch nicht abzuziehen.

Replik des Landesrechnungshofes:

Die Feststellungen des Landesrechnungshofes haben sich darauf bezogen, dass auf Grund der mangelnden Aussagekraft der Kostenrechnung und der darauf basierenden Verrechnungsmodalitäten (Gemeinkostenpauschale), die auf die Höhe der Förderungen unmittelbare Auswirkungen haben, nicht beurteilt werden kann, ob die Höhe der Kursgebühren gerechtfertigt ist. Im vorliegenden Fall werden diese Kursgebühren wiederum durch Förderungen (und zwar bei der ZAT-Personalservice GmbH) gestützt.

4.1 Beilage A

Beilage A zur Stellungnahme RH-Bericht bfi Steiermark

Ad 3.6.2.1 (Seite 62)

Budget	RS-Beschluss		
Ansatz	GZ	Datum	Betrag
1/781315-7670	FA14B-WF-32 Ja 1/2003-19	7.10.2002	345.680,58
1/781315-7670	FA14B-WF-32 Ja 2-02/1	16.12.2002	208.000,00
		Summe	553.680,58

Da der ursprüngliche Beschluss in Höhe von EUR 345.680,58 mit einem späteren Beschluss auf EUR 337.457,68 reduziert wurde, wäre die Tabelle zu korrigieren.

Budget	RS-Beschluss		
Ansatz	GZ	Datum	Betrag
1/781315-7670	FA14B-WF-32 Ja 1/2003-19	7.10.2002	337.457,68
1/781315-7670	FA14B-WF-32 Ja 2-02/1	16.12.2002	208.000,00
		Summe	545.457,68

Ad 3.6.2.3 (Seite 66)

Budget	RS-Beschluss				
Ansatz	GZ	Datum	Land	ESF Ziel 2	Summe
1/781205-7430	FA14B-WF-31 Zi 1-02/2	17.6.2002	93.993,00	93.993,00	187.986,00
1/781205-7430	FA14B-WF-31 Zi 1/2003-7	20.1.2003	23.815,00	23.815,00	47.630,00
1/781204-7430	FA14B-WF-31 Zi 1/2003-13	7.7.2003		73.404,63+ 7.259,25	80.663,88
1/781204-7430	FA14B 31- 100/2004-1	26.1.2004		1.772.649,04	1.772.649,04
1/781204-7430	A14 31- 211/2004-2	12.7.2004	99.326,50	99.326,50	198.653,00
		Summe	217.134,50	3.184.110,72	3.401.245,22

In der darunter stehenden Aufstellung der Beschlüsse, sind jedoch 7 Beschlüsse angeführt, daher wäre die Tabelle zu ergänzen.

Budget	RS-Beschluss				
Ansatz	GZ	Datum	Land	ESF Ziel 2	Summe
1/781205- 7430	FA14B-WF-31 Zi 1-02/2	17.6.2002	93.993,00	93.993,00	187.986,00
1/781205- 7430	FA14B-WF-31 Zi 1/2003-7	20.1.2003	23.815,00	23.815,00	47.630,00
1/781204- 7430	FA14B-WF-31 Zi 1/2003-13	7.7.2003		73.404,63+ 7.259,25	80.663,88
1/781204- 7430	FA14B 31- 100/2004-1	26.1.2004		*1,772.649,04	1,772.649,04
1/781204- 7430	A14 31- 211/2004-2	12.7.2004	99.326,50	99.326,50	198.653,00
1/781204- 7430	FA14B-WF 31 Zi 1/2003-12	30.6.2003		1,053.615,57	1,053.615,57
1/781204- 7430	FA14C-WF-31 Zi 1/2003-26	8.9.2003		60.047,73	60.047,73
		Summe	217.134,50	4,297.774,02	4,514.908,52

* Betrifft die gesamte Bietergemeinschaft für den JASG VI (Jugend am Werk, bit, BFI, LFI)

4.2. Beilagen B

4.2.1 Beilage B1


Beilage B1

Durchschrift

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 14B

Berufsförderungsinstitut Steiermark
Mariengasse 24
8020 Graz


Das Land Steiermark

→ **Ausbildungs- und Beschäftigungspolitik**

Förderungen

Bearbeiter: Fr. Zuenelli
 Tel.: 0316/877-7909
 Fax: 0316/877-7921
 E-Mail: fa14b@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA14B-WF-32 Be 3-02/105 Bezug

Graz, am 08.07.2002

Ggst.: Förderungsbeitrag - Verwendungsnachweis

Sehr geehrte Damen und Herren!

Es wird mitgeteilt, dass die der Fachabteilung 14B vorgelegte Endabrechnung des AMS als Verwendungsnachweis für den mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 9.7.2001, GZ.: ABS-WF-32 Be 3-01/85, für die Durchführung des Beschäftigungsprojektes für Langzeitarbeitslose für die Zeit von 1.1.2001 bis 31.12.2001 gewährten Förderungsbeitrag in Höhe von Eur 91.300,56 anerkannt worden ist.


Dieser Betrag wird unter einem an Sie zur Auszahlung gebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Leiter der Fachabteilung

i.V.

(Zuenelli)


 08.07.2002

8020 Graz - Nikolaiplatz 3/III - DVR 0087122 - UID ATU37001007
Wir sind Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Landes-Hypothekenbank Steiermark - BLZ: 56000 - Kto. 20141005201
IBAN AT 375600020141005201 - BIC HYSTAT2G

E:\32\B\BE3\verw105.doc



Arbeitsmarktservice
Steiermark

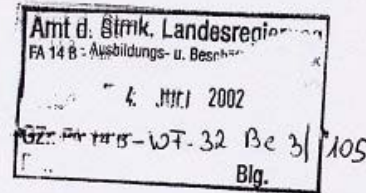
GZ.: LGS600/FIN/115/1999-Su

Graz, am 17.06.2002

Amt der Stmk. Landesregierung
Frau Zuenelli
Nikolai Platz 3
8020 Graz

Auskunft: Frau Sulzer
Telefon (0316) 7081-677
Telefax (0316) 7081-690
E-mail: hannelore.sulzer@600.ams.or.at

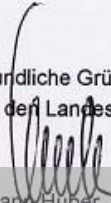
Endabrechnung bfi-Beschäftigungsprojekt 2001
Nachtrag zur Abrechnung



Sehr geehrte Frau Zuenelli,

Im Anhang die korrigierte Kostenaufteilung für das Beschäftigungsprojekt. Leider haben wir irrtümlich auch die Kosten für die Schlüsselkräfte zur Landesbeteiligung herangezogen.
Wir bitten um Kenntnisnahme der Landesförderung. Bitte entnehmen Sie die richtigen Summen der beiliegenden Aufstellung.

freundliche Grüße
Für den Landesgeschäftsführer


Johann Huber
Abteilungsleiter

Kostenaufstellung
Kopie des Schreibens an das bfi

Landesgeschäftsstelle
A-8021 Graz, Bahnhofgürtel 85
Telefon (0316) 7081 Telefax (0316) 7081 DW 690
E-Mail: amssteiermark@ams.or.at
BANKVERBINDUNG BLZ 6000, PSK 5680 009
H/Zuenelli.doc
UID Nr. ATU38900009, DVR 0017086



Arbeitsmarktservice
Steiermark

GZ.: LGS600/FIN/115/2002-Su

Berufsförderungsinstitut
zH Geschäftsführung
Mariengasse 24
8020 Graz

LOPIE

Graz, am 17.06.02

Auskunft: Frau Sulzer
Telefon (0316) 7081-677
Telefax (0316) 7081-690
E-mail: hannelore.sulzer@600.ams.or.at

**Endabrechnung Beschäftigungsprojekt 2001,
Nachtrag zum Schreiben vom 22.4.02**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Abrechnung des Beschäftigungsprojektes erfolgt eine Änderung der Kostenaufteilung.
Die von Ihnen erzielten Einnahmen aus Aufträgen sind von uns nicht zur Gänze berücksichtigt worden.
Eine Mitfinanzierung von Seiten des Landes Steiermark erfolgt analog zur Förderungsvereinbarung
nur bei den Transitarbeitskräften.

Dadurch ergeben sich geänderte Fördersummen für das Land sowie ESF + AMS.

Die genaue Aufschlüsselung entnehmen Sie bitte beiliegender Aufstellung.

Der Förderanteil ESF+AMS beträgt nun € 425.691,59, gesamt sind € 381.357,86 von uns akontiert
worden.

Die Differenz wird in den nächsten Wochen auf Ihr Konto überwiesen.

Frau Zuenelli vom Land Steiermark erhält eine Kopie dieses Schreibens zur weiteren Veranlassung.

Freundliche Grüße
Für den Landesgeschäftsführer

Johann Huber
Abteilungsleiter Finanzen

1 Kostenaufstellung (neu)

Landesgeschäftsstelle
A-8021 Graz, Bahnhofgürtel 85
Telefon (0316) 7081 Telefax (0316) 7081 DW 690
E-Mail: amssteiermark@ams.or.at
BANKVERBINDUNG BLZ 60000, PSK 5680.009
H:\schr-bfi.doc
UID Nr. ATU38908009, DVR 0017086

bfi - Beschäftigungsprojekt
1.1.2001 - 31.12.2001
Aufstellung der Kosten

	Gesamtkosten	Nicht förderbare Kosten	förderbare Kosten	ESF 46%	Land	AMS
Lohnkosten	275.767,51	96.925,60	178.841,91	82.267,28	0,00	96.574,63
Schlüsselkräfte						
Lohnkosten Transitarbeitskräfte	338.150,24	0,00	338.150,24	155.549,11	91.300,56	91.300,56
Sachkosten	45.424,56	45.424,56	0,00	0,00	0,00	0,00
Materialverbrauch	2.197,61	2.197,61	0,00	0,00	0,00	0,00
Schulungskosten	3.403,58	3.403,58	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	664.943,60	147.951,36	516.992,15	237.816,39	91.300,56	187.876,20

Maximale Beihilfensumme ESF+ AMS/Nat.	425.691,59
Akontierung	381.357,86
	240.307,69 ESF
	141.050,17 National/AMS
Restbeihilfe/Übergenuß	44.333,73
	-2.491,30 ESF
	46.826,03 National/AMS

AMS Steiermark, Abteilung Finanzen, Hannelore Sulzer

17.06.2002

4.2.2 Beilage B2


Beilage B2

Durchschrift

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 14B

Berufsförderungsinstitut
Mariengasse 24
8020 Graz



**Das Land
Steiermark**

GZ: FA14B-WF-32 Be 3/2003-108 Bezug

Ggst.: Förderungsbeitrag - Verwendungsnachweis

→ **Ausbildungs- und
Beschäftigungspolitik**

Förderungen

Bearbeiter: Fr. Zuenelli
Tel.: 0316/877-7909
Fax: 0316/877-7921
E-Mail: fa14b@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 11.06.2003

Sehr geehrte Damen und Herren!


es wird mitgeteilt, dass die der Fachabteilung 14B vorgelegte Endabrechnung des AMS als Verwendungsnachweis für den mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 17.6.2002, GZ.: FA14B-WF-32 Be 3-02/101, für die Durchführung des Beschäftigungsprojektes für Langzeitarbeitslose für die Zeit von 1.1.2002 bis 31.12.2002 gewährten Förderungsbeitrag in Höhe von EUR 91.395,67 anerkannt worden ist.


Dieser Betrag wird unter einem an Sie zur Auszahlung gebracht.


Mit freundlichen Grüßen

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Leiter der Fachabteilung:

IV. 


 (Zuenelli)


 Entfertigt
 11. Juni 2003

8020 Graz · Nikolaiplatz 3/III · DVR 0087122 · UID ATU37001007
 Wir sind Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
 Landes-Hypothekenbank Steiermark- BLZ: 56000 – Kto. 20141005201
 IBAN AT 375600020141005201 · BIC HYSTAT2G

G:\32\B\BE3 BFI\erw108.doc



Arbeitsmarktservice
Steiermark

GZ.: LGS600/FIN/115/2002-Su

Graz, am 24.04.03

~~Berufsförderungsinstitut
zH Geschäftsführung
Mariengasse 24
8020 Graz~~

Auskunft: Frau Sulzer
Telefon (0316) 7081-677
Telefax (0316) 7081-690
E-mail: hannelore.sulzer@600.ams.or.at

Abrechnung Beschäftigungsprojekt
vom 1.1. – 31.12.2002

Amt d. Stmk. Landesregierung
FA 14 B - Ausbildungs- u. Beschäftigungspolitik
11. JUNI 2003
GZ.: FA 14 B 321323/03-108
Ref. [Signature] Blg. C

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Beschäftigungsprojekt für das Jahr 2002 wird von uns mit € 397.380,61 abgerechnet.
Im Laufe des Förderzeitraumes sind € 372.750,81 akontiert worden.
Der Restbetrag von € 24.639,80 wird in den nächsten Wochen auf Ihr Konto Nr. 86210002520 bei der BAWAG überwiesen.

Frau Zuenelli vom Land Steiermark erhält eine Kopie dieses Schreibens.
Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

*bewilligt EUR 97.303,84 1258 02 101
v. 176.02*

Freundliche Grüße
Für den Landesgeschäftsführer

*97.395,67 als Endabrechnung
AMS*

Johann Huber
Abteilungsleiter
Finanzen

1 Kostenaufteilung

Landesgeschäftsstelle
A-8021 Graz, Bahnhofgürtel 85
Telefon (0316) 7081 Telefax (0316) 7081 DW 690
E-Mail: amssteiermark@ams.or.at
BANKVERBINDUNG BLZ 60000, PSK 5680 009
H:\schr-bf.doc
UID Nr. ATU38908009, DVR 0017086

**Endabrechnung
bfi-Beschäftigungsprojekt
vom 1.1.2002 - 31.12.2002**

	Istkosten	förderbare Kosten	Nationale Förderung 64%				Stadt Graz	Eigenwirtschaft
			ESF 46%	AMS	Land			
Lohnkosten Schlüsselkräfte	218.024,27	150.273,80	68.125,96	81.147,85	0,00	48.723,59	19.026,88	
Lohnsumme Translarbeitskräfte	338.502,48	338.502,48	155.711,14	91.395,67	91.395,67	0,00	0,00	
Schulungskosten	4.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.400,00	
Sachkosten	56.128,23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	56.128,23	
Materialverbrauch	5.463,69	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.463,69	
Investitionen	571,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	571,50	
Summe in Euro	623.090,17	488.776,28	224.837,09	172.543,52	91.395,67	48.723,59	86.590,30	

!

	Gesamt	ESF	NAT/AMS
Maximale Beihilfensumme	397.380,61	224.837,09	172.543,52
Akontierungen	372.750,81	211.749,16	161.001,65
Restzahlung	24.629,80	13.087,93	11.541,87

AMS Steiermark, Abteilung Finanzen, Hannelore Suzer

24.04.2003


4.2.3 Beilage B3

Durchschrift Beilage B3

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 14

BFI – Berufsförderungsinstitut f. Steiermark
Mariengasse 24
8020 Graz



Das Land Steiermark

→ **Wirtschaft und Arbeit**

Referat 4
Qualifizierung und Beschäftigung

Bearbeiterin: Helene Gösseringer
Tel.: 0316/877-7914
Fax: 0316/877-5165
E-Mail: a14@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: A14 – 9 BFI – 1/2003 - 4 **Bezug** Graz, am 16.04.2004

Ggst.: Förderungsbeitrag, Endabrechnung für 2003
„Beschäftigungsprojekt Langzeitbeschäftigungslose
und Ältere“

Sehr geehrte Damen und Herren,


mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 31.3.2003, GZ: FA 14B Wf-9 BFI 1/2003-2 wurde Ihnen aus Mitteln des Kooperativen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogrammes eine Förderung in Höhe von EUR 97.303,84 für das Projekt „Beschäftigungsprojektes Langzeitbeschäftigungslose und Ältere“ für die Zeit von 1. 1. 2003 bis 31. 12. 2003 gewährt.


Die vom Arbeitsmarktservice geprüfte Endabrechnung ergibt einen Landesanteil in Höhe von EUR 96.779,05.

Der noch offene Förderungsbeitrag in Höhe von EUR 96.779,05 wird in den nächsten Tagen überwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Leiter der Abteilung:
i.V.


(Helene Gösseringer)

post. empf. 

Ergeht in Durchschrift an:
AMS Steiermark
z.Hd. Frau Sulzer, (LGS600/FIN/115/2002-Su)
Bahnhofgürtel 85, Postfach 1054
8020 Graz

8020 Graz · Nikolaiplatz 3/III · DVR 0087122 · UID ATU37001007
Wir sind Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Landes-Hypothekenbank Steiermark- BLZ: 56000 – Kto. 20141005201
IBAN AT 375600020141005201 · BIC HYSTAT2G

H:\APA alt\B\BFI\1\2004 Endabr RSB 2 f. 2003.dot



Arbeitsmarktservice
Steiermark

A 14 - Wirtschaft u. Arbeit	
0 6. APR. 2004	
GZ. P BFI 1/2003-2	#
Ref.	Blg.

GZ.: LGS600/FIN/115/2002-Su

Graz, am 30.03.2004

Amt der Stmk. Landesregierung
Wirtschaftsförderung
z.H Frau Brigitte Zuenelli
Nikolai Platz 3
8020 Graz

Auskunft: Frau Sulzer
Telefon (0316) 7081-677
Telefax (0316) 7081-690
E-mail: hannelore.sulzer@600.ams.or.at

Endabrechnung des
Bfi-Beschäftigungsprojektes 2003

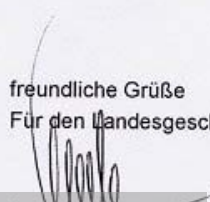
Sehr geehrte Frau Zuenelli,

Das Beschäftigungsprojekt wurde von uns endabgerechnet.
Die Prüfung der vorgelegten Abrechnungsunterlagen ergab förderbare Kosten in Höhe von € 506.166,82.
Davon entfallen auf das Land € 96.779,05.

Wir bitten Sie die Auszahlung des Landesanteiles zu veranlassen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

freundliche Grüße
Für den Landesgeschäftsführer


Johann Huber
Abteilungsleiter
Finanzen

FA M B WF P-BFI 1/2003-2

Auszahlung: - Abr. 97.303,84
96.779,05

1 Kostenaufstellung

Landesgeschäftsstelle
A-8021 Graz, Bahnhofgürtel 85
Telefon (0316) 7081 Telefax (0316) 7081 DW 690
E-Mail: amssteiermark@ams.or.at
BANKVERBINDUNG BLZ 60000, PSK 5080.000
H/Zuenelli.doc
UID Nr. ATU38908009, DVR 0017086

ENDABRECHNUNG - Förderung
Förderungsnehmer
Förderungszeitraum

geförderte Aufwände:	Förderungsberechnung des AMS						
	Träger förderbare Kosten 1)	zuschufähige Kosten	ESF- Förderung 46% 2)	nationale Förderung AMS 2)	nationale Förderung Land 2)	nationale Förderung Sonstige 2)	Förderung AMS-Mittel
Lohnkosten SK	147.725,89	147.725,89	67.953,91	79.771,98	0,00	0,00	0,00
Lohnkosten TAK	358.440,93	358.440,93	164.882,83	96.779,05	0,00	0,00	0,00
Schulungskosten TAK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Schulungskosten SK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sachkosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	506.166,82	506.166,82	232.836,74	176.551,03	96.779,05	0,00	0,00
			Kontroll summe:		506.166,82		

Gesamt Endabrechnung:	IST-Kosten	geplant 3)	Träger		aus Abrechnung		Träger	
			Gesamtkosten	zuschufähige Kosten ESF/AMS/Land/sonst.	reine AMS - Mittel	Land, Sozialressort	Stadt, Graz bzw. sonst. Öffentl. Mittel	Eigenmittel
ESF-Förderung	232.836,74	232.277,77	202.298,98	147.725,89	0,00	0,00	41.990,00	0,00
nationale Förderung AMS	176.551,03	178.891,80	358.486,49	358.440,93	0,00	0,00	0,00	0,00
Förderung aus AMS Mittel	0,00	0,00	5.186,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtförderung AMS	409.387,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bereits erhalten	276.112,42		56.807,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Restzahlung AMS	133.275,35		4.175,05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			968,18	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			627.921,84	506.166,82	0,00	0,00	43.932,35	77.822,67

kumuliert:

22.03.04
Datum

Berufsförderungsbüro Steiermark
GmbH
Mairinggasse 2/111
Tiefersdorf 8160

Vom Träger sind nur die gelben fett umrandeten Zellen auszufüllen!
1) Summenbeitrag aus den Endabrechnungsblättern Lohnkosten und Sachkosten
2) die Berechnungsformeln sind entsprechend dem Finanzplan zur Förderungsvereinbarung zu adaptieren
3) die Beträge laut Bewilligung sind hier direkt einzugeben

(zu erwarten)

öffentl. Förder: nicht zuschussfähig: 43.932,35

Sachlich geprüft
30/3/04



Arbeitsmarktservice
Steiermark

A 14 - Wirtschaft u. Arbeit	
19. MAI 2005	
GZ	
Ref	Elg

GZ.: LGS600/FIN/115/2002-Su

Graz, am 29.04.2005

Amt der Stmk. Landesregierung
Wirtschaftsförderung
Frau **Brigitte Zuenelli**
Nikolaiplatz 3
8020 Graz

Auskunft: **Frau Sulzer**
Telefon (0316) 7081-677
Telefax (0316) 7081-690
E-mail: hannelore.sulzer@600.ams.or.at

Endabrechnung des
Beschäftigungsprojektes vom 1.1.2004 – 30.9.2004
durchgeführt vom BFI Steiermark

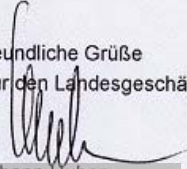
Sehr geehrte **Frau Zuenelli**,

Das Beschäftigungsprojekt für den Zeitraum 1.1.2004 – 30.9.2004 wurde von uns geprüft und abgerechnet.
Der Landesanteil beträgt € 83.673,17. Bitte entnehmen Sie die detaillierten Kosten der beiliegenden Aufstellung.

Wir bitten Sie die Auszahlung des Landesanteiles zu veranlassen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

freundliche Grüße
Für den Landesgeschäftsführer


Johann Huber
Abteilungsleiter
Finanzen

1 Kostenaufstellung
1 Kopie des Schreibens an den Träger

Landesgeschäftsstelle
A-8021 Graz, Bahnhofgürtel 85
Telefon (0316) 7081 Telefax (0316) 7081 DW 690
E-Mail: amssteiermark@ams.or.at
BANKVERBINDUNG BLZ 60000, PSK 5680 009
H.Zuenelli.doc
UID Nr. ATU38968009, DVR 0017066



Arbeitsmarktservice
Steiermark

GZ.: LGS600/FIN/115/2004-Su

- KOPIE -

Graz, am 29.04.05

Berufsförderungsinstitut
zH Geschäftsführung
Mariengasse 24
8020 Graz

Auskunft: Frau Sulzer
Telefon (0316) 7081-677
Telefax (0316) 7081-690
E-mail: hamelore.sulzer@600.ams.or.at

Endabrechnung
Beschäftigungsprojekt
1.1. – 31.12.2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Beschäftigungsprojekt für das Jahr 2004 wird von uns mit € 429.961,20 endabgerechnet.
An Lohnkosten für Schlüsselkräfte wird maximal der bewilligte Betrag von € 120.060,56 berücksichtigt.

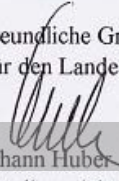
Von diesen förderbaren Kosten entfallen 46% auf den ESF. Die Aufteilung des Nationalen Anteils entnehmen Sie bitte der beiliegenden Kostenaufstellung.

Der Anteil ESF + AMS beträgt € 346.288,03. Nach Abzug der bereits erfolgten Akontierungen von € 313.672,88,-- bleibt ein Restförderbetrag von € 32.615,15, der in den nächsten Wochen auf Ihr BAWAG Konto Nr. 86210002520 überwiesen wird.

Das Land Steiermark erhält eine Kopie dieses Schreibens zur Veranlassung der Auszahlung des Landesanteiles.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Für den Landesgeschäftsführer


Johann Huber
Abteilungsleiter
Finanzen

1 Kostenaufstellung

Landesgeschäftsstelle
A-8021 Graz, Bahnhofgürtel 85
Telefon (0316) 7081 Telefax (0316) 7081 DW 690
E-Mail: amssteiermark@ams.or.at
BANKVERBINDUNG BLZ 60000, PSK 580 009
H:\sch-bfi.doc
UID Nr. ATU38908009, DVR 0017086

**bfi - Beschäftigungsprojekt
1.1.2004 - 31.12.2004
Aufstellung der Kosten**


	Gesamtkosten	forderbare Kosten	Nationaler Anteil 54%					Stadt Graz	Eigenmittel
			ESF 46%	AMS	%	Land	%		
Lohnkosten Schlüsselkräfte	223.152,14	120.060,56	55.227,86	64.832,70	100	0,00	0,00	49.385,00	53.706,58
Lohnkosten Transitarbeitskräfte	311.618,87	309.900,64	142.554,29	83.673,17	50	83,673,17	50	0,00	1.718,23
Sachkosten	56.812,32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	56.812,32
Materialverbrauch	1.426,91	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.426,91
Schulungskosten	5.990,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.990,00
Summe	699.000,24	429.961,20	197.782,15	148.505,88		83.673,17		49.385,00	119.654,04

Maximale Beihilfensumme ESF+ AMS	346.288,03
Akontierung	179.272,82
	134.400,06
Restbeihilfe/Übergenuß	32.615,15
	14.105,82
	National/AMS
	ESF
	National/AMS
	ESF
	National/AMS

4.3 Beilage C

Beilage C 31.103/

A 14 - Wirtschaft u. Arbeit
 05. SEP. 2005
 GZ. 31-103/05-21
 Ref. S80 | Blg. ✓



EUROPÄISCHE KOMMISSION
 GD Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit

Beobachtung der Beschäftigungslage und der sozialen Integration in den Mitgliedstaaten sowie Interventionen des Europäischen Sozialfonds II
 Deutschland, Österreich & Slowenien

Brüssel, den **12569** 04.08.05
 EMPL C1/HC/HN/nv D(2005) 19338

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
 z. Hd. von **Frau Egelhofer**
 Stubenring 1
 A - 1010 Wien

(Melly usline EK)

Betrifft: Ziel 2 Programm Steiermark
 Kontrollbesuch der Europäischen Kommission vom 14.-18.10.2002

Bezug: Ihr Schreiben BMWA-12.945/0041-BA/1b/2005 vom 19.05.2005 an GD
 EMPL F/3, Herrn Coddé

Sehr geehrte Frau **Egelhofer**,

Vielen Dank für Ihr o.g. Schreiben, welches wir im Namen der GD EMPL hiermit beantworten wollen.

Wir haben in der Zwischenzeit die Problematik anhand des Prüfberichts und Ihres o.g. Schreibens vom 19.05.2005 analysiert.

Aufgrund dieser Analyse sind wir zur Schlussfolgerung gelangt, dass in diesem Stadium der Umsetzung eine Änderung des EPPD und der EzP nicht gerechtfertigt wäre.

Zum einen befindet sich die Rechtsgrundlage für Umsetzung und Abwicklung sowie implizit der förderfähigen Kosten ausdrücklich im EPPD selbst. Dieses wurde vom Mitgliedstaat/Land sowie der Europäischen Kommission verhandelt. Es wurde in dieser Form von der Kommission beschlossen.

Zum anderen besteht ein direkter Zusammenhang zwischen den Kosten und der Massnahme.

Ausserdem wäre eine Anpassung des Programmes im Angesichte der Restlaufzeit und des prozeduralen Aufwandes nicht verhältnismässig.

Auf die Einhaltung der Regel N° 11 wird trotzdem hingewiesen. Die förderungsfähigen Kosten müssen sich unmittelbar auf die Massnahme als solche beziehen.

G:\1.3.4 2000-06 C1\1.3.4.083 AT-Obj 2\Steiermark 2000AT162DO006\2000AT162DO006\14.Audit - Contrôle\BMW-02.08.05.doc
 Commission européenne, B-1049 Bruxelles / Europese Commissie, B-1049 Brussel - Belgien. Telefon: (32-2) 299 11 11.
 Büro: SPA 3 4/42. Telefon: Durchwahl (32-2) 2952957. Telefax: (32-2) 2995918.
<http://europa.eu.int/>

Soweit Sie noch Fragen haben sollten, steht Ihnen Herr Neugebauer (Telefon 0032-2-29.57952) selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

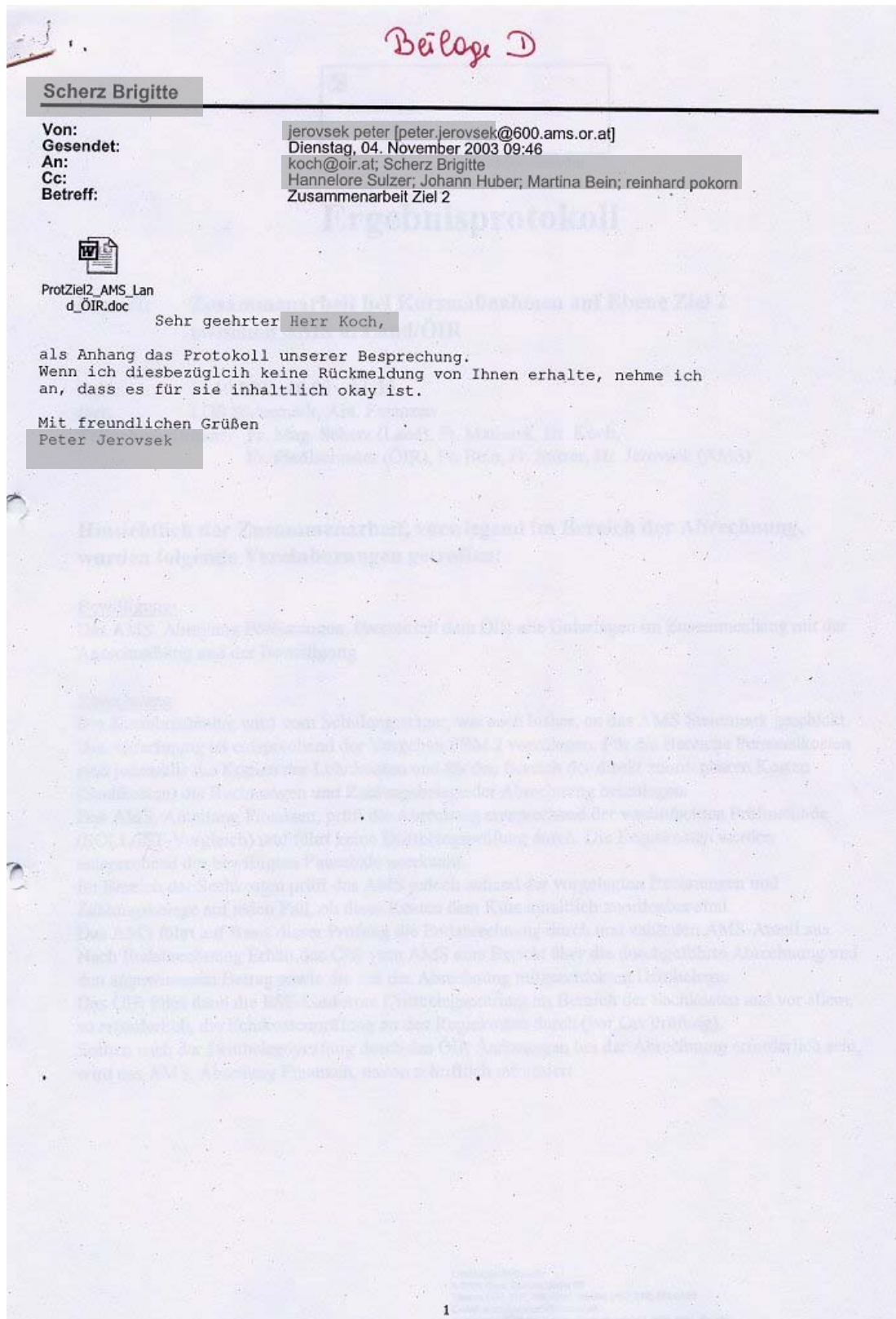
Hélène CLARK
Referatsleiterin

cc.: Mr Battistotti, EMPL F/3

(Handwritten note: Mr Battistotti, EMPL F/3)

(Faint, mostly illegible text from the original document, appearing as bleed-through or very light print. Some legible fragments include: "Kontrollbericht der Europäischen Kommission vom 14.11.2002", "Betreff: Die Schweizer BMW- (2002/04) BA/IN/2002 vom 19.03.2002 an CD", "EMPL F/3, Herrn Cudde", "Sehr geehrte Frau Referentin", "Vielen Dank für Ihr o.g. Schreiben, welches wir im Namen der GD ERF, durch", "Leitungsinformation", "Wir haben in der Zwischenzeit die Problematik anhand des FOL-Berichts und Ihres o.g.", "Schreibens vom 17.03.2002 analysiert.", "Anlässlich dieser Analyse sind wir zur Schlussfolgerung gelangt, dass in diesem Stadium", "der Umsetzung eine Änderung der EPRD bei der ERF nicht gerechtfertigt wäre.", "Zur selben Zeit ist die Rechtsgrundlage für Umsetzung und Abwicklung sowie", "Inhalte der unterliegenden Kosten ausschließlich im EPRD selbst. Dieser ergibt vom", "Mitarbeiterstand sowie der Europäischen Kommission vertrieben. Es würde in dieser", "Form von der Kommission beschritten.", "Zur weiteren Klärung des direkten Zusammenhangs zwischen dem Kosten und der", "Masseinheit.", "Anschließend wird eine Anpassung des Programms im Angesichts der Realitäten und", "des generierten Aufwands nicht verhältnismäßig.", "Auf die Einhaltung der Regel Nr. 11 wird weiterhin hingewiesen. Die strömungsreifen", "Kosten müssen sich ausschließlich auf die Masseinheit als Einheit beziehen.", "Zur BA 2002/04 CD/BA/IN/2002 vom 19.03.2002 an CD/BA/IN/2002, HELÈNE CLARK - Chef der BMWA", "22.03.05/04", "Gesamtzahl der Seiten: 3 (inkl. Übersichts- und Anlagenblätter). 3.10.05/04 - Gesamtzahl der Seiten: 12 (inkl. 11 Bl.", "Seite 2/12 - 1/12, Folienblatt 1/12) 22.03.05/04 - Gesamtzahl der Seiten: 12 (inkl. 11 Bl.", "22.03.05/04")

4.4 Beilage D





Arbeitsmarktservice
Steiermark

Ergebnisprotokoll

Betreff: Zusammenarbeit bei Kursmaßnahmen auf Ebene Ziel 2
zwischen AMS u. Land/ÖIR

Zeit: 31.10.2003, 10:00 – 11:30

Ort: LGS Steiermark, Abt. Finanzen

TeilnehmerInnen: Fr. Mag. Scherz (Land), Fr. Matiasek, Hr. Koch,
Fr. Fiedlschuster (ÖIR), Fr. Bein, Fr. Sulzer, Hr. Jerovsek (AMS)

**Hinsichtlich der Zusammenarbeit, vorwiegend im Bereich der Abrechnung,
wurden folgende Vereinbarungen getroffen:**

Bewilligung:

Das AMS, Abteilung Förderungen, übermittelt dem ÖIR alle Unterlagen im Zusammenhang mit der Ausschreibung und der Bewilligung.

Abrechnung:

Die Kursabrechnung wird vom Schulungsträger, wie auch bisher, an das AMS Steiermark geschickt. Die Abrechnung ist entsprechend der Vorgaben FBM 2 vorzulegen. Für die Bereiche Personalkosten sind jedenfalls die Kopien der Lohnkonten und für den Bereich der direkt zuordenbaren Kosten (Sachkosten) die Rechnungen und Zahlungsbelege der Abrechnung beizulegen. Das AMS, Abteilung Finanzen, prüft die Abrechnung entsprechend der vereinfachten Prüfmethode (SOLL/IST-Vergleich) und führt keine Drittbelegsprüfung durch. Die Regiekosten werden entsprechend der bewilligten Pauschale anerkannt. Im Bereich der Sachkosten prüft das AMS jedoch anhand der vorgelegten Rechnungen und Zahlungsbelege auf jeden Fall, ob diese Kosten dem Kurs inhaltlich zuordenbar sind. Das AMS führt auf Basis dieser Prüfung die Endabrechnung durch und zahlt den AMS-Anteil aus. Nach Endabrechnung erhält das ÖIR vom AMS einen Bericht über die durchgeführte Abrechnung und den angewiesenen Betrag sowie die mit der Abrechnung mitgeschickten Drittbelege. Das ÖIR führt dann die ESF-konforme Drittbelegsprüfung im Bereich der Sachkosten und vor allem, so erforderlich, die Echkostenprüfung zu den Regiekosten durch (vor Ort Prüfung). Sollten nach der Drittbelegsprüfung durch das ÖIR Änderungen bei der Abrechnung erforderlich sein, wird das AMS, Abteilung Finanzen, davon schriftlich informiert.



Akontierungen:

Akontierungen werden vom AMS nur nach Vorlagen des Formblattes „Zwischenabrechnung/Mittelanforderung“ durchgeführt. Das ÖIR erhält ein Fax über die akontierte Beihilfensumme.

Bereits abgerechnete Akte:

Es wurde erst ein Akt mit Ziel 2 Förderung abgerechnet, BMS SC 113/02. Die Drittbelegprüfung wurde vom AMS bereits durchgeführt. Die Abteilung Förderung des AMS wird dem ÖIR die Kopien zum Ausschreibungsverfahren zu diesem Akt nachreichen.

Die übrigen Fälle werden bereits nach der vereinbarten Methode bearbeitet.

Peter Jerovsek
03.11.2003